



Produktbezogener Sozialleistungsbericht 2025

Abteilung Soziales

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Abteilung Soziales

Stand: 31.12.2025

Rheda-Wiedenbrück im April 2026

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die sozialen Leistungen in Deutschland befinden sich stärker denn je im Wandel. Aufgrund der steigenden Transferaufwendungen, der steigenden Fallzahlen und nicht zuletzt durch den Fachkräftemangel stehen wir vor großen Herausforderungen. Der weit überwiegende Teil der öffentlichen Haushalte wird durch die sozialen Transferaufwendungen bestimmt, so dass sich in Zeiten knapper werdender Finanzen der Gestaltungsspielraum der Kommunen massiv einschränkt.

Wie schwierig und grundlegend sich dieser Wandel vollzieht, wird an dem Beispiel der bereits angekündigten Sozialstaatsreform im Bereich der existenzsichernden Leistungen deutlich. Auch in den Bereichen der Pflege- und Krankenversicherung stehen aufgrund des massiven finanziellen Handlungsdruckes grundlegende Reformen an, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Sozialversicherungen zu gewährleisten.

Die Entwicklung der Transferaufwendungen insgesamt ist dadurch gekennzeichnet, dass im Kreis Gütersloh trotz kaum kommunal steuerbarer Faktoren, wie z. B. die demographische Entwicklung, der medizinische Fortschritt oder gesetzlich festgelegte Standards, die Steigerung der Fallzahlen und damit auch der Aufwendungen auf ein Mindestmaß reduziert werden konnte.

In einem Punkt bin ich mir sicher: Diese guten Ergebnisse wären ohne die große Motivation, Qualifikation und die Bereitschaft, eigenverantwortlich zu handeln, die sowohl Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Soziales als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den 13 kreisangehörigen Kommunen bewiesen haben, nicht möglich gewesen. Ihnen allen gilt auch in diesem Jahr mein ganz persönlicher Dank verbunden mit dem Wunsch nach einer auch zukünftig kollegialen und erfolgreichen Zusammenarbeit.

Den aktuellen Stand haben wir - die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Soziales - für die Produkte im vorliegenden Sozialleistungsbericht zusammengefasst. Die Systematik der Darstellung orientiert sich an der Produktstruktur und den Kennzahlen im Haushaltsplan unserer Abteilung.

Abschließend wünsche ich Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.



(Judith Schmitz)
Leiterin der Abteilung Soziales

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	3
Produkt 180 Betreuungsstelle	14
Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit.....	20
Produkt 182 Heimaufsicht.....	45
Produkt 183 Hilfen bei Behinderung	53
Produkt 184 Ausbildungsförderung.....	68
Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII	73
Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten	79

1 Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit

Dezernat	3	Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	179	Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Frau Gast

Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Heranziehungssatzung)
Zielgruppe	Befristet nicht erwerbsfähige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Leistungsberechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen und sie soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe leben zu können</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Monatlich durchschnittlichen Hilfebedarf pro leistungsberechtigte Person stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 179-01 bis K 179-04)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzlichen Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 179-05 bis K 179-07)</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2024	Plan 2025	Ist 2025	Plan 2026
zu 1.: Hilfe zum Lebensunterhalt				
K179-01 mtl. durchschn. Hilfebedarf lfd. Hilfen je leistungsberechtigter Person in €	880	879	886	888
K179-02 mtl. durchschn. Anzahl leistungsberechtigte Personen	322	330	329	338
K179-03 mtl. durchschn. Anzahl Haushaltsgemeinschaften	307	315	314	320
K179-04 mtl. durchschn. Hilfebedarf einmalige Leistungen je leistungsberechtigter Person in €	42	44	42	44
zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K179-05 durchschn. Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	51	64	64	70
K179-06 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	2.142	1.797	4.300	5.000
K179-07 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl Leistungsberechtigte in %	15,84	19,39	19,45	20,71
K179-08 Anzahl Bußgeldverfahren hins. nicht abgeschl. Pflegeversicherungen bzw. nicht gezahlter Beiträge	380	500	396	500

1.1 Allgemeines

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten – also

- weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Renteneintrittsalter die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- noch als Personen über der Altersgrenze bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die befristet keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte oder Kinder außerhalb des Elternhauses.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen durch Satzung auf die Städte und Gemeinden delegiert. Die Transferaufwendungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben vom Kreis zu finanzieren. Die Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) werden hingegen allein von den Städten und Gemeinden getragen. Die erzielten Erträge reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises. Der Zahlungsverkehr wird über den Kreishaushalt abgewickelt.

Durch Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt. In diesem Zusammenhang wurden für die vollstationären Eingliederungshilfen die Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Für die Fachleistungen sind weiterhin die Landschaftsverbände zuständig, für die existenzsichernden Leistungen in diesen besonderen Wohnformen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII ist die Zuständigkeit auf den Kreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen. Die Fälle der besonderen Wohnformen sind nicht auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Sie werden beim Kreis im Sachgebiet Teilhabeleistungen bearbeitet. Die Fallzahlen sowie die Erträge und Aufwendungen werden in den Produkten 179 und 185 abgebildet.

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Legislaturperiode wurde vereinbart, eine Kommission zur Sozialstaatsreform gemeinsam mit Ländern und Kommunen mit dem Auftrag zur Modernisierung und Entbürokratisierung im Sinne der Bürger und der Verwaltungen einzusetzen. Die Kommission empfiehlt in ihrem Abschlussbericht nunmehr ein neues einheitliches Sozialleistungssystem, in dem die Leistungen des SGB II, die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII, das Wohngeld und der Kinderzuschlag aufgehen. Diese Leistungen sollen für die Leistungsberechtigten einfacher zugänglich und enger miteinander verzahnt werden („Leistung aus einer Hand“). Die zuständigen Behörden sollen von vier auf zwei reduziert werden. Dabei sollen die Jobcenter die erwerbsfähigen Personen betreuen, während die Sozialämter für nicht erwerbsfähige Personen zuständig sind. Des Weiteren gibt die Kommission Empfehlungen zur Rechtsvereinfachung (Vereinheitlichung von Rechtsbegriffen, stärker pauschalierte Leistungen etc.) und empfiehlt ein digitales Sozialportal als zentralen Zugang zu zahlreichen Sozialleistungen von Bund, Ländern und Kommunen. Hierüber sollen die Bürger und Bürgerinnen Informationen einholen, Anträge stellen und Bescheide abrufen können. Die Daten dazu müssen nur einmal eingegeben werden, was die Verwaltung entlastet und Prozesse beschleunigt. Das Kindergeld soll nach der Geburt automatisch und ohne Antrag ausbezahlt werden. Weiterhin soll sich Arbeit lohnen, so dass Anreize zur Arbeitsaufnahme erhöht werden, ohne dabei auf massive Kürzungen von Leistungen zurückzugreifen. Es soll vermieden werden, dass die Aufnahme von Arbeit durch den Wegfall von Sozialleistungen zu einer finanziellen Schlechterstellung führt. Geplant ist, erste Maßnahmen zur Rechtsvereinfachung und Digitalisierung bis Mitte 2027 abzuschließen.

1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

1.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen (inkl. der Personen in besonderen Wohnformen) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Leistungs- berechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2021	240	- 8,75 %
2022	249	+ 3,75 %
2023	309	+ 24,10 %
2024	322	+ 4,21 %
2025	329	+ 2,17 %

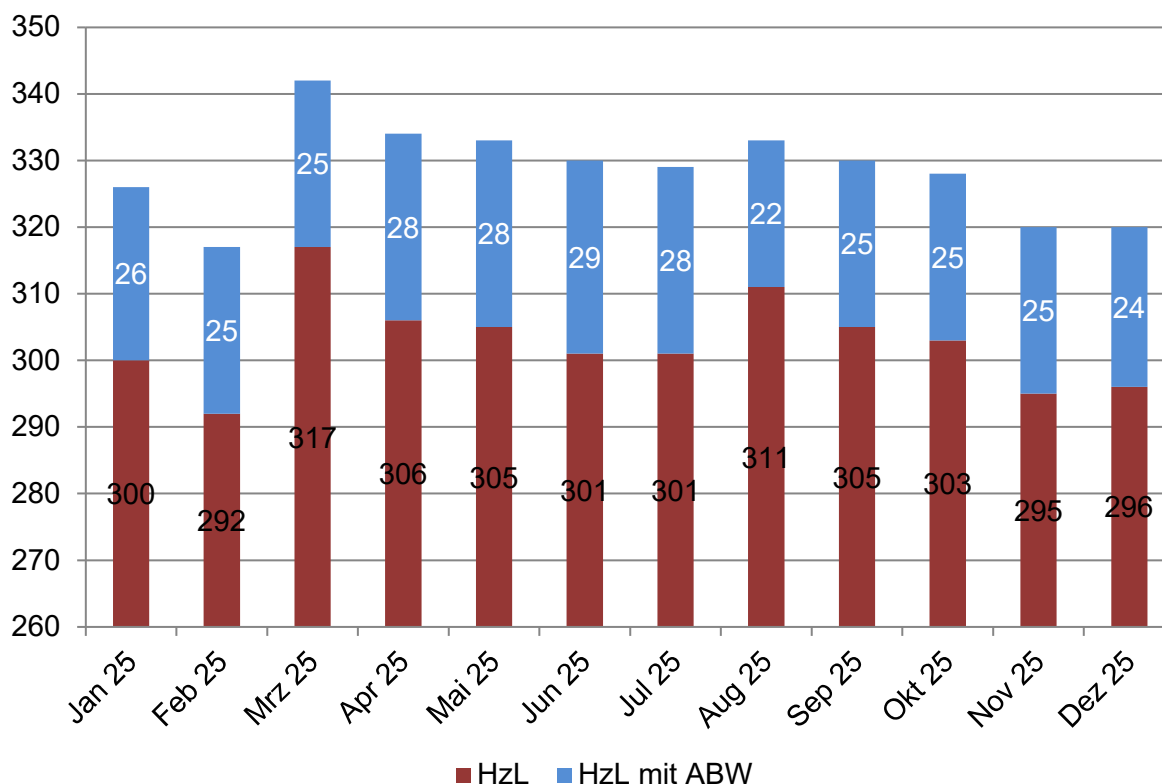
Die Fallzahlen sind gegenüber dem Vorjahr weiterhin angestiegen. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Zuzug von aus der Ukraine geflüchteten Menschen, die seit dem 01.06.2022 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, wenn eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt ist und eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung für einen solchen Titel ausgestellt wurde. Zum Zahllauf Dezember 2025 haben 77 ukrainische geflüchtete Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

Seitens der Bundesregierung ist geplant, dass aus der Ukraine geflüchtete Menschen, die nach dem 01.04.2025 nach Deutschland eingereist sind und noch einreisen werden, keine Leistungen mehr nach dem SGB II und XII erhalten, sondern nur noch nach dem AsylbLG. Damit soll eine Gleichstellung mit Menschen erfolgen, die aus anderen Ländern und anderen Gründen als Geflüchtete nach Deutschland kommen. Für die Menschen, die seit der Stichtagsregelung bereits in Deutschland leben, soll es eine Übergangsregelung geben. Sie sollen erst dann Asylbewerberleistungen erhalten, wenn ihr bewilligter Bezug endet – spätestens aber drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes. Wer vor dem Stichtag eingereist ist, hat weiterhin Anspruch auf SGB II und XII Leistungen. Das Gesetz ist bis heute noch nicht verabschiedet worden.

Die genaue Entwicklung der Anzahl der leistungsberechtigten Personen im Jahr 2025 geht aus der folgenden Tabelle hervor.

Stadt/Gemeinde	1.1.25	1.2.25	1.3.25	1.4.25	1.5.25	1.6.25	1.7.25	1.8.25	1.9.25	1.10.25	1.11.25	1.12.25	Durchschnitt		Veränderung 2024 -'25		
													2025	2024	Anzahl	in %	
Borgholzhausen																	
Fälle	10	10	10	10	9	10	10	9	10	10	11	11	10	10	+0	+0,00%	
Personen	10	10	10	10	9	10	10	9	10	10	11	13	10	10	+0	+0,00%	
Gütersloh																	
Fälle	94	96	99	97	98	93	93	91	85	84	84	86	92	99	-7	-7,07%	
Personen	96	98	101	100	102	97	97	97	93	91	91	94	96	102	-6	-5,88%	
Halle (Westf.)																	
Fälle	25	25	31	30	29	27	28	30	31	29	30	27	29	23	+6	+26,09%	
Personen	27	27	34	31	31	29	30	32	33	31	32	29	31	25	+6	+24,00%	
Harsewinkel																	
Fälle	14	15	14	14	15	16	15	12	14	14	13	13	14	15	-1	-6,67%	
Personen	14	15	14	14	15	16	15	12	14	14	13	13	14	16	-2	-12,50%	
Herzebr.-Cl.																	
Fälle	11	12	14	14	15	15	15	15	14	14	13	13	14	10	+4	+40,00%	
Personen	12	13	15	14	15	15	15	17	16	16	15	15	15	10	+5	+50,00%	
Langenberg																	
Fälle	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	4	5	-1	-20,00%	
Personen	4	5	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	4	5	-1	-20,00%	
Rheda-WD																	
Fälle	30	28	33	33	35	37	36	34	36	35	33	31	33	36	-3	-8,33%	
Personen	33	29	36	35	37	39	38	36	37	37	35	33	35	40	-5	-12,50%	
Rietberg																	
Fälle	17	14	16	17	19	17	14	16	13	14	10	12	15	14	+1	+7,14%	
Personen	19	15	18	19	21	19	16	18	15	16	12	14	17	15	+2	+13,33%	
Schloß Holte-St.																	
Fälle	26	26	26	23	23	23	24	24	24	23	24	23	24	23	+1	+4,35%	
Personen	26	26	26	23	23	23	24	24	24	23	24	23	24	23	+1	+4,35%	
Steinhagen																	
Fälle	19	19	20	19	16	16	16	17	18	17	17	17	18	15	+3	+20,00%	
Personen	22	21	23	22	18	18	18	19	20	19	19	19	20	18	+2	+11,11%	
Verl																	
Fälle	7	7	7	9	7	7	8	9	10	10	11	10	9	8	+1	+12,50%	
Personen	7	7	7	9	7	7	8	9	10	10	11	10	9	8	+1	+12,50%	
Versmold																	
Fälle	18	17	18	17	16	15	17	16	15	15	14	14	16	17	-1	-5,88%	
Personen	18	17	18	17	16	15	17	16	15	15	14	14	16	17	-1	-5,88%	
Werther (Westf.)																	
Fälle	13	14	15	16	14	16	15	15	15	18	17	17	15	11	+4	+36,36%	
Personen	13	14	15	16	14	16	15	15	15	18	17	17	15	11	+4	+36,36%	
Kreis Gütersloh - besondere Wohnformen																	
Fälle	25	20	21	20	21	22	22	25	23	23	21	21	22	22	+0	+0,00%	
Personen	25	20	21	20	21	22	22	25	23	23	21	21	22	22	+0	+0,00%	
Gesamt																	
Fälle	313	307	328	323	321	318	317	317	313	311	303	300	314	307	+7	+2,28%	
Personen	326	317	342	334	333	330	329	333	330	328	320	320	329	322	+7	+2,17%	

Die Fälle des ambulant betreuten Wohnens haben sich im Jahr 2025 relativ konstant entwickelt.



1.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunfts- und Heizkosten) sind in 2025 Aufwendungen in Höhe von rd. 3.500.000 € entstanden. Im Vorjahr waren es rd. 3.400.000 €. Die Durchschnittsaufwendungen betragen in 2025 887 € (2024: 880 €). Die Steigerung der Durchschnittsaufwendungen ist 2025 sehr moderat ausgefallen. Hauptgrund dafür ist, dass es bei den Regebedarfen eine Nullrunde gab, d. h. diese wurden 2025 nicht angepasst. Weiterhin sind nach wie vor aus der Ukraine geflüchtete Menschen in den Kreis Gütersloh eingereist, die über keinerlei Einkommen verfügen. Dies hat zur Erhöhung der Durchschnittsaufwendungen geführt.

1.2.3 Einmalige Leistungen

2025 sind im Bereich der einmaligen Leistungen folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Leistungen	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	11.308 €
Wohnungserstausstattungen	2.993 €
Bekleidungserstausstattungen	0 €
sonstige einmalige Leistungen	8.331 €
Summe	22.632 €

Im Vergleich zum Vorjahr (34.973 €) bedeutet das eine Reduzierung um rd. 35 %. Gründe hierfür sind Minderaufwendungen insbesondere bei der Position sonstige einmalige Leistungen (- 12.680 €).

1.2.4 Erträge

In 2025 wurden insgesamt Transfererträge in Höhe von rd. 235.000 € erzielt (2024: rd. 327.000 €). Es entfielen rd. 150.000 € auf die Einnahmeabrechnungen der Ortsbehörden (2024: rd. 293.000 €). Auf die Abwicklung von BSHG-Altfällen entfiel ein Betrag von rd. 3.000 € (2024: rd. 5.000 €).

1.3 Fachaufsicht

Die Steuerung durch die Fachaufsicht geschieht in enger Zusammenarbeit mit den 13 Städten und Gemeinden (ca. 40 Mitarbeitende) mit dem Ziel der Sicherstellung der einheitlichen und rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung für ein Kostenvolumen von ca. 51 Mio. € (3. und 4. Kapitel des SGB XII).

Im Einzelnen fallen bei der Fachaufsicht folgende Aufgaben an:

1.3.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter

Bei schwierigen Einzelfragen unterstützt die Fachaufsicht die Sachbearbeitung vor Ort. Hierzu werden schriftlich, persönlich und/oder telefonisch Rechtsauskünfte an die Sozialämter der Städte und Gemeinden gegeben. In 2025 waren es 263 schriftliche und 656 telefonische Auskünfte (2024 = 205 schriftliche (+ 28 %) und 622 telefonische (+ 5 %) Auskünfte.

1.3.2 Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen

- Neue und aktualisierte Dienstanweisungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen
 - §§ 35, 35 a SGB XII - Bedarfe für Unterkunft und Heizung
 - §§ 41 - 46 SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - §§ 82 - 84 SGB XII - Einkommen
 - Unterhaltsleitfaden
- Rundverfügungen zu diversen Rundschreiben des BMAS
- Rundverfügung zum Mehrbedarf für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- Rundverfügung zu Zahlungsrückrufen
- Rundverfügungen zur Ukraine-Aufenthaltsfortgeltungsverordnung sowie Verlängerung des Durchführungsbeschlusses
- Rundverfügungen zu Problemfallkonstellationen bei ukrainischen leistungsberechtigten Personen
- Rundverfügung mit Erklärvideo zu Kontoauszügen der ukrainischen Privatbank
- Rundverfügungen zur Verfahrenspflege und Anpassungen in KDN.sozial
- Rundverfügung zur Widerspruchsstatistik der Bezirksregierung Detmold
- Rundverfügung zur Beendigung der Kooperation mit dem Mieterbund OWL
- Rundverfügung zur automatischen Bescheidung nach maschinellen Rentenanpassungen
- Rundverfügung zu Rentenerhöhungen zum 01.07.2025
- Rundverfügung zur Meldung der Betreuungsfälle gem. § 264 SGB V
- Rundverfügung zur Anrechnung von Kindergeld in Mischfällen
- Rundverfügung zum EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz (EDV-Eingaben zum 01.12.2025)
- Überarbeitung der Arbeitshilfen (Vordrucke, Berechnungsbögen etc.)
- Rechengrößen in der Sozialhilfe

Die jährliche Sachbearbeiterbesprechung auf Kreisebene wurde 2025 nicht durchgeführt. Stattdessen finden regelmäßig einmal im Monat sogenannte Freitagsrunden per Zoom statt, in denen die Ortsbehörden sich mit der Fachaufsicht zu aktuellen Themen und Fragestellungen in der Runde austauschen.

Weiterhin werden regelmäßig mit dem Jobcenter Verfahrensabsprachen bzw. -regelungen (z. B. Verfahren Mieterbund, Übergang ukrainische Rentner, gemeinsame EDV-Verfahren, Unterhaltsprüfung, neue Mietobergrenzen) zwischen dem SGB II und dem SGB XII getroffen.

1.3.3 Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Die Fachaufsicht ist u. a. zuständig für die Aktenprüfungen in Fällen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII.

Primäres Ziel der Prüfung ist die Sicherstellung der rechtmäßigen Hilfestellung u. a. durch eine intensive Antragsprüfung sowie Gleichbehandlung aller Hilfesuchenden im Kreis Gütersloh. Dadurch

sollen zudem die Kosten und Belastungen der öffentlichen Haushalte dem sich aus dem Gesetz ergebenden Umfang entsprechen. Die dafür notwendigen Prüfungen erfolgen auf einer kooperativen und vertrauensvollen Grundlage, um so gemeinsam die Qualität der Sachbearbeitung zu verbessern.

Aufgrund häufiger Fluktuation in der Fachaufsicht in den letzten Jahren und der damit verbundenen zeitintensiven Einarbeitungszeiten sowie der allgemeinen Arbeitsverdichtung durch die immer komplexer werdenden Sachverhalte wurden die Prüfungsmodalitäten ab dem Jahr 2022 neu festgelegt. Zur Erzielung eines repräsentativen Ergebnisses werden insgesamt 5 Fälle je Sachbearbeiter/in in den Ortsbehörden vollumfänglich geprüft. Bei rd. 40 Sachbearbeiter/innen können so rd. 200 Fälle geprüft werden. Sollte in einem Jahr eine Prüfung aller 13 Ortsbehörden nicht möglich sein, treten die verbliebenen, nicht geprüften Ortsbehörden im Folgejahr in der Prüfreihefolge an erster Stelle (sog. Rotationsprinzip). So kann flexibler auf plötzlich eintretende Ereignisse in der täglichen Arbeit (z. B. umfangreiche Rechtsreformen in einem Jahr oder massiver Neuzugang von Flüchtlingen) reagiert werden. Da sich durch die jährliche vollumfängliche Prüfung von Einzelakten sämtliche Fehlerquellen feststellen lassen, wird auf eine zusätzliche Schwerpunktsetzung verzichtet. Schwerpunkte werden nur noch anlassbezogen (z. B. nach Schulungen oder nach ministerieller Weisung) gesetzt.

Da Leistungen nach dem SGB XII regelmäßig für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten bewilligt werden, werden als Grundlage für die Fallauswahl in der Regel die Neufälle der letzten 15 Monate vor Beginn der Prüfungen berücksichtigt.

Wie in jedem Jahr wurden auch in 2025 quartalsweise Sozialdatenabgleiche mit den anderen Sozialleistungsträgern wie z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw. durchgeführt. Der Kreis zahlt für die Durchführung dieser Abgleiche 988 € im Jahr. Die Auswertung der im jeweiligen Sozialdatenabgleich gewonnenen Erkenntnisse erfolgt direkt bei den 13 Städten und Gemeinden.

1.3.4 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2025 sind 5 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich des 3. Kapitels SGB XII (ohne besondere Schwerpunkte) anhängig geworden sowie 3 Widerspruchsverfahren zu den Bestattungskosten.

Weiterhin waren 2025 zwei Klagen aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt anhängig.

1.4 Heranziehung zum Unterhalt nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII

Nach § 94 SGB XII gehen Unterhaltsansprüche, die ein Leistungsberechtigter nach dem SGB XII gegenüber seinen Angehörigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat, kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durchgeführt. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen entstehenden Kosten.

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 01.01.2020 der Unterhaltsrückgriff unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern im gesamten SGB XII auf ein Jahreseinkommen von 100.000 € beschränkt.

Im Jahr 2025 waren 24 Unterhaltsfälle (2024: 21) nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII zu überprüfen. Hierbei handelt es sich um Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen insgesamt 29 unterhaltspflichtige Angehörige (2024: 22) auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zur Unterhaltszahlung heranzuziehen waren.

Insgesamt wurden 2025 Erträge in Höhe von rd. 9.015 € (2024: 8.024 €) erzielt.

Die Unterhaltsbeiträge stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- 3. Kap. SGB XII: 914 € (3 UH-Pflichtige) (2024: 2.329 € / 5 UH-Pfl.)
- 4. Kap. SGB XII: 8.101 € (9 UH-Pflichtige) (2024: 5.695 € / 8 UH-Pfl.)

Durch die Direktzahlung an die Unterhaltsberechtigten konnten darüber hinaus noch weitere Unterhaltsleistungen generiert werden. Diese sind jedoch nicht auf der Ertragsseite ersichtlich, sondern reduzieren durch die Anrechnung als Einkommen den Aufwand.

- 3. Kap. SGB XII: 28.624 € (14 UH-Berechtigte) (2024: 26.803 € / 11 UH-Ber.)
- 4. Kap. SGB XII: 49.951 € (39 UH-Berechtigte) (2024: 44.916 € / 42 UH-Ber.)

Weitere vereinzelte Unterhaltsfälle führten nach der Bearbeitung dazu, dass die Unterhaltspflichtigen so hohe Unterhaltszahlungen leisten mussten, dass die leistungsberechtigten Personen durch die Direktzahlung aus dem Leistungsbezug herausgefallen sind. Diese Fälle sind statistisch jedoch nicht auswertbar, da sie nicht mehr im laufenden Fallbestand sind.

1.5 Hilfen zur Gesundheit

Die Krankenbehandlung von leistungsberechtigten Personen nach dem SGB XII, die nicht krankenversichert sind, wird von den gesetzlichen Krankenkassen als Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V übernommen. Die leistungsberechtigten Personen werden somit leistungrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Für diese Betreuungsfälle fallen keine Krankenversicherungsbeiträge an, allerdings sind die den Krankenkassen entstandenen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von den Sozialhilfeträgern quartalsweise zu erstatten.

Die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Beitragszahlung pflichtversichert. Bei den im Zuständigkeitsbereich des Kreises verbliebenen nicht krankenversicherten Hilfebedürftigen nach dem SGB XII, insbesondere die vorübergehend Erwerbsgeminderten sowie die Grundsicherungsempfänger wegen dauerhafter Erwerbsminderung (unter 65 J.) und wegen Alters (über 65 J.), entstehen erfahrungsgemäß gerade wegen ihrer individuellen persönlichen und gesundheitlichen Probleme im Vergleich zu den Erwerbsfähigen erheblich höhere Aufwendungen.

Durch die Gesundheitsreform 2007 ist weiterhin ein Zugang in die gesetzliche Krankenversicherung mit Beitragszahlung eröffnet worden, allerdings nur für diejenigen, die außer der Hilfe zur Gesundheit keine anderen Sozialhilfeleistungen beziehen.

Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit betragen im Haushaltsjahr 2025 rd. 275.000 € (2024: rd. 109.000 €) für durchschnittlich 64 Fälle. Die erhöhten Fallzahlen resultieren hauptsächlich aus dem Zuzug aus der Ukraine geflüchteter Menschen, die in der Regel aufgrund fehlender Vorversicherungszeiten nicht in das gesetzliche Krankenversicherungssystem integriert werden können. Zum Zahllauf Dezember 2025 waren es kreisweit 59 Betreuungsfälle, davon waren 53 aus der Ukraine geflüchtete Menschen.

Seit dem 01.04.2025 bearbeitet der Kreis nur noch die Krankenhilfekosten nach dem SGB XII, für die er auch selber zuständig ist. Bis dahin hat der Kreis als Abrechnungsstelle auch die Abrechnung der Krankenhilfekosten für Asylbewerber für die Städte und Gemeinden übernommen. Aufgrund des enormen Zuwachses an Asylbewerberzahlen in den vergangenen Jahren war diese Serviceleistung personell nicht mehr leistbar und prozessökonomisch auch nicht mehr zeitgemäß. Seit dem 01.04.2025 erfolgt die Abrechnung der Krankenhilfekosten für die Asylbewerber zuständigkeitshalber durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Dementsprechend wurde in 2025 auch die damit verbundene Buchungssystematik geändert. Alle in einem Haushaltsjahr anfallenden Rechnungen betreffend die Krankenhilfekosten nach dem SGB XII werden in Infoma nunmehr direkt auf das Konto Krankenhilfe (davon-Ausweis Hilfen zur Gesundheit im Produkt 179/185) gebucht. Eine Zwischenbuchung über ein sogenanntes Vorschusskonto, auf dem bis Frühjahr 2025 sämtliche Krankenhilfekosten gebucht wurden bis jeweils geklärt war, ob es sich dabei um Krankenhilfekosten nach dem SGB XII (Kreis) oder um Krankenhilfekosten für Asylbewerber (Städte und Gemeinden) handelt, kann nun entfallen. Das Vorschusskonto wurde in 2025 aufgelöst. Insofern war zum Jahresabschluss 2025 keine neue Wertberichtigung (Produkt 185, TEP 16) zu bilden. Stattdessen sind die Aufwendungen, die auf Krankenhilfekosten nach dem SGB XII entfielen, direkt im Transferbereich (Produkt 185, TEP 15 davon Hilfen zur Gesundheit) verbucht worden, was zur Folge hatte, dass das Ergebnis 2025 bei dieser Position höher ausfiel als geplant. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Verschiebung zwischen den zwei Positionen (Produkt 185, TEP 15 und TEP

16), sodass die veränderte Buchungssystematik bezogen auf das Ergebnis des Produktes 185 insgesamt keine Haushaltsauswirkungen hat.

1.6 Finanzierung von Maßnahmen zur Familienplanung

Da die Krankenkassen die Kosten für Empfängnisverhütung nur bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres übernehmen und die gesetzlichen Vorschriften eine Übernahme dieser Kosten nicht mehr vorsehen, hat der Kreisausschuss beschlossen, die Leistungsberechtigten durch freiwillige Mittel zu unterstützen.

Ziel dieser Leistung ist die Unterstützung von Personen, die aufgrund der geringen finanziellen Mittel nicht in der Lage sind, die Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln zu finanzieren. Durch die Unterstützung soll die Selbstbestimmtheit der Frauen und Männer gefördert und somit ungewollte Schwangerschaften vermieden werden.

Voraussetzung für die Erbringung der freiwilligen Mittel ist der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII, dem AsylbLG oder BAföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III. Die Umsetzung des Konzeptes findet unter Beteiligung der Vertreter der Berufsverbände der Frauenärzte, der Allgemeinmediziner und der Apotheker sowie der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Kreis Gütersloh statt. Die nachfolgenden Zahlen zeigen den Erfolg des Projekts:

Jahr	Fallzahlen	Aufwendungen
2021	241	11.700 €
2022	213	12.100 €
2023	221	11.500 €
2024	192	11.000 €
2025	133	8.200 €

Seit dem 01.04.2008 konnten die Kosten für 7.228 empfängnisverhütende Mittel übernommen werden.

Die überwiegende Anzahl der nachfragenden Personen (5.675) hat Leistungen nach dem SGB II bezogen. Es wurden hauptsächlich Leistungen für Pillen (4.147 Fälle) und Hormon- und Kupferspiralen (1.854 Fälle), sowie in geringerem Umfang für die 3-Monats-Spritze, Sterilisationen u. a. erbracht. 3.004 der nachfragenden Personen waren zwischen 30 und 39 Jahre alt, gefolgt von der Altersklasse 40 bis 49 Jahre (2.816 Personen).

Die freiwillige Finanzierung von empfängnisverhütenden Mitteln ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Instrument, das eine große Akzeptanz sowohl bei den Leistungsberechtigten als auch bei der beteiligten Ärzteschaft und den Apotheken erzielt. Das Ziel, die Selbstbestimmtheit von Frauen und Männern zu unterstützen, wird erreicht.

Die Fallzahlen der Maßnahmen zur Familienplanung waren in den vergangenen Jahren deutlich rückläufig. Dies begründet sich vermutlich darin, dass zunächst aufgrund der Coronapandemie weniger Arztbesuche stattgefunden haben, und danach das Projekt bei vielen - auch neuen - Akteuren nicht bekannt oder in Vergessenheit geraten war. Vor diesem Hintergrund wurden Mitte 2023 erneut alle Gynäkologen und Urologen angeschrieben und auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreis hingewiesen. Weiterhin wurden die Schulsozialarbeiter/innen der kreisangehörigen Berufskollegs darüber informiert und gebeten, bei Bedarf die betroffenen Schülerinnen anzusprechen. Auch wurden Flyer im Jobcenter und in den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgelegt, um möglichst viele Frauen und Paare zu erreichen. Leider haben all diese Aktionen nicht dazu geführt, dass die Fallzahlen wieder angestiegen wären.

1.7 Versicherungsaufsicht

1.7.1 Bußgeldverfahren im Bereich Pflegeversicherung

Nach § 121 SGB XI handelt u. a. ordnungswidrig, wer mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höhe jährlich durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW mitgeteilt wird.

Maßnahmen und Erlöse	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Meldungen Bundesamt für Soziale Sicherheit	469	395	353	369	380	396
Bußgeldbescheide	20	22	10	12	17	6
Bußgeldsoll	8.591 €	6.365 €	5.755 €	5.962 €	8.762 €	3.816 €
Ist	2.584 €	2.694 €	2.867 €	3.626 €	7.216 €	1.234 €

Die Zahl der tatsächlich erlassenen Bußgeldbescheide ist wie im Vorjahr vergleichsweise gering. Dies resultiert aus einer temporären Arbeitsüberlastung bei den anderen Aufgaben der Stelle durch Personalwechsel und Krankheitsausfall.

2 Produkt 180 Betreuungsstelle

Dezernat	3	Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	180	Betreuungsbehörde

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Herr Bünthe
---	---

Beschreibung	Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren. Umfangreiche Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zum Themenbereich Vorsorgevollmacht/Betreuung. Beratung und Unterstützung gesetzlicher Betreuer und Bevollmächtigter.
Auftragsgrundlage	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
Zielgruppe	Volljährige Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können und deren freier Wille einer Betreuung nicht entgegensteht (§ 1896 BGB).

Ziele	<p>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Prüfung der Einrichtung notwendiger Betreuungen durch Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes mit Empfehlung hinsichtlich der Entbehrlichkeit oder Notwendigkeit einer Betreuung, sowie Vorschlag eines geeigneten Betreuers, insbesondere ehrenamtlichen Betreuers. Verantwortung für das Vorhandensein von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer.</p> <p>B. Wirkungsziele</p> <ol style="list-style-type: none"> Den Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen an der Gesamtzahl der Betreuungen mindestens hälftig zu halten (K 180-01 bis K 180-03). Gerichtliche Anfragen werden sachgerecht, vollständig und fristgemäß beantwortet.
--------------	---

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2024	Plan 2025	Ist 2025	Plan 2026
K 180-01 Anzahl Betreuungen insgesamt	3.405	3.600	3.406	3.600
K 180-02 Anzahl ehrenamtliche Betreuungen	1.496	1.800	1.408	1.800
K 180-03 Anteil der ehrenamtlichen Betreuer/innen an der Gesamtzahl der Betreuungen	43,9 %	50,0 %	41,3 %	50,0 %

2.1 Aufgaben der Betreuungsbehörde

Zum 1. Januar 2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Es stärkt die Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die Qualität der rechtlichen Betreuung.

Das Betreuungsrecht wurde grundlegend modernisiert. Es betrifft Erwachsene, die sich aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht oder nur begrenzt selbst um ihre rechtlichen Angelegenheiten kümmern können.

Das neue Betreuungsrecht stärkt die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen. Es trägt damit den Vorgaben von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung.

Es ist nun geregelt, dass ein Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies erforderlich ist (§ 1814 Abs. 3 BGB) und andere Hilfen nicht verfügbar oder ausreichend sind. Die Betreuungsbehörde berät Bürgerinnen und Bürger über vorgelagerte Hilfemöglichkeiten (Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen etc.). Über die Frage einer gerichtlich notwendigen Betreuerbestellung erstellt die Betreuungsbehörde im Auftrag des Amtsgerichtes einen qualifizierten Sozialbericht, so dass das Betreuungsgericht die Betreuung dann durch Beschluss einrichten kann oder nicht.

Die Betreuungsbehörden erhalten mit dem neuen Instrument der erweiterten Unterstützung den gesetzlichen Auftrag, betroffene Menschen in geeigneten Fällen so zu unterstützen, dass hierdurch eine rechtliche Betreuung entbehrlich wird (§ 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 BtOG). In NRW sollte die erweiterte Unterstützung zunächst in Modellkommunen erprobt werden. Der Kreis Gütersloh war nicht Projektkommune und nahm diese (zusätzlichen) Aufgaben daher bislang nicht wahr. Zwischenzeitlich ist jedoch eine Übertragung der Aufgaben rund um die erweiterte Unterstützung auf alle Betreuungsbehörden in NRW beabsichtigt (voraussichtlich zum Sommer 2026), da es keine oder nur sehr wenige Modellkommunen gab, die ausreichend Daten für eine Erfahrungssammlung und Evaluation dieser Aufgabe lieferten. Es bleibt die Änderung des Landesbetreuungsgesetzes NRW abzuwarten, danach wird diese Aufgabe zur Pflichtaufgabe der Betreuungsbehörden (siehe auch Ausblick 2026).

Im Betreuungsrecht ist festgelegt, dass der Betreuer die Angelegenheiten der betreuten Person so zu besorgen hat, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann. Von seiner Vertretungsmacht darf der Betreuer nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist. Der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Wünsche die betreute Person hat und was sie nicht will. Den festgestellten Wünschen der betreuten Person hat der Betreuer in den gesetzlich festgelegten Grenzen zu entsprechen und sie bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen (§ 1821 BGB).

Bei der Auswahl des zu bestellenden Betreuers hat das Betreuungsgericht grundsätzlich die Wünsche der zu betreuenden Person zu berücksichtigen (§ 1816 Absatz 2 BGB). Das Betreuungsrecht macht die Wünsche betreuter Menschen zum zentralen Maßstab für die Aufsicht und Kontrolle durch die Betreuungsgerichte. An den Wunsch der zu betreuenden Person ist auch die Betreuungsbehörde gebunden.

Damit das Betreuungsgericht seine Kontrollaufgaben besser wahrnehmen kann, wurden die Anforderungen an die vom Betreuer bei Gericht einzureichenden Berichte klarer formuliert (§ 1863 BGB).

Das Betreuungsrecht sichert und verbessert auch die Qualität der beruflichen Betreuung. Dazu knüpft es den Zugang zum Betreuerberuf an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Registrierung bei der zuständigen Betreuungsbehörde (Stammbehörde). Das ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz bzw. der Wohnsitz des beruflichen Betreuers befindet.

Als beruflicher Betreuer kann sich nur registrieren lassen, wer über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer verfügt. Erforderlich ist zudem der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Für Betreuer, die bereits vor dem 1. Januar 2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben, galten bis zum 30.06.2025 Übergangsvorschriften. Wer zum Beispiel bis zum 1. Januar 2023 bereits seit mindestens drei Jahren beruflich Betreuungen geführt hat, erhielt Bestandsschutz und musste seine

Sachkunde für die Registrierung nicht mehr nachweisen. Bestandsbetreuer mit kürzerer Tätigkeitsdauer erhielten Erleichterungen (§ 32 Absatz 2 BtOG). Im Kreis Gütersloh sind alle Bestandsbetreuer abschließend registriert worden (etwa 40). Neue Berufs- oder Vereinsbetreuer werden seither regelmäßig auf Antrag registriert.

Die Betreuungsbehörde entscheidet per Verwaltungsakt über die Registrierung als Berufsbetreuer und kann (z. B. im Fall fehlender Mitwirkung oder Unzuverlässigkeit) Registrierungen auch verwehren bzw. widerrufen.

Weitere Aufgaben der Betreuungsbehörde sind

1. Gewährleistung des Vorhandenseins von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer
2. Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Der Kreis Gütersloh fällt in den Zuständigkeitsbereich von vier Amtsgerichtsbezirken. Zuständig sind das Amtsgericht Halle (Westf.) für Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Vermold und Werther (Westf.), das Amtsgericht Gütersloh für Harsewinkel und Verl, das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück für Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück und Rietberg, sowie das Amtsgericht Bielefeld für Schloß Holte-Stukenbrock.

Der Streitpunkt der Konnexität hinsichtlich der neuen Aufgaben durch die Betreuungsrechtsreform ist zwischenzeitlich durch Inkrafttreten der Betreuungsrecht-Belastungsausgleichsverordnung zum 01.01.2025 abschließend geregelt worden. Demnach erhalten die Betreuungsbehörden jährlich zum 01.02. eines Jahres einen finanziellen Ausgleich, der sich anhand der Bevölkerungszahlen in NRW sowie der im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde lebenden Personen errechnet. In NRW stehen dafür jährlich etwa 8,5 Mio. € zur Verfügung.

2.2 Entwicklung im Kreis Gütersloh

Angesichts der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung, der veränderten Familienstrukturen, der Verrechtlichung unserer Gesellschaft, der Komplexität der Sozialgesetze und der zunehmenden Problemfälle ist weiterhin mit einem leichten Anstieg von Menschen zu rechnen, die mit der Erledigung ihrer Rechtsgeschäfte im Alltag alleine überfordert sein werden und deshalb auf Unterstützung durch einen gesetzlichen Betreuer angewiesen sind.

Eine wesentliche Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, die Betreuungsgerichte bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Seit dem 01.07.2014 ist im Rahmen der gerichtlichen Anhörung in jedem Fall ein Bericht für das zuständige Amtsgericht zu erstellen. Dieser Sozialbericht erfolgt möglichst auf Grundlage eines (angekündigten) Besuches in der Häuslichkeit der betroffenen Person. In Ausnahmefällen wird auf einen Hausbesuch verzichtet, z. B. falls nachgewiesen ist, dass die betroffene Person nicht ansprechbar ist (bspw. Komapatient). Darüber hinaus ist die Betreuungsbehörde zur Aufklärung und Mitteilung des Sachverhaltes, den das Gericht über die „normale“ Stellungnahme hinaus für aufklärungsbedürftig hält, verpflichtet. Die Berichte und Stellungnahmen der Betreuungsbehörde sind Bestandteil der Entscheidungsfindung des Gerichts.

2.2.1 Aufgabenbereich der Betreuungsvereine

Die Betreuungsbehörde hat Sorge dafür zu tragen, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Im Kreis Gütersloh wurden 2025 durch die kreisansässigen Betreuungsvereine des Sozialdienstes katholischer Frauen und Männer für den Kreis Gütersloh e.V. (SKFM) mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück und den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) mit Sitz in Gütersloh im Kreisgebiet regelmäßig Informations- und Einführungsveranstaltungen, aber auch Fortbildungen und Beratungen für ehrenamtliche Betreuer angeboten. Die Betreuungsvereine leisten seit Jahren eine wertvolle und anerkannte Arbeit.

Das neue Betreuungsrecht stärkt die Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an Betreuungsvereine. Ehrenamtliche Betreuer können künftig mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen. Ehrenamtliche Betreuer ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten dürfen in der Regel nur bestellt werden, wenn sie eine solche Vereinbarung nachweisen. Durch diese Neuerungen soll sichergestellt werden, dass sie eine konstante kompetente Beratung und Unterstützung erfahren.

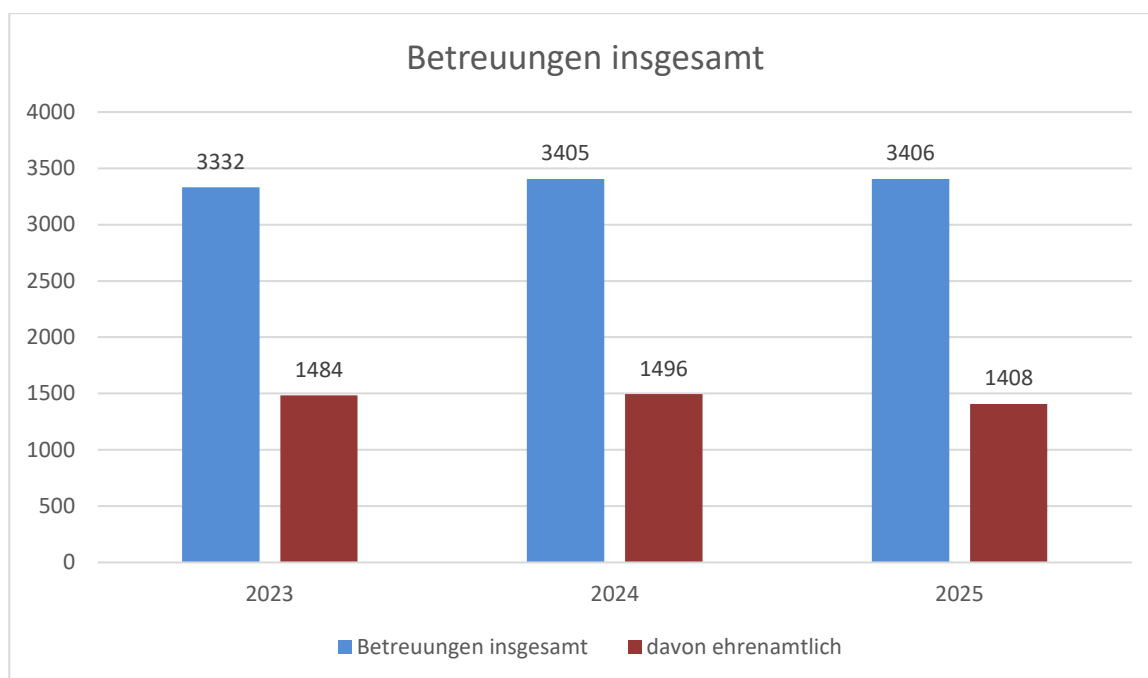
Die zum 01.01.2023 in Kraft getretene Rechtsreform hat hinsichtlich der Refinanzierung von Querschnittsarbeit, die durch die Betreuungsvereine geleistet wird, zur Folge, dass das Land NRW zwischenzeitlich in der gesetzlichen Verpflichtung steht, eine bedarfsgerechte und auskömmliche finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine in NRW sicherzustellen. Querschnitts- oder auch Netzwerkarbeit nach § 15 Abs. 1 BtOG ist folglich nicht mehr von einer kommunalen Förderung abhängig. Vielmehr wird eine zusätzliche Finanzierung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG durch die Kommunen durch das Land NRW angerechnet und die Höhe der Mittelauszahlung sogar entsprechend gekürzt. Aus diesem Grund hat der Kreis Gütersloh seine bislang jährlichen Fördermittel an den SKFM (der SkF wurde bislang durch die Stadt Gütersloh gefördert) seit dem Haushaltsjahr 2023 eingestellt.

Zwischenzeitlich konnte durch Netzwerkarbeit und unterstützende Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer/innen erreicht werden, dass der SKFM auch im Norden des Kreises Gütersloh ein etabliertes Beratungsangebot vorhält, was regelmäßig in Anspruch genommen wird. Es finden unterjährig mehrere Fortbildungsveranstaltungen sowie eine Telefonsprechstunde statt, wodurch sich die Präsenz und der Bekanntheitsgrad des SKFM erhöhen. Durch eine gesetzliche Verpflichtung der Betreuungsbehörden, ab dem 01.01.2023 jede ehrenamtliche Betreuungsperson dem ortsansässigen Betreuungsverein namentlich zu melden, wird für die Zukunft mit einer sukzessiven Ausweitung des Fort- und Weiterbildungsprogrammes sowie einer noch besseren Vernetzung des SKFM in allen Kommunen des Kreisgebietes (mit Ausnahme der Stadt Gütersloh) gerechnet.

Zwischen dem SKFM und der Betreuungsstelle des Kreises Gütersloh finden regelmäßige Abstimmungsgespräche statt. Im Bedarfsfall erfolgt auch eine organisatorische Unterstützung auf beiden Seiten.

2.2.2 Anzahl Betreuungen 2025

Durch die zuständigen Amtsgerichte waren zum Stichtag 31.12.2025 im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) für 3.406 volljährige Menschen rechtliche Betreuungen eingerichtet. Insgesamt übten 41,3 % der durch die Gerichte bestellten Betreuer ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Damit war erneut eine leichte Reduzierung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu erkennen. Bei den ehrenamtlichen Betreuern handelt es sich überwiegend um Familienangehörige, wobei es immer schwerer fällt, ehrenamtliche Betreuer für diese Aufgabe zu gewinnen. Aufgrund der Komplexität unserer Gesellschaft fühlen sich viele Menschen überfordert, zusätzlich zu ihren eigenen noch die Angelegenheiten Dritter zu regeln. Zudem können die Verpflichtungen, die mit der ehrenamtlichen Betreuung gegenüber den Amtsgerichten verbunden sind, abschreckend wirken. Außerdem wird die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Betreuung im Rahmen eines Familienverbundes oft als zunehmend belastend empfunden. So kommt es immer wieder zu innerfamiliären Streitigkeiten um die Art und Weise der Ausübung der Betreuungstätigkeit. Insoweit muss auf Dauer mit einer weiteren Abnahme der ehrenamtlichen Betreuer gerechnet werden. Ab dem Jahr 2023 müssen darüber hinaus ehrenamtliche Betreuer (auch aus dem eigenen Familienumfeld) ihre Zuverlässigkeit gegenüber der Behörde nachweisen, um als geeigneter Betreuer dem Gericht vorgeschlagen zu werden. Augenscheinlich scheint diese zusätzliche Hürde, die zwischenzeitlich im Kontakt mit den Betroffenen ausführlich beraten und anschließend mit dem geringsten Aufwand für den Betroffenen abgearbeitet wird, zunächst kein Hindernis für die Bereitschaft, eine ehrenamtliche Betreuung zu übernehmen, darzustellen. Es zeigten sich jedoch bereits erste Fälle, bei denen Unverständnis für diese zuvor nicht notwendige Maßnahme besteht und die dann einer tieferen Beratung bedarf, damit die Betreuung am Ende trotzdem erfolgreich übernommen werden kann.



2.3 Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Um eine gesetzliche Betreuung für die Zukunft zu vermeiden, hat jeder die Möglichkeit, rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, mit der eine Vertrauensperson bevollmächtigt wird, persönliche Angelegenheiten zu regeln. Langfristig wird dies als einzig wirksame Möglichkeit angesehen, auf Dauer eine Betreuung zu vermeiden. Aus diesem Grund hat sich die Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh intensiv mit der Thematik „Vollmachten“ auseinandergesetzt. Die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde beraten im Kreis Gütersloh über die inhaltlichen Regelungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Außerdem dürfen sie Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beglaubigen.

2.4 Ausblick 2026

Hinsichtlich der steigenden Aufwendungen im Bereich der Betreuungsführungen durch Betreuungsvereine muss abgewartet werden, wie sich die Wirtschaftlichkeit des SKFM (aber auch anderer, für den Kreis Gütersloh tätigen Betreuungsvereine) entwickelt. Durch höhere Personal- und Energiekosten ist die Fallpauschale des Landes für geführte Betreuungen, die per Gesetz nur stufenweise und nicht dynamisch angepasst wird, oftmals nicht auskömmlich. Ein Wegfall von Betreuerkapazitäten hierdurch wäre eine zusätzliche Verknappung auf dem ohnehin angespannten Berufsbetreuermarkt.

Auch hinsichtlich der (neuen) Voraussetzungen für den Zugang zum Berufsfeld des Betreuers bleibt abzuwarten, wie sich die Kapazitäten für Betreuungsübernahmen im Kreis Gütersloh und der näheren Umgebung entwickeln. Die Tendenz, dass deutlich mehr Berufsbetreuer in Rente gehen (oder aus anderen Gründen das Berufsfeld verlassen), als neue Personen hinzukommen, setzte sich 2025 fort und ist mit Ausblick auf die in künftigen Jahren sich auswirkende Altersstruktur der ansässigen Berufsbetreuer weiterhin zu erwarten. Erste Gegenmaßnahmen zur Gewinnung neuer Berufsbetreuer haben bereits zu vereinzelt Registrierungen geführt, ob diese jedoch dauerhaft dazu führen, dass ausreichende Berufsbetreuerkapazitäten vorgehalten werden können, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch ein verstärktes Engagement in die Bewerbung neuer Betreuer notwendig, um dauerhaft Behördenbetreuungen (als Ausfallbürge bei zu wenigen Kapazitäten) zu vermeiden. Die Maßnahmen zur Akquise finden in Zusammenarbeit mit der Stadt Gütersloh statt.

Die erweiterte Unterstützung, die voraussichtlich ab Sommer 2026 zu den gesetzlichen Aufgaben jeder Betreuungsbehörde in NRW gehören wird, soll Betreuungen in geeigneten Fällen vermeiden. Dabei ist die Behörde verpflichtet, in jedem Fall einer Betreuungsanregung vor einer gerichtlichen Entscheidung zu prüfen, ob es andere Hilfen gibt, die (auch mittels Unterstützung durch die Behörde) eine Betreuung vorausgehen und diese letztlich durch einen begrenzten Hilferahmen vermeiden lässt.

Die Behörde entkoppelt diese Prüfung zunächst vom gerichtlichen Verfahren zur Betreuerbestellung und teilt dem Gericht am Ende der Maßnahme mit, ob eine Betreuung noch notwendig ist oder nicht. Die Aufgabeninhalte der Betreuungsbehörden sehen abgesteckte und zeitlich begrenzte Hilfe bei z. B. einer Vermittlung und Anknüpfung der betroffenen Person an andere Stellen des Sozialsystems (Wohngeldstelle, Jobcenter, Hilfe zur Pflege etc.) oder auch Beratung und Mithilfe bei der Erstellung von z. B. behördlichen Anträgen oder Vorsorgevollmachten vor. Da diese erweiterte Unterstützung von der betroffenen Person ein vertragliches Einverständnis in eine zeitlich begrenzte und sachlich definierte Maßnahme voraussetzt und damit das Ziel einer dauerhaften Vermeidung einer rechtlichen Betreuung erreicht werden soll, setzt dies vorhandene Ressourcen bei der betroffenen Person voraus. Eine Prognose der Fallzahlen lässt sich aus der Praxis noch nicht ableiten, jedoch rechnet das MAGS NRW mit jährlich ca. 4 – 6 Fällen pro 100.000 Einwohner, wobei dort pro Fall mit etwa 20 Stunden Aufwand kalkuliert wird. Im Kreis Gütersloh wäre dann mit einem Fallvolumen von 10 – 15 und 200 – 300 Stunden pro Jahr zu rechnen. Eine interne Arbeitsgruppe bereitet das Thema in enger Abstimmung mit dem MAGS NRW derzeit für die praktische Umsetzung vor.

3 Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	
Dezernat	3 Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person:
Soziales	Frau Brummel
Beschreibung	Planungs- und Koordinierungsarbeit zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur im Kreis Gütersloh, Gewährung von Leistungen, die zur Sicherung einer häuslichen oder teilstationären Pflege, einer Kurzzeitpflege oder einer vollstationären Dauerpflege erforderlich sind
Auftragsgrundlage	SGB XI, §§ 19, 27b, 61-66, 82ff. SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Alten und Pflegegesetz NRW (APG NRW), Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW), Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (Anerkennungs- und Förderungsverordnung - AnFöVO), Delegationssatzung des überörtlichen Trägers, Beschlüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses
Zielgruppe	<p>Pflegebedürftige (Pflegegrad 1 - 5), Einrichtungen und Dienste, Pflegekassen, Städte und Gemeinden, Landschaftsverband, bezogen auf die offene Altenhilfe, Einwohner über 65 Jahre sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfen Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind, • bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken, • bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ambulanten, teil- und vollstationären und komplementären Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen sowie Leistungen der offenen Seniorenarbeit 2. Sicherstellung der im Einzelfall aufgrund von Pflegebedürftigkeit - unter Ausschöpfung aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten - erforderlichen und wirtschaftlichen Hilfen in der häuslichen, teil- und vollstationären Pflege sowie in der Kurzzeitpflege; Anstreben einer schnelleren Bearbeitung bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen 3. Ausschöpfen aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten
	<p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit gemessen an dem Anteil der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen an den Leistungsempfängern insgesamt (max. 60 % stationär) (K 181-01 bis K 181-04) 2. Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs zu 10 % durch ambulant betreute Wohn- und Betreuungsformen im Verhältnis zu den stationären Heimplätzen (K 181-05 bis K 181-07) 3. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung durch intensive Antragsprüfung und Verfolgung vorrangiger Ansprüche zur Stabilisierung der durchschnittlichen Aufwendungen je Leistungsberechtigten auf dem Niveau der Ist-Zahlen 2006 (K 181-08 bis K 181-10) 4. Bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen wird eine schnellere Bearbeitung angestrebt. 90 % aller Anträge werden innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tagen) nach Eingang entschieden

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2024	Plan 2025	Ist 2025	Plan 2026
Zu 1.: Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit				
K181-01 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten von ambulanter Hilfe	123	170	149	160
K181-02 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in Haus-/ Wohngemeinschaften	282	310	293	310
K181-03 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen (ohne Tages- und Kurzzeitpflege)	592	620	641	660
K181-04 Anteil der stationären Hilfefälle an den Hilfefällen der Hilfe zur Pflege insgesamt	59,4 %	56,3 %	59,2 %	58,4 %

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2024	Plan 2025	Ist 2025	Plan 2026
Zu 2.: Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs				
K181-05 Anzahl der Plätze in Haus-/ Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen am 31.12.	1.209	1.250	1.233	1.250
K181-06 Anzahl der stationären Pflegeplätze am 31.12.	2.671	2.753	2.730	2.753
K181-07 Verhältnis der Haus-/ Wohngemeinschaftsplätze zu den stationären Pflegeplätzen am 31.12.	31,2 %	31,2 %	31,1 %	31,2 %
Zu 3.: Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung				
K181-08 Durchschn. Aufwendungen für die häusliche Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (2006: 3.542 €)	6.925 €	5.629 €	5.183 €	6.094 €
K181-09 Durchschn. Aufwendungen für Haus-/ Wohngemeinschaften je Leistungsberechtigter/Jahr (2006: 15.234 €)	16.275 €	17.419 €	18.712 €	19.194 €
K181-10 Durchschn. Aufwendungen für stationäre Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (ohne Pflegewohngeld) (2006: 9.698 €)	12.789 €	13.226 €	13.840 €	14.697
K181-11 Entscheidung aller Anträge innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tage) nach Eingang	36 %	90 %	30 %	90 %

3.1 Örtliche Planung

Gemäß § 7 Abs. 1 APG NRW hat der Kreis Gütersloh eine örtliche Pflegeplanung zu erstellen, die den Bestand und den Bedarf an Angeboten der pflegerischen Versorgung aufzeigen soll. Die örtliche Planung ist danach das Instrument, mit dem der Kreis seiner Verpflichtung nachkommt, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen.

Mit § 7 Abs. 6 APG NRW wurde die Option eingeräumt, eine verbindliche Bedarfsplanung für die Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen für drei Jahre festzulegen. Sie ist jährlich nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege und durch Beschluss des Kreistages festzustellen und öffentlich bekanntzugeben. Mit der Verbindlichkeit wird die Investitionskostenförderung über das Pflegewohngeld an eine Bedarfsbestätigung geknüpft.

Auf der Grundlage der „Pflegebedarfsanalyse“ vom 29.04.2021 zur örtlichen Planung wurde am 28.06.2021 durch den Kreistag erstmals die verbindliche Pflegebedarfsplanung zukunftsorientiert für drei Jahre beschlossen. Die Investitionskostenförderung (Pflegewohngeld) wurde an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Beide Entscheidungen wurden öffentlich bekanntgemacht, wodurch die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine bedingte Steuerung geschaffen wurden (DS-Nr. 5461).

Der Beschluss über die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW jährlich zu überprüfen. Dies erfolgt, um Entwicklungen aufzuzeigen und zu entscheiden, ob die getroffenen Empfehlungen noch zutreffend sind.

Der Auftrag für die Erstellung des Berichtes zur Fortschreibung der örtlichen Pflegeplanung wurde wie bei der Pflegebedarfsanalyse 2021 und 2023 extern an Herr Prof. Dr. Mennicken vergeben, um eine fundierte Grundlage für den Beschluss der Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung zu erarbeiten.

Herr Prof. Dr. Mennicken kommt in der 2. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung vom 28.03.2025 zu folgender Zusammenfassung:

„Hauptgrund für das Wachstum des Pflegemarktes ist die rasche Alterung der Gesellschaft, die in den kommenden Jahrzehnten weiter anhalten wird. Ausgehend von Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Landesamtes wird die Bevölkerung des Kreises Gütersloh bis zum Jahr 2050 überdurchschnittlich hohe Anteile in den älteren Bevölkerungsgruppen haben. Vor dem Hintergrund der in Kürze anstehenden Aktualisierung der Bevölkerungsvorausberechnung durch IT.NRW sollte eine neue Pflegeplanung in Betracht gezogen werden, wenn diese veröffentlicht wird.“

Das professionelle Pflegeangebot im Kreisgebiet umfasst 78 ambulante Pflegedienste, 51 Tagespflegeeinrichtungen, 37 Kurzzeitpflegeeinrichtungen, 35 dauerstationäre Einrichtungen und 84 Haus- bzw. Pflegewohngemeinschaften. Die Analysen der Erreichbarkeiten für Pflegeeinrichtungen zeigen keine besonderen Auffälligkeiten.

Insgesamt sind 2.355 Pflegebedürftige zum Stichtag 15.12.2023 in einer vollstationären Einrichtung, davon sind 2.220 Pflegebedürftige in der Dauerpflege und 135 Pflegebedürftige in einer Kurzzeitpflege. Durch den Rückgang der Pflegebedürftigen im dauerstationären Bereich kommt es trotz des zukünftig erwartbaren Anstiegs der Zahl der Pflegebedürftigen zu keinem nennenswerten zusätzlichen Bedarf an Pflegeplätzen bis 2029. In keinem der berechneten Szenarien kommt es zu einem weiteren Bedarf an dauerstationären Plätzen im Kreis. Aufgrund der geringen Auslastung im Kreis kommt es auch in einer kleinräumigen Betrachtung der Sozialräume zu keinem nennenswerten Bedarf bis zum Jahr 2029.

In den Haus- und Pflegewohngemeinschaften des Kreises Gütersloh leben insgesamt 1.089 Pflegebedürftige. 3.234 Pflegebedürftige werden von einem ambulanten Pflegedienst (mit-)versorgt und insgesamt erhalten 15.276 Pflegebedürftige Pflegegeld (einschließlich der Pflegebedürftigen in PG 1 und ausschließlich mit landesrechtlichem bzw. ohne Leistungsbezug). Die absoluten Zahlen für die dauerstationären Pflegebedürftigen und die ambulanten Sachleistungsempfänger sind dabei zur letzten Erhebung im Jahr 2021 zum Teil deutlich rückläufig. Diese rückläufigen Entwicklungen werden allerdings durch eine starke Zunahme der Pflegegeldempfänger deutlich überkompensiert, so dass es in der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen zu einer weiteren merklichen Zunahme kommt.

Die Daten der Nachfrage beziehen sich auf das letzte „Corona“-Jahr. Der wiederholte Rückgang (entgegen der allgemeinen Entwicklung) bei den dauerstationären Pflegebedürftigen im Kreis Gütersloh könnte also ggf. noch durch die Auswirkungen der Pandemie erklärt werden (Mennicken, 2023). Eine weitere plausible Erklärung für den Rückgang liegt auf der Angebotsseite in der weiten Verbreitung der Haus- und Pflegewohngemeinschaften im Kreis Gütersloh, deren zentrales Element die im bestehenden Leistungs- und Vertragsrecht des SGB XI nicht vorgesehene Kombination von Elementen der vollstationären und der ambulanten pflegerischen Versorgung darstellt.

Zwischenzeitlich etabliert sich für diese Art der Versorgung der Begriff „stambulant“ (Schwinger et al., 2024). Die „stambulante Versorgung“ soll auf der einen Seite im Vergleich zur ambulanten Versorgung eine größere Versorgungssicherheit bieten. Auf der anderen Seite erlaubt sie den Bewohnern mehr individuelle Gestaltungsspielräume und Transparenz bezüglich der beanspruchten professionellen pflegerischen Leistungen als die reine stationäre Versorgung (Nolting et al., 2023). Diese Versorgungsart in kleinen Wohngruppen dürfte den Präferenzen der Pflegebedürftigen also eher entsprechen und damit durchaus als attraktiveres Angebot im Vergleich zu den größeren Pflegeheimen wahrgenommen werden.

Bemerkenswert im Kreis Gütersloh ist zudem der im Jahr 2023 erstmalig aufgetretene, deutliche Rückgang bei den ambulanten Sachleistungsempfängern (bereinigt um den „stambulanten“ Bereich). Auch hier lässt sich diese Entwicklung nicht anhand von nationalen oder NRW-weiten Effekten nachvollziehen. Diese Entwicklung sollte weiterhin beobachtet werden: Es mag sein, dass die ambulanten Sachleistungsempfänger ebenfalls vermehrt die „stambulante“ Versorgung in Anspruch nehmen und der Rückgang damit „nachfrageseitig“ erklärt werden kann. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass „angebotsseitig“ nicht genügend Personal in der ambulanten Versorgung zur Verfügung steht und es dadurch bspw. zu Wartelisten oder gar zu Ablehnungen durch die Pflegedienste kommt.

Die eigene Datenerfassung des Kreises Gütersloh in den Haus- bzw. Pflegewohngemeinschaften in Bezug auf die Pflegebedürftigen zum selben Stichtag und mit identischen Erhebungsmerkmalen wie die Pflegestatistik sollte fortgeführt werden. Diese Daten konnten in diesem Gutachten für eine separate Darstellung der Haus- bzw. Pflegewohngemeinschaften („stambulanter Bereich“) genutzt werden.

Gegeben den vorliegenden Analysen ist kein akuter Handlungsbedarf für die Schaffung von dauerstationären Kapazitäten im Kreis Gütersloh zu erkennen. Das liegt insbesondere an der aktuell niedrigen Auslastung in den vollstationären Einrichtungen des Kreises. Dabei muss angemerkt werden, dass diese Auslastungen eine wirtschaftliche Herausforderung für die Pflegeeinrichtungen darstellen, die kurz- bis mittelfristig auch zu einer Reduktion des Angebots führen könnten. Aus diesem Grund sollte die Entwicklung der Angebote für Pflege grundsätzlich weiterhin regelmäßig betrachtet werden.

Vor dem Hintergrund der spezifischen Entwicklungen im Kreis Gütersloh im Hinblick auf die dauerstationären Pflegebedürftigen und die ambulanten Sachleistungsempfänger empfiehlt es sich, zukünftig evtl. Pflegeplanungen der Nachbarkreise auf ähnliche Entwicklungen zu analysieren.“

Die verbindliche Pflegebedarfsplanung zeigt eine positive Wirkung, wenn es um eine zurückhaltende Investitionstätigkeit von stationären Pflegeeinrichtungen zugunsten von ambulanten und teilstationären Wohn- und Versorgungsangeboten geht. Damit wird ein Beitrag zur Ambulantisierung und Kostendämpfung im Bereich der öffentlichen Haushalte geleistet.

Insbesondere wird aber den Bedürfnissen und Vorstellungen der betroffenen Menschen und Angehörigen entsprochen, so lange es geht, in ihrer Häuslichkeit zu verbleiben und auf Angebote zurückgreifen zu können, die die häusliche Pflege unterstützen. Auch angesichts der knappen personellen Ressourcen in der Pflege werden durch die verbindliche Pflegebedarfsplanung keine unnötigen stationären Platzkapazitäten geschaffen, die dazu führen könnten, dass der Wettbewerb um die ohnehin schon wenigen Fachkräfte in der Pflege noch zunehmen und die Platzzahlen in den bestehenden Einrichtungen sowie die Qualität der Versorgung gefährden könnten.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales am 05.06.2025, der Kreisausschuss am 16.06.2025 und der Kreistag am 30.06.2025 fassten daraufhin folgenden Beschluss (DS-Nr. 64330) zur Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW:

1. Das Gutachten „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Gütersloh“ vom 28.03.2025 mit seiner Bedarfsprognose für die stationäre Pflege stellt eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze gem. § 7 Abs. 6 APG NRW (verbindliche Bedarfsplanung) dar.
2. Die verbindliche Bedarfsplanung im Kreis Gütersloh wird gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze fortgeführt. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung des Kreises Gütersloh geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh entsprechend dem Basisszenario. Danach besteht bis zum Jahr 2029 kein Bedarf an weiteren vollstationären Pflegeplätzen.
3. Der Beschluss über die verbindliche Bedarfsplanung und über die Fördervoraussetzung ist öffentlich bekannt zu machen. Sie treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
4. Der Beschluss ist gem. § 7 Abs. 6 APG NRW jährlich zu überprüfen.

Der Beschluss zur verbindlichen Pflegeplanung wurde am 18.07.2025 im Amtsblatt Nr. 953 öffentlich bekanntgemacht.

Inzwischen ist jedoch der Fachkräftemangel im Pflegebereich der limitierende Faktor beim Ausbau von Angeboten und hat damit erheblichen Einfluss auf das Versorgungsangebot auch im Kreis Gütersloh.

Um Arbeitgeber bei der Akquise ausländischer Fachkräfte weiter zu unterstützen, hat der in der Konferenz Alter und Pflege am 10.04.2024 gegründete Arbeitskreis „Gewinnung, Anerkennung und Integration ausländischer Fachkräfte in der Pflege“ einen entsprechenden digitalen Leitfaden erstellt. Der „Leitfaden für die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland im Pflegebereich“ ist als Hilfestellung für Arbeitgeber zu allen relevanten Themen gedacht und seit Anfang 2025 im Pflegeportal unter www.pflege-gt.de abrufbar.

3.2 Konferenz Alter und Pflege

Nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) richten die Kreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der im APG NRW beschriebenen Aufgaben örtliche Konferenzen ein und übernehmen deren Geschäftsführung.

Zentrale Aufgabe der Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebotsstruktur. Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- die Beteiligung involvierter Akteure an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Ein wesentliches Element zur Umsetzung dieser Aufgaben und Ziele ist der regelmäßige Informationsaustausch unter den Mitgliedern der Konferenz und aller anderen an der pflegerischen Versorgung im Kreis Gütersloh beteiligten Institutionen. Welche Institutionen an der Konferenz beteiligt sind und durch wen diese vertreten werden, regelt die Geschäftsordnung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Gütersloh. Diese legt auch die Arbeitsweise der Konferenz fest.

Im Jahr 2025 hat – aufgrund der Kommunalwahl im Herbst – lediglich eine Sitzung der Konferenz Alter und Pflege stattgefunden. Dabei standen folgende Themen auf der Tagesordnung:

Sitzung am 10.04.2024:

- Verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Dauerpflege) nach § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW): Vorstellung des aktuellen Gutachtens zur Pflegebedarfsplanung durch Herrn Prof. Dr. Mennicken
- Vorstellung der Projekte im Rahmen von „Bewegt Älter werden“ sowie Kooperationen mit Alteinrichtungen des Kreissportbundes Gütersloh
- Hitzeschutz für Seniorinnen und Senioren im Kreis Gütersloh
- Fortschreibung der Vereinbarungen über die Förderung der Fachberatung der Offenen Senioren- und Ehrenamtsarbeit, die Förderung der Wohnraumberatung, Pflegeberatung und örtliche Planung

Alle Sitzungsunterlagen sind im Pflegeportal unter www.pflege-gt.de öffentlich zugänglich.

3.3 Pflegeberatungskoordination

Nach § 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) ist es Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Die Beratung sollte im Zusammenwirken von Kommunen, Pflegekassen und den anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligten erfolgen. Bei der Weiterentwicklung des Beratungsangebotes sollten auf gemeinsame und unabhängige Beratungsstellen und die Entwicklung von Fallmanagement (Case Management) hingewirkt werden.

Der Kreis Gütersloh hat diesem Auftrag durch die Installierung von Beratungsstellen in allen Rathäusern im Kreis Gütersloh und durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle in der Abteilung Soziales des Kreises Rechnung getragen. Fallmanagement wird in komplexen Einzelfällen - insbesondere in Kooperation mit den Pflegefachkräften des Kreises - sichergestellt.

Die für 2025 von den Pflegeberatungsstellen dokumentierten Beratungen zeigen deutlich steigende Zahlen und Bedarfe. Die Pflegeberater berichten auch davon, dass die Beratungsbedarfe deutlich komplexer werden.

Zu den wesentlichen Aufgaben im Rahmen der Pflegeberatung gehörten die Weitergabe von Informationsmaterial, allgemeine Beratungsleistungen und Gespräche zur Entlastung von pflegenden Angehörigen sowie Koordinierungsleistungen. Die Pflegefachkräfte des Kreises wurden in Einzelfällen in die Beratung einbezogen.

Am 13.02.2025 wurde ein Pflegeberater-Treffen im Kreishaus Wiedenbrück durchgeführt. Die Pflegeberater erhielten aktuelle Infos, u. a. zur allgemeinen Entwicklung auf dem Pflegemarkt und der Pflegestatistik. Darüber hinaus stellten die Mitarbeitenden die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) vor. In einem weiteren Treffen am 01.07.2025 stellte das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz seine Arbeit und Angebote für die Pflegeberatung vor. Außerdem wurden die aktuellen Entwicklungen in der Senioren- und Ehrenamtsarbeit von den Wohlfahrtsverbänden präsentiert.

Eine weitere Aufgabe der Koordinierungsstelle des Kreises ist es u. a., aktuelle Informationen für die Pflegeberatungen in den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Daher wurde im Jahr 2025 zur Unterstützung der Pflegeberater eine Einarbeitungsmappe erstellt sowie eine Intranetseite eingerichtet, die alle für die Pflegeberatung relevanten Themen abbildet, notwendige Vordrucke bündelt und auch einen Fragen- und Antwortkatalog bereithält. Diese wurde den Pflegeberatern in einem digitalen Treffen am 07.10.2025 vorgestellt.

Einen umfassenden Überblick über alle Hilfs- und Pflegeangebote im Kreis Gütersloh mit vielen weiteren Informationen rund um das Thema „Pflege“ erhalten alle Interessierten selbstverständlich weiterhin im Pflegeportal des Kreises Gütersloh unter www.pflege-gt.de.

Der Leitfaden für pflegende Angehörige ist ebenfalls weiterhin ein wichtiger Baustein in der Pflegeberatung und wurde auch im Jahr 2025 zahlreich nachgefragt. Da die vorhergehende Auflage vergriffen

war, wurde der Leitfaden in einer Stückzahl von 3.500 Exemplaren neu aufgelegt (9. Auflage). Bereits zum Jahresende zeichnete sich ab, dass 2026 ein Nachdruck der Auflage in Auftrag gegeben werden muss.

3.4 Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen

Die „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ zwischen dem Kreis Gütersloh, den kreisangehörigen Kommunen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände wurde für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 abgeschlossen. Damit wird der gemeinsame Prozess der Weiterentwicklung und Vernetzung der offenen Seniorenarbeit, der Pflege- und Wohnberatung und der Kommunalen Pflegeplanung fortgesetzt (vgl. DS-Nr. 5604).

In der Vereinbarung wurden die Pflichten der Partner/ Strukturen genauer definiert. Ziel ist ein besserer Austausch untereinander durch festgelegte Kommunikationswege. Hierzu erfolgten 2023 Abstimmungsgespräche mit den Fachberaterinnen und weitere Kooperationstermine mit den jeweiligen Kommunen immer mit dem Ziel, die Umsetzung der „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ mit den Städten und Gemeinden bzw. den Wohlfahrtsverbänden voranzutreiben. Dazu sollen die vorhandenen Angebote so gestaltet werden, dass die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit im Alter so lange wie möglich erhalten bleibt. Hierzu muss vor allem im Blick behalten werden, dass ältere Menschen keine homogene Gruppe und heute im Durchschnitt gesünder, vitaler und besser ausgebildet sind. Dementsprechend müssen sich auch die Angebote dem Wandel stetig anpassen. So wurde in der neuen Rahmenvereinbarung deutlich festgelegt, auf welche Aufgaben die Partner sich konzentrieren sollen. Ein Thema ist die Digitalisierung, die in den letzten drei Jahren eine besondere Bedeutung bekommen hat.

Die bereits 2024 begonnenen Gespräche mit den Verbänden über eine Fortsetzung der Rahmenvereinbarung konnten bereits im Sommer 2025 abgeschlossen werden. Nach Beratung des Verwaltungsvorschlages in der Konferenz Alter und Pflege am 07.05.2025 sowie der Bürgermeisterkonferenz am 14.05.2025 hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 16.06.2025 zugestimmt, dass die Inhalte der bisherigen Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh künftig bei im Wesentlichen gleichbleibenden Inhalten in drei Einzelvereinbarungen abgebildet werden und zwar wie folgt:

1. Mit der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände und den kreisangehörigen Kommunen wird eine **Vereinbarung über die Förderung der Fachberatung der Offenen Senioren- und Ehrenamtsarbeit** mit Laufzeit 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 geschlossen.
Im Rahmen der Vereinbarung fördert der Kreis die Offene Seniorenarbeit der Freien Wohlfahrtsverbände weiterhin vier Stellen in Höhe von max. 416.200 €/ Jahr (331.200 € für Personal- und Sachkosten, 85.000 € für Sach- und Projektkosten), zuzüglich Tarifsteigerungen auf Grundlage der Tarifgruppe S 11b nach KGSt. 2.
2. Mit dem Arbeiterwohlfahrt-Kreisverband Gütersloh e.V. wird eine **Vereinbarung über die Förderung der Wohnraumberatung** (Agentur zur Vermittlung von Betreuungsleistungen und Hilfen zum Verbleib in der Wohnung und im Wohnumfeld) geschlossen. Diese soll zunächst bis zum 31.12.2026 gelten und sich jeweils um ein Jahr verlängern, sofern diese nicht mit einer sechsmonatigen Frist schriftlich zum Ende des Jahres gekündigt wird.

Im Rahmen der Vereinbarung fördert der Kreis die Personalkosten der Wohnberatung der Wohnberatungsagentur des AWO Kreisverbandes Gütersloh e. V. für zwei hauptamtliche pädagogische Fachkräfte im Umfang von zwei Vollzeitstellen auf Grundlage der Tarifgruppe TG 9 des Tarifvertrages Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen sowie maximal 30.000 € Sachkosten, sofern diese Kosten nicht durch sonstige Zuschüsse (Pflegekassen, Krankenkassen etc.) und Eigenmittel gedeckt werden können.

3. Mit den kreisangehörigen Kommunen wird eine **Vereinbarung über die Pflegeberatung und örtliche Pflegeplanung** unbefristet geschlossen (siehe Punkt 3.3 – Pflegeberatungskoordination).

3.5 Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur NRW (AnFöVO)

Seit 2017 sind die Kreise und kreisfreien Städte für Anerkennungsverfahren nach der Verordnung über die Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO) zuständig. Die Aufgaben sind den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Unter der Überschrift „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ fallen neben Betreuungsangeboten (Einzel- und Gruppenbetreuung) auch Angebote zur Entlastung von Pflegenden sowie Angebote zur Entlastung im Alltag. Eine Abgrenzung ist dabei schwierig, aber es sollen ausdrücklich auch die Pflegenden als Zielgruppe in den Fokus gerückt werden.

Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegen ab dem 01.01.2019 konkret folgende Aufgaben:

- Anerkennungsverfahren für niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (Einzel- und Gruppenangebote)
- Widerrufsverfahren
- Anträge auf Ruhendstellen/ Anträge auf Wiederaufnahme
- Jährliche Überprüfung aller Angebote (Qualitätssicherung), anlassbezogene Überprüfungen
- Veröffentlichung der Angebote
- Gebührenfestsetzung

Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA NRW) hat für die Anerkennungsverfahren eine Datenbank unter www.pfaduia.nrw.de zur Verfügung gestellt. Alle Anbieter sind verpflichtet, die Datenbank für Anträge auf Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag, für Änderungsmittelungen und auch für die jährlichen Tätigkeitsberichte zu nutzen.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 5 Anerkennungen für Einzelbetreuungen bzw. für hauswirtschaftliche Leistungen nach der AnFöVO ausgesprochen.

Zum 31.12.2025 gibt es 90 Anbieter von Einzelangeboten und 5 Anbieter von Gruppenangeboten mit Sitz im Kreis Gütersloh. Angebote zur Unterstützung im Alltag stellen im Pflegebereich einen wichtigen Baustein in der ambulanten Versorgungslandschaft dar und decken häufig Bereiche (z. B. stundenweise Einzelbetreuung, Hauswirtschaft) ab, die über ambulante Pflegedienste nicht in dem Umfang bewältigt werden können. Diese Angebote sind daher wichtig, um Versorgungslücken zu schließen.

3.6 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Die ambulanten Pflegeeinrichtungen erhalten ihre Förderung auf Grundlage von § 12 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. §§ 23 - 25 APG DVO NRW. Danach erhalten diese vom örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Investitionskostenpauschale von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Die Zuwendung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung schriftlich zum 1. März beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Insgesamt ist der Kreis Gütersloh seit 2001 für die Investitionskostenförderung der im Kreis ansässigen 59 ambulanten Pflegedienste zuständig. Der Aufwand betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2021	1.315.719	2.828.795 €
2022	1.300.324	2.795.696 €
2023	1.376.399	2.959.258 €
2024	1.314.844	2.826.915 €
2025	1.332.779	2.865.474 €

3.7 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit Inkrafttreten des Landespflegegesetzes (PfG NW) am 01.08.2003 ist der Kreis Gütersloh ebenfalls für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Die Höhe der abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen wird individuell für jede Einrichtung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe festgesetzt.

Nach § 13 APG NRW i. V. m. §§ 17 - 22 APG DVO NRW hat der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichem Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss in Höhe der Investitionsaufwendungen für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen,

- die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben, und
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Gütersloh hatten.

Für Personen, die nicht pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch. Die Investitionskosten werden - bei Bedürftigkeit - im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen. In den letzten fünf Jahren sind vom Kreis Gütersloh nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Tagespflegeeinrichtungen	Kurzzeitpflegeeinrichtungen
2021	992.730 €	702.355 €
2022	1.192.600 €	742.445 €
2023	1.477.552 €	938.740 €
2024	1.963.863 €	863.052 €
2025	2.035.665 €	1.099.810 €

Nach den Einschränkungen in der Zeit der Corona-Pandemie erholt sich die Auslastung sowohl der Tagespflege- als auch der Kurzzeitpflege wieder, so dass auch die Aufwendungen in diesem Bereich nunmehr wieder deutlich ansteigen und das Niveau vor der Pandemie erreichen.

3.8 Förderung vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

Ebenfalls seit Inkrafttreten des PfG NW am 01.08.2003 wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Pflegewohngeld gewährt. Zum 16.10.2014 wurden die Regelungen durch § 14 des Alten- und Pflegegesetzes NRW i. V. m. §§ 13 - 16 APG DVO NRW ersetzt. Dabei sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld grundsätzlich übernommen worden. Darüber hinaus sind den Sozialhilfeträgern allerdings weitreichende Rückgriffsrechte eingeräumt worden. Seit der Änderung können zivilrechtliche Ansprüche aus Schenkungsrückforderungen und (Altenteil-)Verträgen übergeleitet werden, außerdem ist es seitdem möglich, bei nicht sofort verwertbaren Vermögensgegenständen darlehensweise Pflegewohngeld zu gewähren und später zurückzufordern. Unterhaltspflichtige werden aber auch weiterhin nicht in Anspruch genommen.

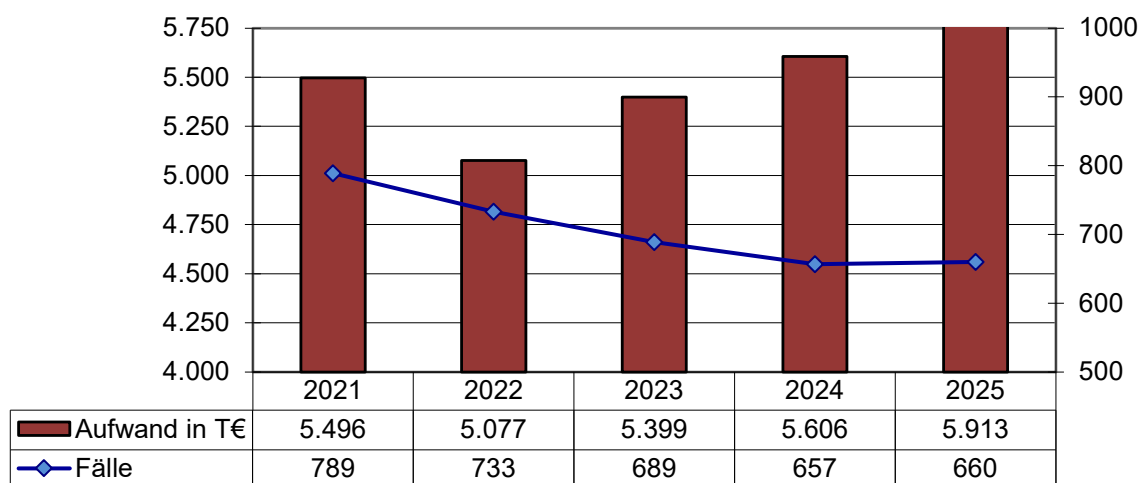
Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Einkommen und das Vermögen der Bewohner/innen einer stationären Pflegeeinrichtung und des nicht getrenntlebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreichen. Die Vorschriften des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Bewohners einer stationären Einrichtung ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 € bzw. 15.000 € bei nicht getrenntlebenden Ehegatten.

Für Bewohner/innen stationärer Einrichtungen mit Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrads 2 besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld.

Antragszahlen	2024	2025
Neuanträge	66	65
offene Anträge aus dem Vorjahr	5	6
Bewilligungen	50	52
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	15	11
offene Anträge zum 31.12.	6	8

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei 63 Tagen (2024: 39 Tage). Im Übrigen konnten im Jahr 2025 61 % der Anträge innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2024: 82 %).

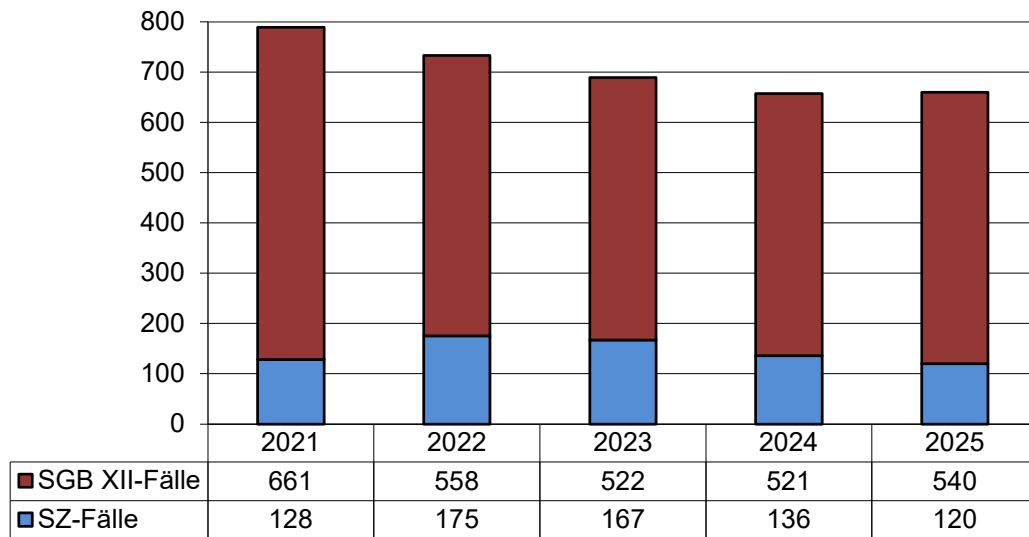
Entwicklung Aufwand und Fallzahlen Pflegewohngeld 2020 - 2025



Bis 2020 waren die Fallzahlen in etwa konstant, während die Aufwendungen deutlich anstiegen. Dies hängt zum einen mit den steigenden Pflegekosten insgesamt zusammen, ergibt sich aber auch aus den steigenden Investitionskosten. Nachdem die seit 2014 geltenden Neuregelungen des APG NRW jahrelang nicht umgesetzt und Übergangsregelungen immer wieder bis Ende 2020 bzw. Juni 2021 verlängert wurden, ist der weit überwiegende Teil der Festsetzungsverfahren in den letzten beiden Jahren abgeschlossen worden. Wenige Einrichtungen befinden sich hier noch in Widerspruchs- und Klageverfahren.

Seit 2022 haben die Bewohner stationärer Einrichtungen einen Anspruch auf einen Leistungszuschlag im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung (siehe im Detail 3.16). Durch diesen Zuschlag reduzieren sich die Aufwendungen für die Betroffenen, so dass sich auch der Pflegewohngheldaufwand je Fall reduziert. Außerdem sind die Fallzahlen insgesamt nochmal deutlich rückläufig, da eine erhebliche Anzahl von Personen in der Lage ist, die Gesamtpflegekosten unter Berücksichtigung des Leistungszuschlages aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Mit zunehmender Neufestsetzung der Investitionskosten – zum Teil für zurückliegende Jahre – zeigt sich aber seit 2023 bei nahezu gleichbleibenden Fallzahlen ein deutlicher Anstieg der Aufwendungen. Diese Entwicklung dürfte sich in den Folgejahren weiter fortsetzen.

Entwicklung der Fallzahlen von 2020 – 2025



Die Fallzahlen beim Pflegegeld können noch differenziert werden nach „Selbstzahlern“ und Leistungsberechtigten, die parallel zum Pflegegeld Leistungen nach dem SGB XII - Hilfe zur Pflege in Einrichtungen - erhalten. Insgesamt sind die Fallzahlen in den letzten 3 Jahren relativ konstant, wobei sich der Anteil der Selbstzahler immer weiter verringert.

3.9 Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII (§§ 61 ff. SGB XII) – Vorbemerkung

Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege haben Pflegebedürftige,

- die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind,
- oder bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken
- und bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Sofern die leistungsberechtigten Personen pflegeversichert sind, ist die Einstufung der Pflegekasse bindend. Bei Nichtversicherten wird die Einstufung nach den gleichen Richtlinien von den Pflegefachkräften des Kreises vorgenommen.

Die Änderungen im Leistungsrecht der Pflegeversicherung (SGB XI) wirken sich immer auch unmittelbar auf die Leistungen nach dem SGB XII aus. In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche gesetzliche Änderungen – zuletzt der Erlass der Pflegestärkungsgesetze II und III (PSG II + III) zum 01.01.2017, mit denen die bislang weitreichendsten Änderungen seit Einführung der Pflegeversicherung vorgenommen wurden.

Zum einen wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert. Dieser umfasst nun neben den körperlichen auch geistige und seelische Beeinträchtigungen in gleichem Maße und unterscheidet fünf Pflegegrade. Bei dem Begutachtungssystem wird das Augenmerk auf Beeinträchtigungen in den folgenden sechs Bereichen gelegt:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

In den einzelnen Bereichen werden Punkte vergeben und die Bereiche werden beim Gesamtergebnis unterschiedlich stark gewichtet.

Zudem wurden durch die Reform 2017 die Leistungen der Pflegekassen insbesondere im ambulanten Bereich zum Teil deutlich erhöht und einheitliche Eigenanteile in den vollstationären Einrichtungen eingeführt. Seit 2022 leistet die Pflegekasse nunmehr auch noch Zuschläge zu den pflegebedingten Aufwendungen in vollstationären Einrichtungen, um der stetigen Kostensteigerung entgegenzuwirken. Dieser Effekt ist allerdings bereits aufgezehrt.

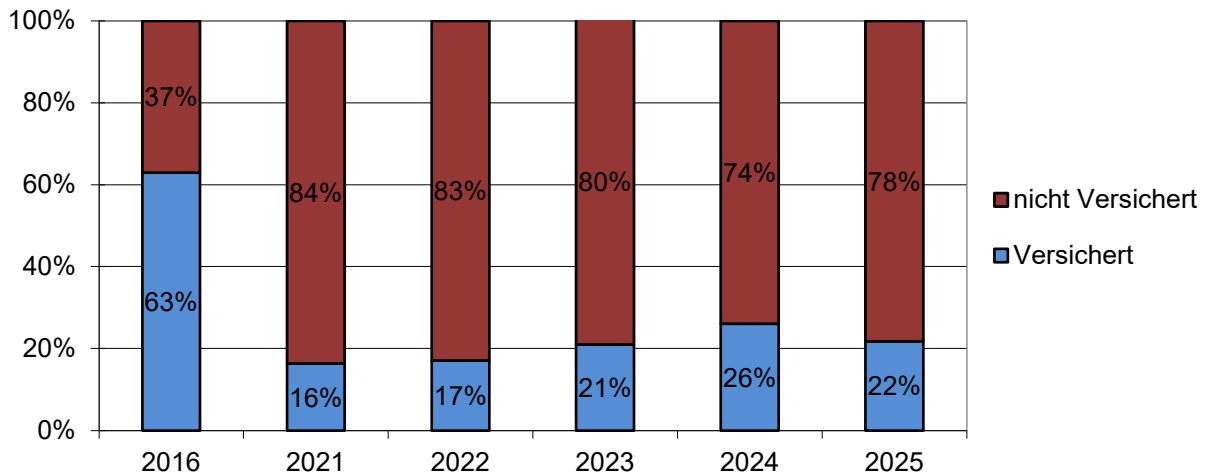
3.10 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den §§ 61 ff. SGB XII kommen seit 2017 grundsätzlich nur noch für bestimmte Personen ab Pflegegrad 1 in Betracht.

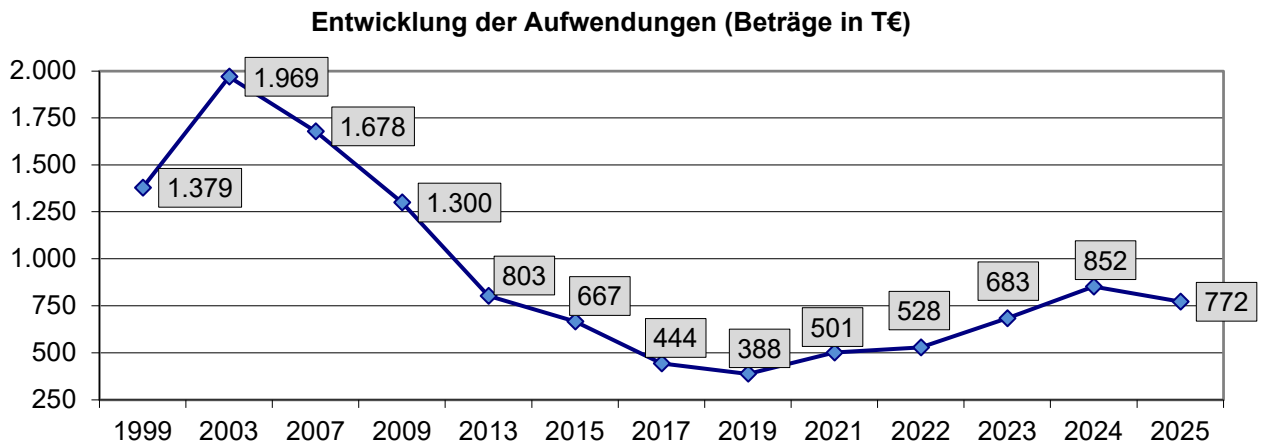
Die Leistungen nach dem SGB XII entsprechen denen des vorrangig in Anspruch zu nehmenden SGB XI, wobei Sachleistungen bedarfsabhängig und nicht pauschal gewährt werden.

Wie im weiteren Verlauf näher ausgeführt, sind die Leistungen der Pflegekasse durch das Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017 zum fünften Mal seit Einführung der Pflegeversicherung z. T. deutlich angehoben worden. Die Leistungsverbesserungen im Bereich der Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich (ohne Wohngruppen) inzwischen ganz überwiegend von Personen in Anspruch genommen werden, die nicht pflegeversichert sind. Allerdings steigt seit 2023 der Anteil der versicherten Leistungsempfänger an, was deutlich zeigt, dass die Kostenentwicklung im Bereich der Pflege nicht durch die Leistungen der Pflegeversicherung aufgefangen wird.

Anteil Leistungsberechtigten Hilfe zur Pflege ambulant mit und ohne Pflegeversicherung von 2016 – 2025



Das nachstehende Schaubild (Beträge in T€) gibt einen Überblick über die Entwicklung der Sozialhilfeaufwendungen seit Einführung der Pflegeversicherung für den ambulanten Bereich ab 1997. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Beträgen bis 2007 die veranschlagten Aufwendungen für Wohngruppenfälle enthalten sind. Das sind für 2007 rd. 303.380 €. Ab 2011 wurden weitere 24 Wohngruppenfälle, die zunächst weiter über diesen Bereich abgebildet wurden, in den Bereich Wohngruppen verschoben, daher haben sich die Aufwendungen für den ambulanten Bereich noch einmal reduziert. Auf diese Fälle wird in einem späteren Abschnitt des Berichts näher eingegangen.



Bei der Betrachtung des o. a. Schaubildes ist außerdem zu berücksichtigen, dass seit dem 01.01.2004 Pflegefälle, in denen die Pflegebedürftigen zusätzlich im Rahmen der „ambulanten Wohnbetreuung“ versorgt werden, in die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen. Seit 2020 werden diese Fälle auch direkt durch den LWL bearbeitet (bisher durch den Kreis Gütersloh).

Im Übrigen ist durch das zum 01.07.2016 in Kraft getretene Inklusionsstärkungsgesetz (ISG) die Zuständigkeit für ambulant versorgte Pflegebedürftige unter 65 Jahre bis zum 31.12.2019 zum Großteil in die Zuständigkeit des LWL übergegangen (2019 noch 22 Fälle mit Aufwand i. H. v. 291.025,70 €). Die Bearbeitung sämtlicher Fälle erfolgte im Rahmen der Delegation. Durch die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz (BTHG) fallen diese Fälle ab 2020 wieder in die originäre Kostenzuständigkeit des Kreises.

Durch den Einsatz der Pflegefachkräfte, einer restriktiven Bewilligungspraxis und die regelmäßige wirtschaftliche Überprüfung der laufenden Fälle, eine stringente Prüfung der Sachleistungsrechnungen sowie durch Organisation der pflegerischen Versorgung in einzelnen Neufällen, ist es auch in den vergangenen Jahren gelungen, die Aufwendungen für die häusliche Pflege einigermaßen stabil zu halten. Gleichzeitig haben die Änderungen im SGB XI, insbesondere die Verkürzung der Vorversicherungszeiten von fünf auf zwei Jahre sowie die Leistungsverbesserungen, dazu beigetragen, dass die Aufwendungen weitestgehend konstant sind. Seit 2023 zeigen sich jedoch die Auswirkungen der allgemeinen Kostenentwicklung auch in diesem Bereich.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge der ambulanten Hilfen bei Pflegebedürftigkeit sind für das Jahr 2025 nachfolgend tabellarisch - mit einem Vergleich zum Vorjahr - aufgelistet:

Aufwendungen	2024 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)	2025 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	142	851.726	154	772.138
Geldleistungen (Pflegegeld, Ausgleichsbeitrag)	94	652.524	93	626.929
Sachleistungen (einschl. Entlastungsbeitrag und Hilfsmittel)	45	178.298	56	135.054
Wohnraummaßnahmen	3	20.904	5	10.155

Auch wenn die Zahl der laufenden Fälle weiter gestiegen ist, sind die Antragszahlen im ambulanten Bereich rückläufig. Ein Grund hierfür ist der Rückgang von Neuanträgen durch geflüchtete Menschen, die auch Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Anträge im Bereich Pflegewohngruppen/ Hausgemeinschaften im gleichen Umfang gestiegen sind. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit konnte das Ziel in diesem Bereich im Jahr 2025 erneut nicht erreicht werden. Lediglich 38 % der Anträge konnten innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2024: 45 %). Im Jahr 2024 war dieser Arbeitsbereich von massiver Personalfuktuation betroffen, so dass Vakanzen überbrückt werden und neue Mitarbeitende zunächst eingearbeitet werden mussten. Für 2026 wird eine Verbesserung angestrebt.

Antragszahlen ambulante Pflege	2024	2025
Neuanträge	140	81
offene Anträge aus dem Vorjahr	31	20
Bewilligungen	72	59
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	69	27
offene Anträge zum 31.12.	20	15

3.11 Sachleistungen (Pflegesachleistungen und Entlastungsbetrag)

Der sozialhilferechtliche Anspruch auf **Pflegesachleistung** - also die Übernahme der Kosten für einen Pflegedienst - ist gem. § 65 SGB XII nicht den monatlichen Höchstbeträgen der vorrangigen Pflegekassenleistung nach § 36 SGB XI unterworfen. Diese wurden zum 01.01.2025 um 4,5 % erhöht und beliefen auf:

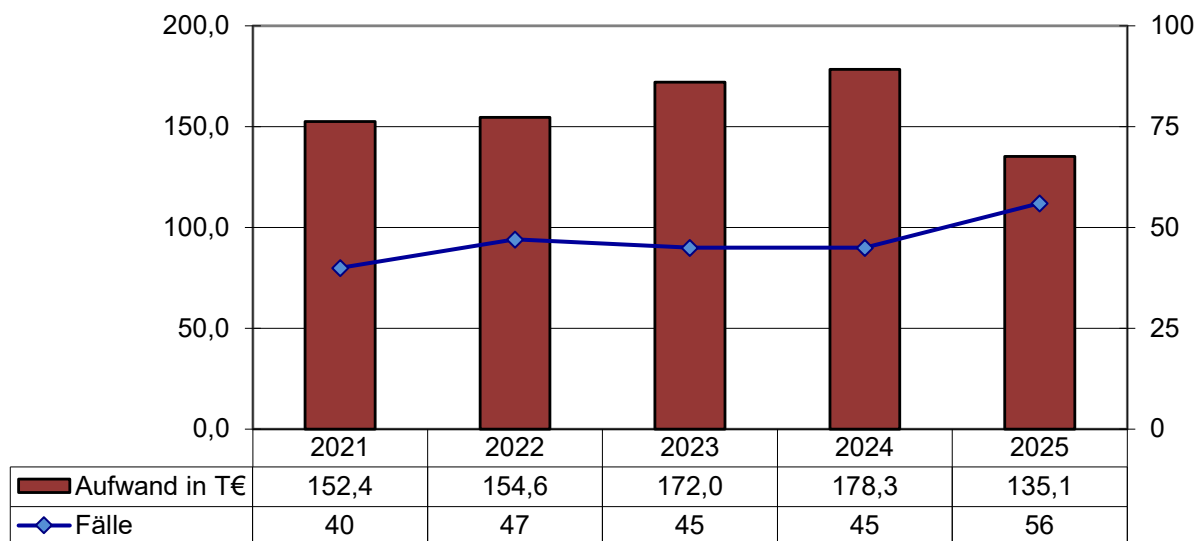
- Pflegegrad 2 796 €
- Pflegegrad 3 1.497 €
- Pflegegrad 4 1.859 €
- Pflegegrad 5 2.299 €

Der Anspruch nach dem SGB XII richtet sich vielmehr nach dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Dies bedeutet in vielen Fällen eine Aufstockung der „Teilkasko-Pflegeversicherungsleistung“ durch die Sozialhilfe, was durch die nachfolgende Tabelle (Beträge in T€) verdeutlicht wird.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben seit 2017 einen Anspruch auf einen **Entlastungsbetrag** i. H. v. 131 €/ mtl. Nicht pflegeversicherte Personen erhalten diesen nach den Regelungen des SGB XII. Der Entlastungsbetrag kann ausschließlich zweckgebunden für Leistungen Dritter (u. a. Pflegedienst, anerkanntes Entlastungsangebot, Nachbarschaftshilfe) eingesetzt werden.

Während die Fallzahlen leicht gestiegen sind, macht sich die Erhöhung der Sachleistungen nach dem SGB XI 2025 positiv im Bereich des Aufwands bemerkbar. Hier kann ein leichter Rückgang verzeichnet werden.

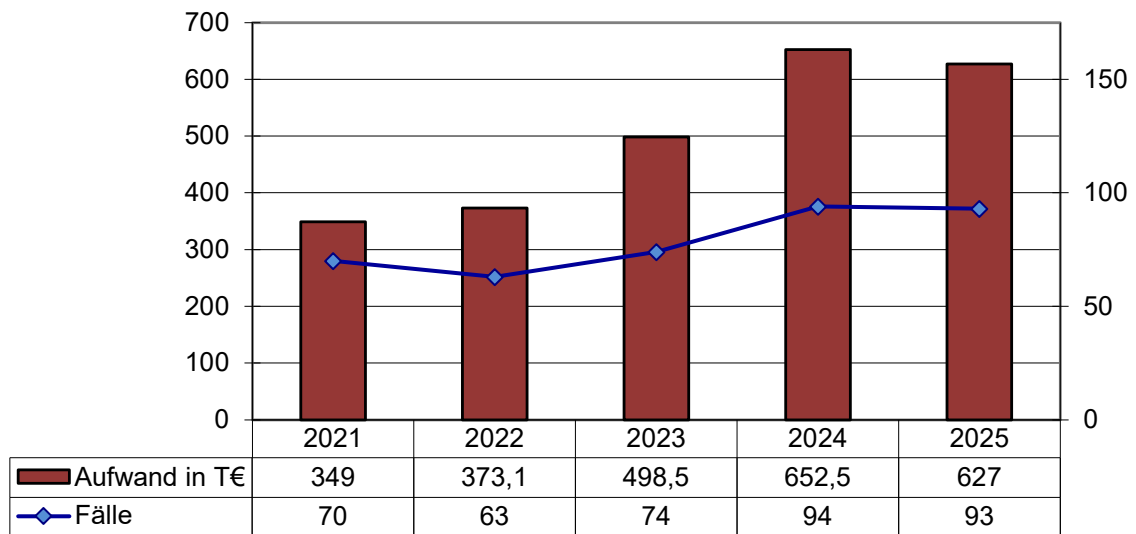
Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre im Bereich Pflegesachleistungen ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:



3.12 Geldleistungen (Pflegegeld und Ausgleichsbetrag)

Wird die erforderliche Pflege z. B. durch Angehörige erbracht, wird **Pflegegeld** gezahlt. Diese Hilfe soll keine Bezahlung im eigentlichen Sinne sein, sondern ist zur „Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft“ vorgesehen. Bei nicht pflegeversicherten Personen wird durch die Pflegefachkräfte des Kreises ein Gutachten über den Umfang der Pflegebedürftigkeit erstellt (analog des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen). Je nach Pflegegrad hatten diese Menschen 2025 nach § 64 SGB XII einen Anspruch auf ein Pflegegeld in Höhe von 347 € (Pflegegrad 2), 599 € (Pflegegrad 3), 800 € (Pflegegrad 4) oder 990 € (Pflegegrad 5). Die Beträge wurden ab 2025 ebenfalls um 4,5 % erhöht.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre im Bereich Geldleistungen ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:



Hier ist zu erkennen, dass der Aufwand im Vergleich zum Vorjahr stabilisiert hat. Es ist aber aufgrund des demografischen Wandels davon auszugehen, dass sich die Fallzahlen voraussichtlich wieder erhöhen werden.

3.13 Leistungen in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen

In den letzten Jahren haben Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen mit „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ als Alternative zu Pflegeheimen zunehmend an Bedeutung für die pflegerische Versorgung im Kreis Gütersloh gewonnen. Mit vielen Anbietern wurde eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen. Die Aufwendungen setzen sich in der Regel zusammen aus einer Pflege- und Betreuungspauschale, deren Höhe abhängig von dem Pflegegrad ist, einer Grundpauschale sowie aus Miete und Nebenkosten für die Räumlichkeiten.

Die Pflegekassen beteiligen sich in 2024 an den pflegerischen Aufwendungen in einer Hausgemeinschaft bzw. Pflegewohngruppe lediglich mit Sachleistungsbeträgen gem. § 36 SGB XI i. H. v.

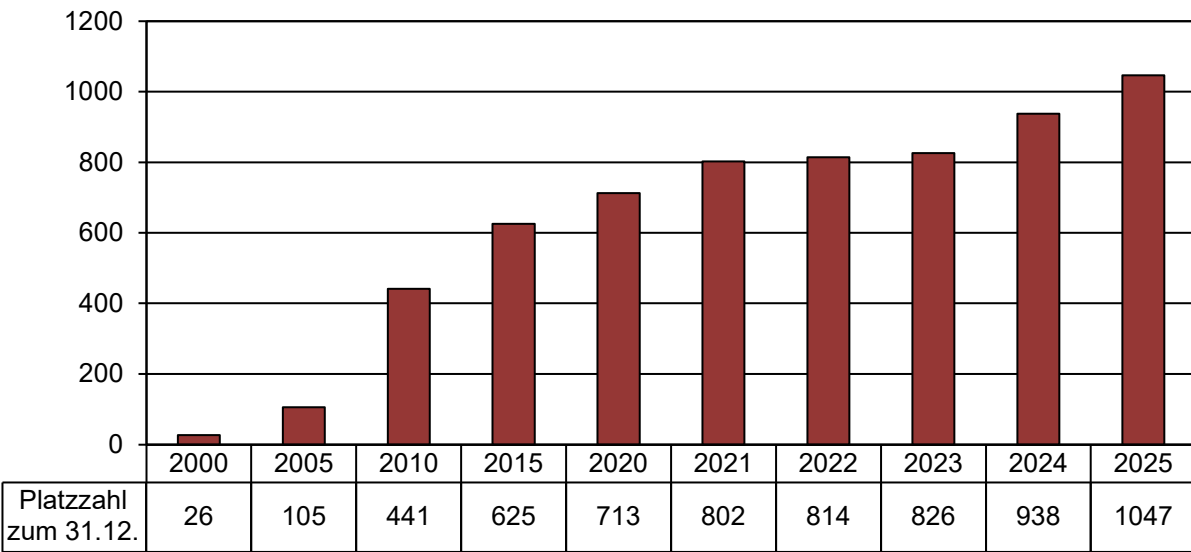
- Pflegegrad 2 796 €
- Pflegegrad 3 1.497 €
- Pflegegrad 4 1.859 €
- Pflegegrad 5 2.299 €

Darüber hinaus wurde durch das Pflegeeneuausrichtungsgesetz (PNG) ab 2013 der Wohngruppenzuschlag eingeführt. Ab dem 01.01.2025 wurde er von 214 € auf 224 € mtl. angehoben. Seit 2015 wurde die Regelung dahingehend geändert, dass ein Anspruch nur noch für Wohngruppen mit bis zu zwölf Bewohnern besteht, so dass der Zuschlag für viele Bewohner von Wohngruppen im Kreis Gütersloh nicht mehr neu bewilligt wird.

Aufgrund der 24-Stunden-Betreuung erfolgt die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger entsprechend der Kostenübernahme für Fälle in stationären Pflegeeinrichtungen, d. h., dass die Hilfestellung auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst und, dass ein Einkommenseinsatz entsprechend den Regelungen bei vollstationärer Pflege gefordert wird. Diese Kostenregelung ist Bestandteil der zwischen den jeweiligen Pflegediensten und dem Kreis Gütersloh abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII.

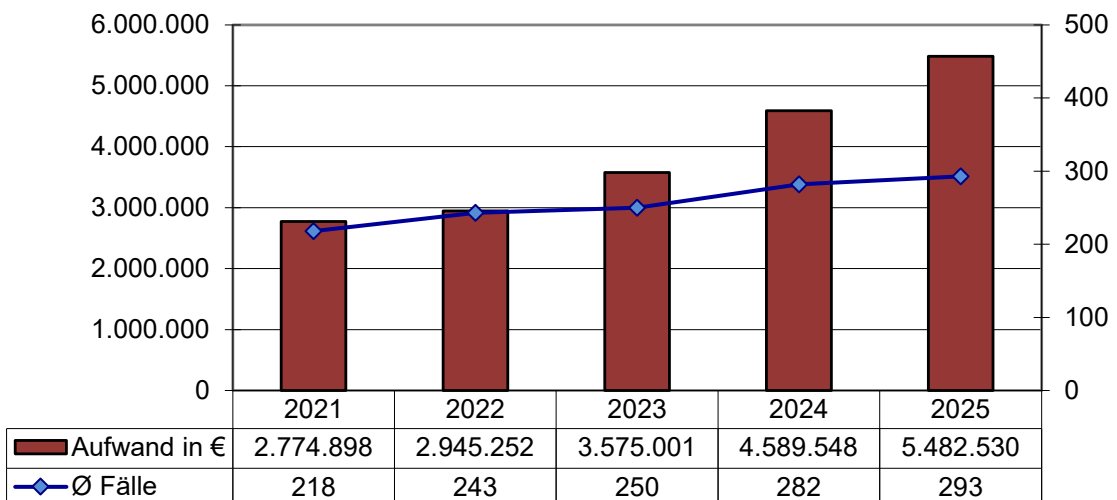
Bei Alleinstehenden bedeutet dies, dass die zu berücksichtigenden Einkünfte der nachfragenden Person komplett zur Bedarfsdeckung einzusetzen sind. Aus dem Einkommen sind - soweit möglich - zunächst der Barbetrag, anschließend die Mietkosten einschl. Nebenkosten sowie ggf. die Grundpauschale und die Pflege- und Betreuungspauschale zu finanzieren.

Platzzahlentwicklung der Angebote mit Vereinbarung nach § 75 SGB XII



Ab 2025 wurden mit einem weiteren Anbieter eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen, so dass es noch weitere 137 Plätze in Wohngruppen gibt, die mit dem Kreis Gütersloh keine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen haben.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:



Seit 2019 ist der erwartete deutliche Anstieg von Aufwand und Fallzahlen zu sehen. In 2020 hat sich dieser Trend auch in Folge des Angehörigen-Entlastungsgesetzes (Wegfall Unterhaltspflicht) nochmal

verstärkt. Die Aufwendungen steigen von Jahr zu Jahr erheblich, insbesondere bedingt durch die massive Steigerung der Personalkosten bei den Anbietern, die seit dem 01.09.2022 überdies verpflichtet sind, Tariflöhne bzw. tarifgleiche Löhne zu zahlen.

Die leichte Anhebung der Sachleistungen (Pflegekassenleistung) hat den Anstieg der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall in 2022 etwas gebremst, allerdings sind die Fallzahlen nochmals deutlich gestiegen. Für die Zeit ab 01.01.2023 mussten mit allen Leistungsanbietern neue Vergütungsvereinbarungen ausgehandelt und geschlossen werden, was weitere massive Kostensteigerungen zur Folge hatte. Die Tarifabschlüsse waren aber zum Teil so hoch, dass dies unvermeidlich war. Wie der Grafik zu entnehmen ist, setzt sich dieser Trend in 2024 und 2025 mit erheblichen Aufwand- wie auch Fallzahlensteigerungen deutlich fort. Die marginale Anhebung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung um 4,5 % zum 01.01.2025 hat hier kaum zur Entlastung beigetragen.

Erträge konnten 2025 i. H. v. 154.654 € erzielt werden (2024: 18.771 €):

Erträge	2024 - Betrag in €	2025 - Betrag in €
Insgesamt, davon	18.771	154.654
Erstattungen der Pflegebedürftigen (Erstattungen/ Rückforderungen)	18.771	104.088
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	0	50.566
Netto-Sozialhilfeaufwendungen	4.570.777	

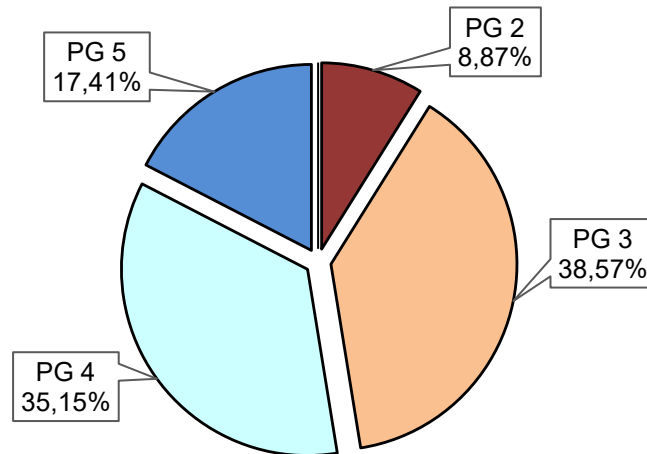
Seit dem 01.01.2020 ist die Unterhaltsverpflichtung weitestgehend entfallen. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz dürfen Unterhaltspflichtige künftig nur noch überprüft werden, wenn deren Einkommen über 100.000 € im Jahr liegt. Die Erträge sind daher ab 2023 komplett entfallen.

In den kommenden Jahren werden weitere Plätze in Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen geschaffen, so dass auch aus diesem Grund mit weiteren Aufwendungen und Fallzahlsteigerungen zu rechnen ist. Bezüglich der Platzzahlentwicklung wird auf das Wirkungsziel Nr. 2 und die dazugehörigen Kennzahlen verwiesen.

Antragszahlen Hausgemeinschaften	2024	2025
Neuanträge	151	202
offene Anträge aus dem Vorjahr	36	35
Bewilligungen	116	145
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	36	57
offene Anträge zum 31.12.	35	35

Die Antragszahlen sind im Jahr 2025 massiv gestiegen. Aufgrund der bereits im ambulanten Bereich erwähnten personellen Situation konnte das Ziel hinsichtlich der Bearbeitungszeiten in diesem Bereich leider noch nicht wieder erreicht werden: Nur 38 % der Anträge wurden in 56 Tagen entschieden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei rd. 100 Tagen (2024:79 Tage). Im Jahr 2026 sollen sich die Werte deutlich verbessern. Ein Aufwärtstrend ist im ersten Quartal erkennbar.

Leistungsberechtigte in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen nach Pflegegraden



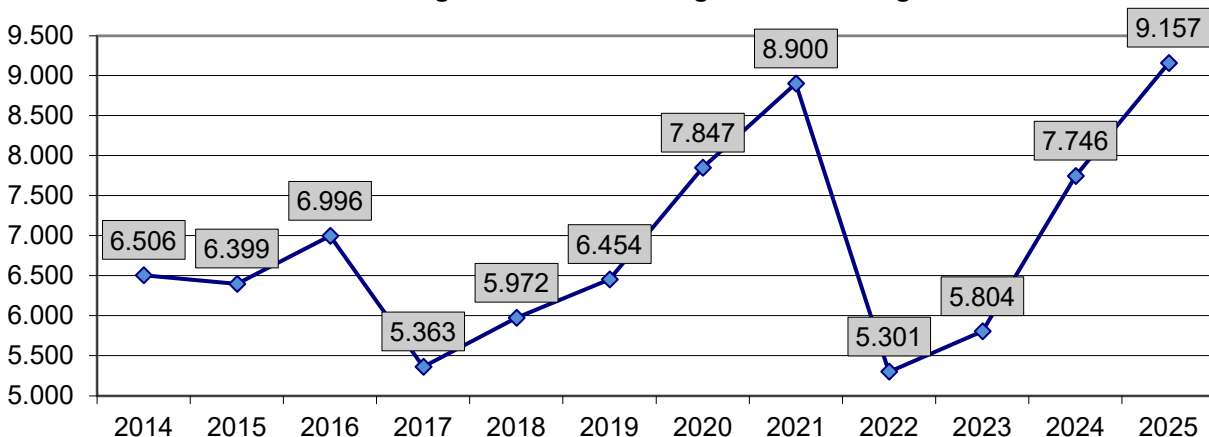
Rund $\frac{3}{4}$ der leistungsberechtigten Personen in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen – 73,69 % - sind in den Pflegegraden 3 und 4 eingestuft. Der Wert ist mit den Vorjahren vergleichbar. Dies entspricht aber auch in etwa der Verteilung in stationären Einrichtungen (dort 76,0 %). Dies macht deutlich, dass die Zielgruppen in beiden Versorgungsformen sehr ähnlich sind.

3.14 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

Der Kreis Gütersloh ist als örtlicher Sozialhilfeträger seit dem 01.01.2004 zuständiger Kostenträger für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen ab dem 65. Lebensjahr; der LWL trägt dagegen die Aufwendungen für die Hilfgewährung für die unter 65-jährigen. Die Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis ist jedoch weiterhin auf den Kreis Gütersloh delegiert.

Die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen umfassen die Leistungen zur Tages- und Kurzzeitpflege sowie bei vollstationärer Pflege und werden nach den Bestimmungen des § 61 SGB XII unter Beachtung der vorrangigen Zuständigkeit der Pflegeversicherung gewährt. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtaufwendungen in diesem Bereich (in T€) in den letzten zehn Jahren für den Personenkreis der über 65-jährigen.

Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen



Der Einbruch im Jahr 2017 ist eine Folge des Pflegestärkungsgesetzes II. Durch die großzügigen Überleitungsregelungen von Pflegestufen in Pflegegrade bei Bestandsfällen haben sich die Pflegekassenleistungen in den meisten Fällen deutlich erhöht, so dass die Eigenanteile und damit auch die Sozialhilfeaufwendungen rückläufig waren. Dieser Effekt ist aber - wie an der Entwicklung ab 2018 erkennbar - in den Folgejahren durch steigende Pflegekosten aufgehoben worden. Im Jahr 2020 war die Steigerung besonders drastisch. Neben den durchschnittlichen Aufwendungen je Fall sind auch

die Fallzahlen massiv gestiegen. Lagen die durchschnittlichen Fallzahlen im vollstationären Bereich 2019 noch bei 590, waren es 2020 bereits durchschnittlich 644 Fälle. Am 31.12.2021 lag die Fallzahl bei 717.

Durch die Einführung der Leistungszuschläge im Rahmen der Pflegeversicherung ist es 2022 erneut zu einem deutlichen Einbruch bei den Aufwendungen gekommen, die sich 2022 in etwa auf dem Niveau von 2017 bewegten. Die Fallzahlen lagen zum 31.12.2022 bei nur noch 562 Fällen. Bereits ab dem Jahr 2023 ist allerdings bereits erkennbar, dass sich der durch die Leistungszuschläge eingetretene Effekt langsam wieder aufhebt. Im Jahr 2024 steigen die Aufwendungen sprunghaft wieder an, so dass nahezu das Niveau von 2020 wieder erreicht ist. 2025 ist es erneut zu einem erheblichen Anstieg der Aufwendungen und der Fallzahlen gekommen.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge, die für den Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen im Haushaltsjahr 2025 im Kreishaushalt verbucht wurden, sind nachfolgend tabellarisch - mit einem Vergleich zum Vorjahr - im Einzelnen aufgelistet:

	2024 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2025 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB über 65 Jahre		7.746.192		9.156.998
davon Leistungen				
Tagespflege	25	137.735	34	234.354
Kurzzeitpflege (Fälle pro Jahr gesamt)	36	37.220	70	51.386
Stationäre Pflege	592	7.571.237	641	8.871.258
<i>davon für Krankenhilfe (zum 31.12.)</i>	8	136.893	5	67.474

	2024 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2025 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Erträge für LB über 65 Jahre		581.206		1.068.979
davon				
Unterhaltszahlungen	2	12.456	1	3.983
Altenteile/Wohnrechte, Leibrenten	2	4.337	2	3.077
Schenkungsrückforderungen	22	135.955	30	448.442
Vermögenseinsatz, Kostenersatz	8	39.502	15	54.207
Kostenersatz von Erben	44	170.462	47	132.719
übergeleitete Renten u. ä.	12	45.058	3	15.729
Rückzahlung von Darlehen	9	173.436	13	410.822
Netto-Sozialhilfeaufwendungen für HE über 65 Jahre		7.164.986		8.088.019

Die oben aufgeführten Fallzahlen beziehen sich auf die von der Abteilung Soziales vereinnahmten Beträge.

Daneben wurden zusätzlich im Jahr 2025 nachstehende Beträge von den Verpflichteten direkt an das Pflegeheim zur teilweisen Deckung der Pflegekosten gezahlt bzw. von den nach dem SGB XII zu übernehmenden Pflegekosten abgesetzt:

	mtl. Ø Fälle unter 65 Jahre (LWL)	Betrag in €	mtl. Ø Fälle über 65 Jahre (Kreis)	Betrag in €
Kostenbeiträge, Altenteile, Wohnrechte, Leibrenten	8	73.262	68	642.696
Wohngeld	18	54.904	247	643.211
Summe	26	128.166	310	1.285.907

3.15 Leistungsberechtigte unter 65 Jahren (Zahlungen zu Lasten des LWL)

Wie bereits eingangs erwähnt, werden durch den Kreis Gütersloh sowohl Leistungen für über 65-jährige Leistungsberechtigte erbracht, als auch - im Rahmen der Aufgabendelegation für den LWL - für unter 65-jährige. Da durch das Produkt 181 auch im Haushaltsplan lediglich die Leistungen für über 65-jährige Leistungsberechtigte abgebildet und erfasst werden, werden die Daten für die unter 65-jährigen Leistungsberechtigten auch im Sozialleistungsbericht nur noch nachrichtlich angegeben. Aus Gründen der Lesbarkeit dieses Berichts wird auf eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Einzelpositionen verzichtet. So wurden in 2025 1.269.170 € (2024: 1.137.557 €) für den Personenkreis der unter 65-jährigen verausgabt, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet wurden, in

- mtl. durchschnittlich 5 Fällen Leistungen zur Tagespflege i. H. v. insg. 50.821 €
- insgesamt 9 Fällen Leistungen zur Kurzzeitpflege i. H. v. 6.173 €
- mtl. durchschnittlich 62 Fällen Leistungen zur stationären Pflege i. H. v. insg. 1.212.176 €

	2024 Fälle	Betrag in €	2025 Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB unter 65 Jahre		1.137.557		1.269.170
Erträge für LB unter 65 Jahre (Fälle/ Jahr)	10	49.985	5	35.593
Netto-Sozialhilfeaufwendungen für HE unter 65 Jahre		1.087.572		1.233.577

3.16 Vollstationäre Pflege

Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege fachlich nicht mehr ausreichend ist bzw. von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten nicht mehr sichergestellt wird, besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen nach § 61 SGB XII. Die Notwendigkeit einer vollstationären Versorgung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die individuellen Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten im eigenen Wohnbereich nicht ausreichen bzw. von den Angehörigen nicht geleistet werden können.

Im Kreis Gütersloh stehen zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt 2.730 stationäre Pflegeplätze in 36 Einrichtungen zur Verfügung.

Die Pflegekasse beteiligte sich seit 2025 gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen von

- Pflegegrad 2 805 €
- Pflegegrad 3 1.319 €
- Pflegegrad 4 1.855 €
- Pflegegrad 5 2.096 €

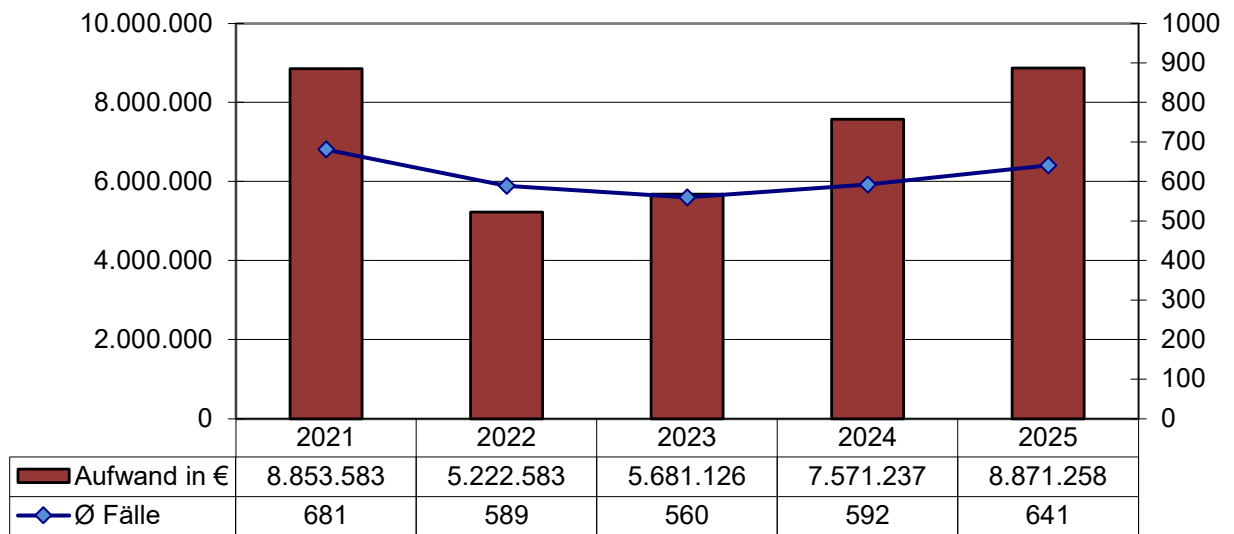
an den pflegebedingten Aufwendungen. Die Beträge wurden 2025 erstmals seit 2017 um 4,5 % angehoben.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Gesundheitswesens (GVWG) wurden zum 01.01.2022 zur Entlastung der Pflegebedürftigen Leistungszuschläge zusätzlich zu den regulären Leistungen eingeführt. In den ersten 12 Monaten werden 15 % des zu zahlenden Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen zusätzlich von der Pflegekasse übernommen. Nach 12 Monaten steigt der Zuschlag auf 30 %, nach 24 Monaten auf 50 % und nach 36 Monaten auf 75 %. Diese Zuschläge entlasten die Betroffenen bzw. die Sozialhilfeträger seit 2022 erheblich und wurden 2024 auch nochmals angehoben. Der Effekt ist aufgrund der massiven Kostensteigerungen allerdings bereits aufgezehrt.

Sofern die verbleibenden Pflegeaufwendungen nicht aus dem Einkommen und Vermögen des Bewohners einer stationären Einrichtung und ggf. seines nicht getrenntlebenden Ehegatten bestritten werden können, ist in diesen Fällen ergänzend Hilfe zur Pflege nach den §§ 27 b, 61 ff. SGB XII zu gewähren. Im Rahmen der Hilfe zur Pflege werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfen

zum Lebensunterhalt (insbesondere Barbetrag zur persönlichen Verfügung und Bekleidungspauschale) und, wenn keine Krankenversicherung besteht, Hilfen zur Gesundheit übernommen.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen im Bereich stationäre Pflege



Seit 2019 sind sowohl Fallzahlen als auch durchschnittliche Aufwendungen je Fall gestiegen; sowohl 2020 wie auch 2021 waren die Steigerungen in beiden Bereichen besonders massiv. Durch die Einführung der Leistungszuschläge ist es 2022 zu einem erheblichen Einbruch gekommen, seit 2023 steigen die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall jedoch bereits wieder an. Fallzahlen und Aufwand steigen weiterhin Jahr für Jahr. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt.

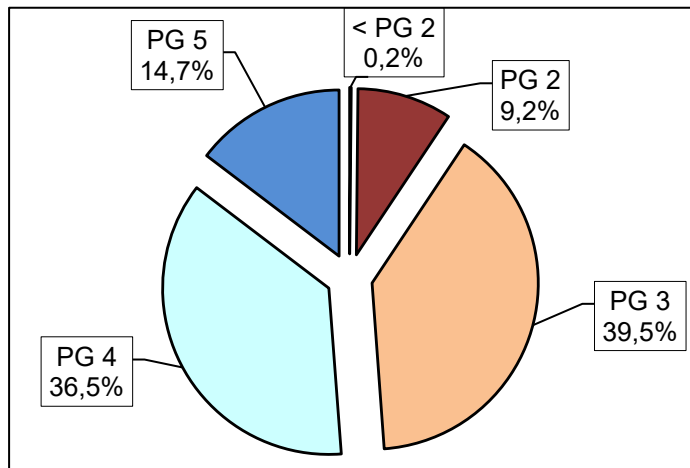
Laut einer Auswertung der Entgelte im Bereich des LWL lag die monatliche Zuzahlung (ohne Investitionskosten) in den stationären Einrichtungen im Kreis Gütersloh zum 01.01.2024 bei 2.543,72 € (zuzüglich Investitionskosten). Zum 01.01.2026 liegt die Zuzahlung bereits bei 2.935,49 € (+ 15,4 % in 2 Jahren). Für 2025 konnte der LWL leider keine Zahlen vorlegen. Die massive Kostensteigerung resultiert im Wesentlichen aus der Entwicklung der Personalkosten. Hier wirkt sich auch die Verpflichtung aus, dass ab dem 01.09.2022 von allen Pflegeanbietern Tariflöhne zu zahlen sind.

Antragszahlen	2024 gesamt	2025 gesamt	davon 2025 unter 65 J.	davon 2025 über 65 J.
Neuanträge	456	473	29	444
offene Anträge aus dem Vorjahr	147	123	10	113
Bewilligungen	336	385	23	362
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	118	118	8	110
offene Anträge zum 31.12.	123	93	8	85

Das Ziel zur Bearbeitungszeit konnte in diesem Bereich in 2025 nicht erreicht werden. Die Anträge wurden im Durchschnitt in 109 Tagen (2024: 106 Tage) entschieden. Nur 31 % der Anträge (2024: 30 %) wurden innerhalb von 56 Tagen entschieden. Auch im Jahr 2025 war dieser Arbeitsbereich von massiver Personalfuktuation betroffen, so dass neue Mitarbeitende zunächst eingearbeitet und Vakanzen überbrückt werden mussten. Für 2026 wird eine Verbesserung angestrebt.

Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen nach Pflegegraden

Der Zeitpunkt einer Aufnahme in eine stationäre Einrichtung wird im Gegensatz zu früheren Zeiten immer deutlicher auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem eine Pflege in der eigenen Häuslichkeit aufgrund schwerer Demenz oder erheblicher somatischer Pflege - durch Angehörige und/ oder Pflegedienste - nicht mehr möglich ist. Aus der Grafik ist zu entnehmen, dass 76 % der Leistungsberechtigten in den Pflegegraden 3 und 4 eingestuft sind.



3.17 Kurzzeitpflege

In die Kurzzeitpflege können pflegebedürftige Menschen, die ansonsten zu Hause oder im Familienverbund mit Angehörigen wohnen, für einen bestimmten Zeitraum aufgenommen werden. Sie erhalten hier die notwendige Pflege und Betreuung „Rund-um-die-Uhr“.

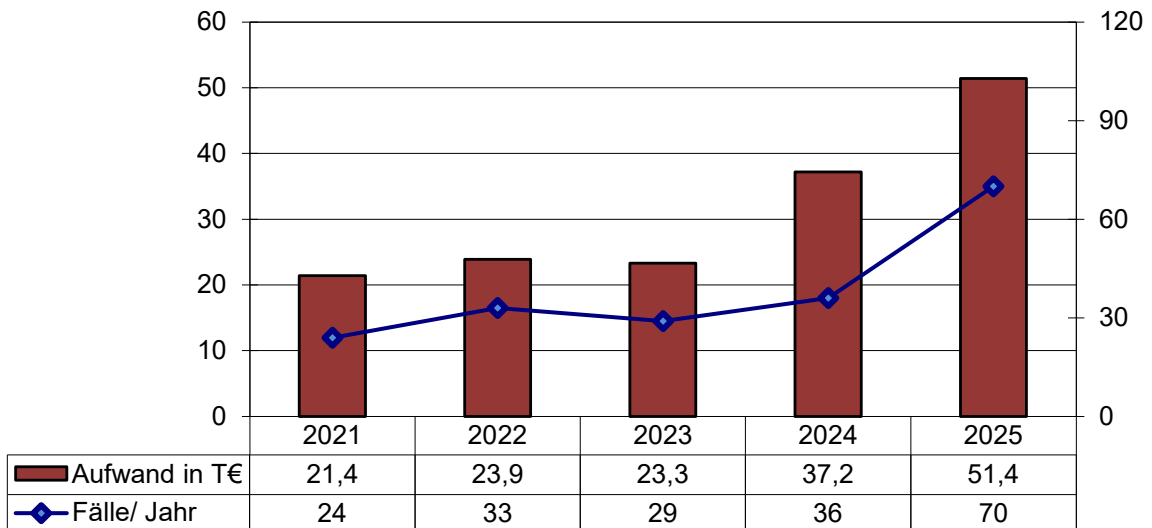
Im Kreis Gütersloh stehen 61 solitäre und 380 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in den 35 stationären Pflegeeinrichtungen und zwei eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtungen zur Verfügung.

Seit dem 01. Juli 2025 wurden die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege für alle pflegebedürftigen Personen ab mindestens Pflegegrad 2 zu einem gemeinsamen Jahresbetrag (§ 42a SGB XI) zusammengefasst. Der Betrag beträgt maximal 3.539 € je Kalenderjahr und kann flexibel für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege genutzt werden.

Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) pauschal erstattet (siehe Punkt 3.7).

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen individuell zu ermittelnden Kostenbeitrag.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Kurzzeitpflege



Antragszahlen	2024 gesamt	2025 gesamt	davon 2024 unter 65 J.	davon 2024 über 65 J.
Neuanträge	113	166	14	152
offene Anträge aus dem Vorjahr	39	35	5	30
Bewilligungen	40	75	9	66
abgelehnte/ zurückgezo- gene/ weitergeleitete An- träge	85	97	8	89
offene Anträge zum 31.12.	35	29	2	27

Das Ziel zur Bearbeitungszeit konnte in diesem Bereich in 2025 nicht erreicht werden. Die Anträge wurden im Durchschnitt in 119 Tagen (2024: 105 Tage) entschieden. 21 % der Anträge (2024: 26 %) wurden innerhalb von 56 Tagen entschieden. Im Jahr 2025 war dieser Arbeitsbereich weiterhin von Personalfuktuation betroffen, so dass neue Mitarbeitende zunächst eingearbeitet und Vakanzen überbrückt werden mussten. Für 2026 wird eine Verbesserung angestrebt.

3.18 Tagespflege

Tagespflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in einer Einrichtung während des Tages an einigen oder allen Wochentagen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Pflege während der übrigen Zeiten - insbesondere nachts und ggf. am Wochenende - in der eigenen Häuslichkeit - durch pflegende Angehörige und/ oder einen Dienst - sichergestellt wird.

Im Kreis Gütersloh bestehen zum Stichtag 31.12.2025 50 Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 774 Pflegeplätzen. Das Tagespflegeangebot ist in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut worden.

Nach § 41 Abs. 2 SGB XI übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege (einschließlich der notwendigen Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück) für Pflegebedürftige in folgender Höhe:

- Pflegegrad 2 721 €
- Pflegegrad 3 1.357 €
- Pflegegrad 4 1.685 €
- Pflegegrad 5 2.085 €

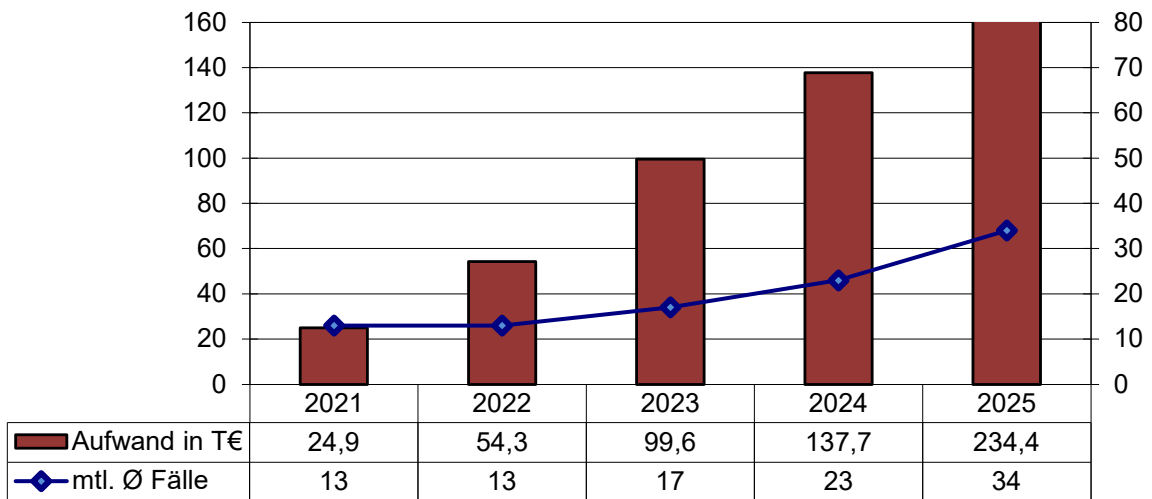
Die Beträge wurden ab 2025 ebenfalls um 4,5 % erhöht.

Die im täglichen Pflegesatz ebenfalls enthaltenen Aufwendungen für Unterkunft/ Verpflegung hat der Pflegebedürftige selbst zu tragen. Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) pauschal erstattet (siehe Punkt 3.7).

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen Kostenbeitrag sowie je Verpflegungstag max. 3 € als Beteiligung an den Verpflegungskosten.

Durch die Verbesserungen der Leistungen der Pflegeversicherung in diesem Bereich haben sich die Aufwendungen und Fallzahlen – trotz jährlich steigender Platzzahlen – viele Jahre auf einem konstant niedrigen Niveau bewegt. Seit 2022 sind die Aufwendungen je Fall jedoch Jahr für Jahr weiter deutlich gestiegen. Auch die Fallzahlen steigen deutlich. Zum 31.12.2025 standen 34 Leistungsberechtigte im Bezug. Dies ist vorrangig auf die massiv gestiegenen Pflegeaufwendungen zurückzuführen, die nicht bzw. nur unzureichend durch höhere Pflegekassenleistungen kompensiert wurden. Aber auch kostenintensivere Einzelfälle wirken sich hier aus. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Tagespflege



Die Antragszahlen werden hier nicht separat abgebildet, da diese bereits im Bereich ambulante Hilfe zur Pflege enthalten sind.

4 Produkt 182 Heimaufsicht

Dezernat	3	Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	182	Heimaufsicht

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit	Soziales	Verantwortliche Person:	Herr Bünthe
Beschreibung	Aufsicht über die Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) – in Kraft getreten am 16.10.2014; Beratungen in Angelegenheiten des WTG NRW.		
Auftragsgrundlage	Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW), Durchführungsverordnung zum WTG NRW		
Zielgruppe	Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte in Einrichtungen nach dem WTG NRW, Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Bewohnerbeiräte, Vertrauenspersonen, Mitarbeitende in den Einrichtungen, Einrichtungsträger, interessierte Bürgerinnen und Bürger.		
Ziele	Qualitätssicherung in den Einrichtungen des WTG NRW zur Sicherstellung der Belange von Bewohnerinnen und Bewohnern durch Prüfung der den Anforderungen des WTG unterliegenden Einrichtungen, die jährlich bis höchstens alle drei Jahre stattfinden, falls bei der vorhergegangenen Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.		

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2024	Plan 2025	Ist 2025	Plan 2026
K182-01 Anteil der überprüften Pflegeeinrichtungen an den Pflegeeinrichtungen insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %
K182-02 Anteil der überprüften Wohngemeinschaften/Pflegewohngruppen an den Einrichtungen insgesamt	98,8 %	100 %	100 %	100 %
K182-03 Anteil der überprüften Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung an den Einrichtungen insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %
K182-04 Anzahl von Beschwerden	14	35	30	35
K182-05 Anteil der überprüften Gasteinrichtungen an den Einrichtungen insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %
K182-06 Anteil der überprüften Werkstätten für Menschen mit Behinderung an den Einrichtungen insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %

4.1 Beratungen, Auskunfts- und Informationsleistungen

Die Heimaufsicht nimmt im Rahmen des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW), das am 16.10.2014 in Kraft trat, eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Qualität in Einrichtungen mit Betreuungs- und Pflegeangeboten ein. Ein wesentlicher Bestandteil ihrer Tätigkeit sind umfassende Beratungs-, Auskunfts- und Informationsleistungen.

Diese richten sich an unterschiedliche Zielgruppen, insbesondere an Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige, gesetzliche Vertretungen, Träger von Einrichtungen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen, Rechte zu vermitteln und die Qualität der Betreuung nachhaltig zu sichern.

Die Heimaufsicht berät Träger und Einrichtungsleitungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des WTG NRW, bspw. bei Fragen zur personellen Ausstattung, zur Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner oder zur baulichen und organisatorischen Gestaltung der Einrichtungen. Dabei steht ein präventiver Ansatz im Vordergrund, um Mängel frühzeitig zu vermeiden.

Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige erhalten Auskünfte über ihre Rechte, Beschwerdemöglichkeiten und Qualitätsstandards in Einrichtungen. Die Heimaufsicht informiert zudem über Verfahren bei Beschwerden und unterstützt bei der Klärung von Konflikten zwischen Bewohnern und Einrichtungen.

Insgesamt leisten die Beratungs-, Auskunfts- und Informationsangebote der Heimaufsicht einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten im Sinne des WTG NRW.

4.2 Überwachung von Einrichtungen und Umsetzung von Maßnahmen (inkl. OWiG)

Wichtigste Zielgruppe der Heimaufsicht sind die pflegebedürftigen Menschen sowie die Menschen mit Eingliederungshilfebedarfen in den Einrichtungen und deren Betreuer oder Bevollmächtigte. Die regelmäßige Überwachung der Einrichtungen im Kreis Gütersloh durch die Heimaufsicht gibt den Betroffenen die Sicherheit, dass Mängel erkannt und – möglichst im Dialog – beseitigt werden. Die Heimaufsicht legt dabei Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern.

Allgemeine Rechtsgrundlage für die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung ist § 14 WTG NRW. Danach ist ein Großteil der von dem Wohn- und Teilhabegesetz erfassten Betreuungseinrichtungen einmal jährlich zu prüfen. Betreuungseinrichtungen im Sinne des WTG NRW sind Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (sog. vollstationäre Einrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens und ambulante Dienste (beide i. d. R. nur anzeigepflichtig), Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen) und Angebote zur Teilhabe an Arbeit (Werkstätten für behinderte Menschen).

Die mit der Neufassung des WTG NRW zum 24.04.2019 in Kraft getretenen Regelungen zur Vermeidung von Doppelprüfungen zwischen Heimaufsichten und Medizinischem Dienst (MD) sowie dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherungen (PKV) haben im Kreis Gütersloh, der bereits zuvor regelmäßig gemeinsame Prüfungen zwischen MD und Heimaufsicht durchgeführt hat, keine Auswirkungen auf diese auch heute noch angewandte, effiziente Prüfpraxis gehabt.

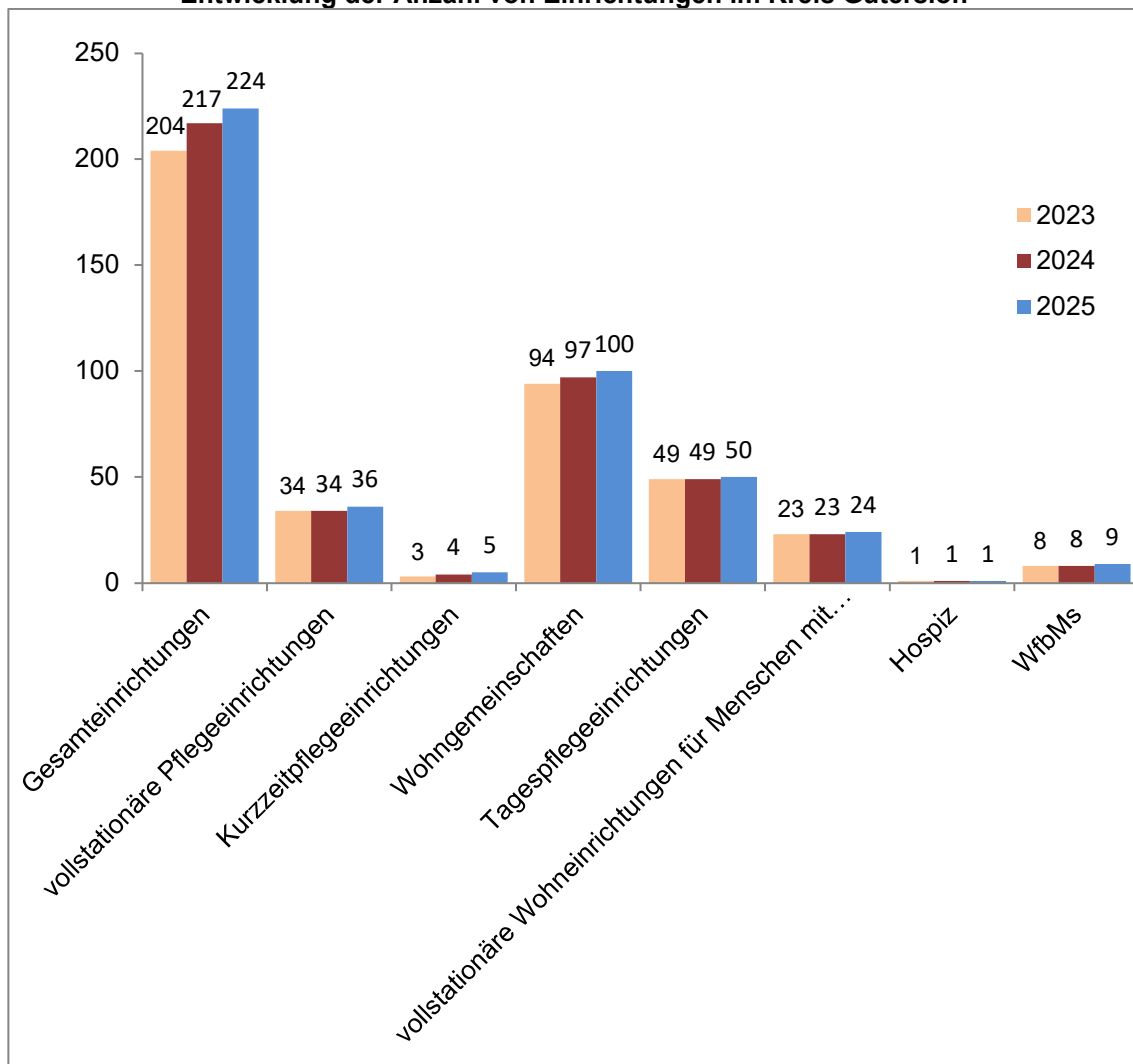
Im Vordergrund des Prüfauftrages der Heimaufsicht stehen Information und Beratung sowie partnerschaftliches Erarbeiten von für alle Beteiligten tragfähigen Lösungen. Erst wenn auf diesem Weg keine Ergebnisse im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden können oder wenn ein sofortiges ordnungsbehördliches Tätigwerden erforderlich ist, wird auf ordnungsbehördliche Maßnahmen wie z. B. Anordnungen oder Bußgelder zurückgegriffen.

Der Prüfauftrag der Heimaufsicht konnte im Jahr 2025 wieder vollständig abgebildet werden. Alle Regelprüfungen in den Einrichtungen lagen bis zum Jahresende im gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen.

Im Jahr 2025 unterlagen folgende Einrichtungen grundsätzlich der Prüfung der WTG-Behörde:

	Betreuungs- einrichtungen	Plätze
Betreuungseinrichtungen insgesamt, davon	224	8.081
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	36	2.730
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	5	61
Wohngemeinschaften	100	1.233
Tagespflegeeinrichtungen	50	774
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	24	704
Hospiz	1	8
Werkstätten für behinderte Menschen	9	2.571

Entwicklung der Anzahl von Einrichtungen im Kreis Gütersloh



Im März 2025 eröffneten in Verl zwei Einrichtungen für stationäres Wohnen sowie eine Kurzzeitpflegeeinrichtung neu an einem Standort.

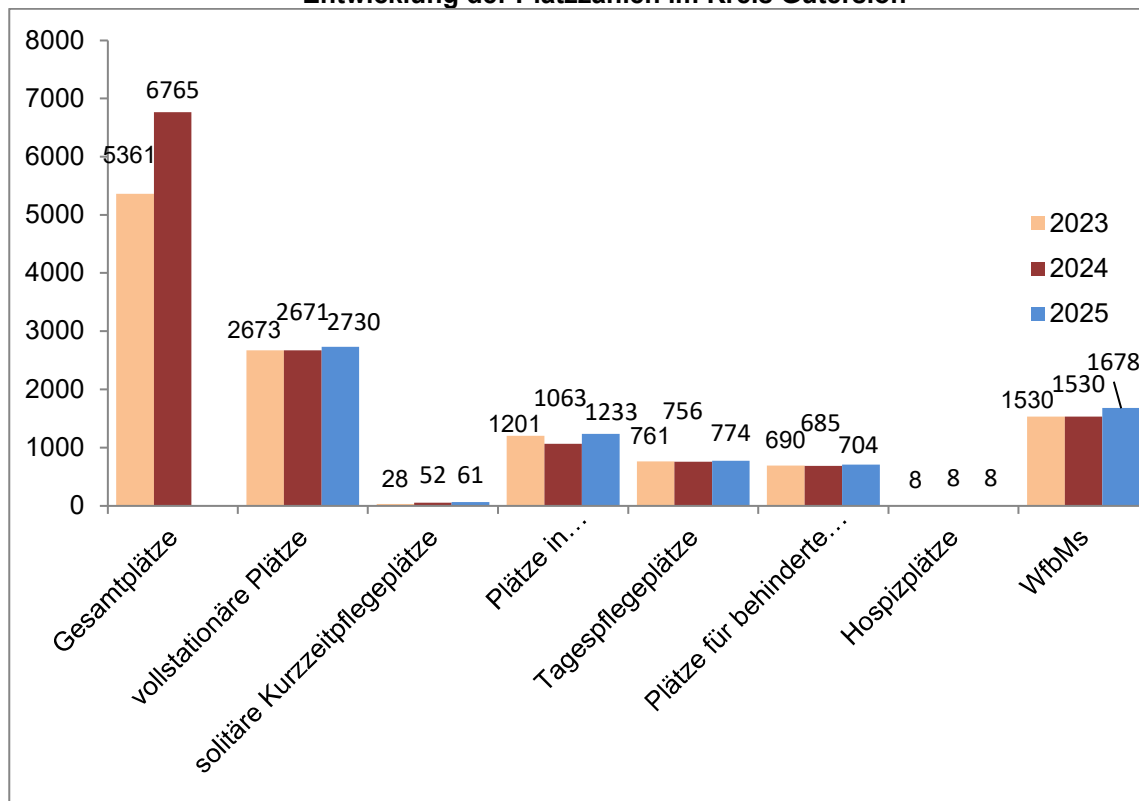
Weiterhin sind im Kreis Gütersloh durch Neueröffnungen drei Pflegewohngemeinschaften in den Prüfbereich der WTG-Behörde gefallen. Das WTG-Recht gibt teilweise andere Voraussetzungen an Wohngemeinschaften vor als das Leistungsrecht. Daher kann die Anzahl an Wohngemeinschaften, die die Heimaufsicht prüft, anders sein als die Anzahl der Wohngemeinschaften im Produkt 181 („Hilfe zur Pflege“).

Die Anzahl der Tagespflegen im Kreis Gütersloh ist durch eine Neueröffnung in Verl um eine Einrichtung gestiegen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe ist ein Angebot in Halle (Westf.) hinzugekommen.

Die Anzahl der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist von 8 (2023 und 2024) auf 9 im Jahr 2025 gestiegen, nachdem sich hinsichtlich der vertraglichen Gegebenheiten mit dem LWL und den tatsächlichen Nutzungen vor Ort eine Einrichtung als zusätzlich WTG-relevant erwiesen hat.

Entwicklung der Platzzahlen im Kreis Gütersloh

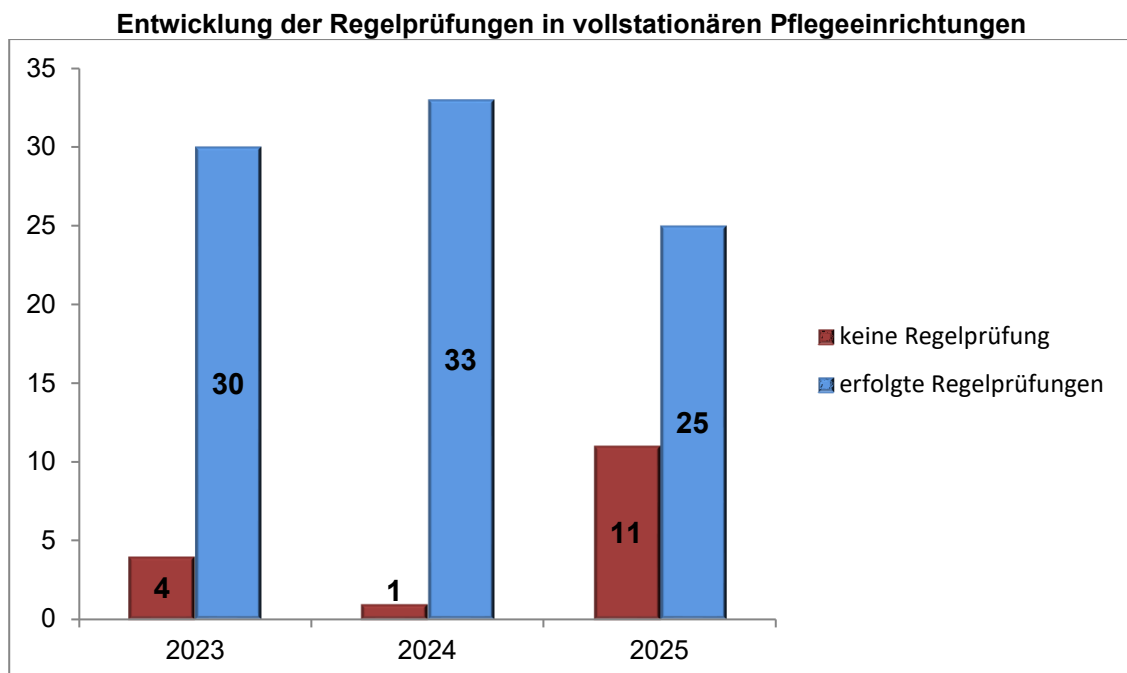


Die Überwachung der Einrichtungen geschieht einerseits durch wiederkehrende jährliche Prüfungen, Nachschauen zur Mängelbeseitigung sowie Beschwerde- und anlassbezogene Prüfungen. Beschwerde- und anlassbezogene Prüfungen erfolgen unangekündigt. Wiederkehrende Prüfungen werden den Einrichtungen aus organisatorischen und Effektivitätsgründen in der Regel am Tag der Prüfung kurz vor Eintreffen der Prüfbehörde schriftlich angekündigt.

Im Einzelnen wurden die Einrichtungen im Jahr 2025 wie folgt durch die Heimaufsicht aufgesucht:

Einrichtungsart	Anlass-bezogene Prüfungen	Nachschauen zur Mängelbeseitigung	Beschwerden	Regelprüfungen
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	8	22	20	25
Solitäre Kurzzeitpflege	0	2	1	3
Wohngemeinschaften	1	11	8	58
Tagespflegeeinrichtungen	0	0	0	30
Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	0	2	1	13
Hospiz	0	0	0	0
Werkstätten	0	0	0	4

Die Entwicklung der jeweiligen Prüfquoten je Einrichtungstyp stellen sich wie folgt dar:

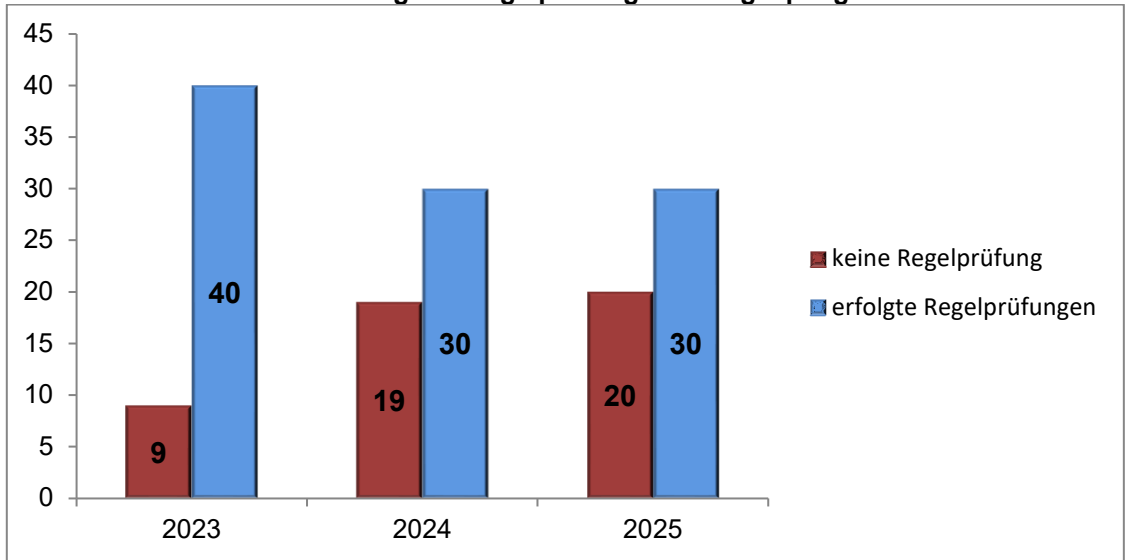


Im Berichtszeitraum wurden 25 von 36 vollstationären Einrichtungen von der Heimaufsicht geprüft. Regelprüfungen vollstationärer Einrichtungen – und auch Tagespflegen – erfolgen grundsätzlich gemeinsam mit dem MD oder der Careproof GmbH. Die gesetzliche Prüfquoten (die auch die Prüfungen in den Vorjahren berücksichtigt) sind in den Jahren vor 2024 durch Personalengpässe gesunken und konnten dann 2024 durch intensive Prüfanstrengungen wieder mit 100 % abgebildet werden. Grundsätzlich können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu maximal zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel (also Mängel, aufgrund derer Anordnungen erforderlich wurden) festgestellt wurden (§ 23 Abs. 2 WTG NRW). Von dieser Praxis wurde 2025 teilweise auch deshalb Gebrauch gemacht, da der MD oder die Careproof

GmbH nicht in allen Fällen jährliche Prüfintervalle einhalten konnte. Zum Ende des Jahres 2025 lag die gesetzliche Prüfquote bei 100 %.

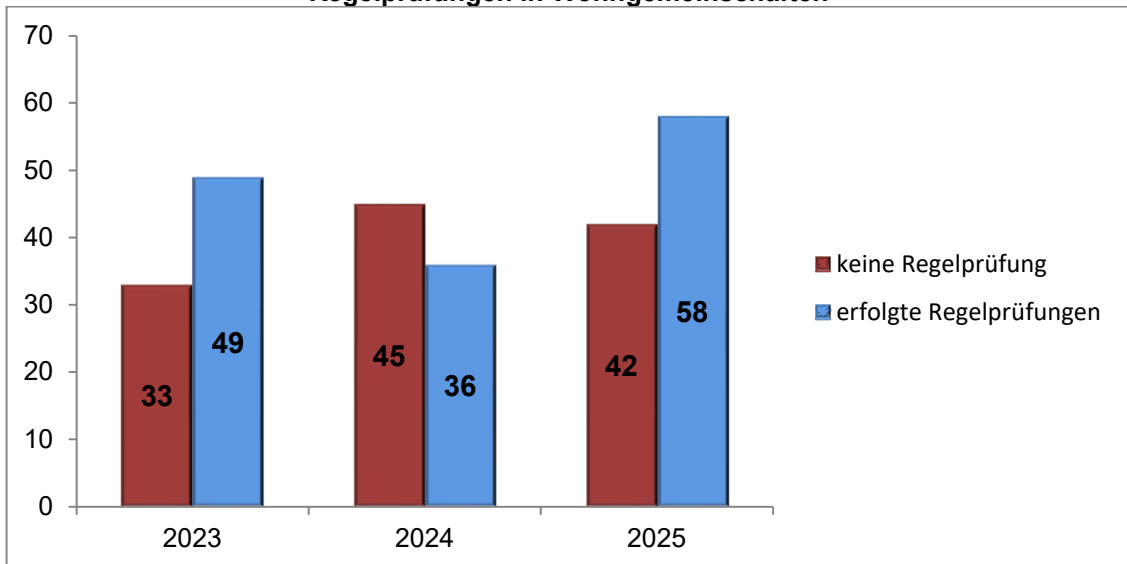
Bei der Vornahme von Prüfungen wird beim Auffinden von Defiziten abhängig von der Schwere des festgestellten Mangels entweder zunächst beraten oder es werden – nach erfolgter Anhörung – Anordnungen getroffen. In Einzelfällen wird seitens der Träger freiwillig auf Aufnahmen verzichtet oder es wird die Aufnahme weiterer Nutzer untersagt. Dies war im Jahr 2025 insgesamt 10-mal (zeitlich beschränkt, teilweise auch mehrmals pro Jahr) der Fall. Bei Feststellung wesentlicher Mängel waren im Anschluss weitere Nachprüfungen durch die Heimaufsicht erforderlich.

Entwicklung der Regelprüfungen in Tagespflegen



Nach § 41 Absatz 2 WTG NRW darf der Prüfabstand bei Gasteinrichtungen auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden, soweit bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt worden sind. Zum Ende des Jahres 2025 lag die gesetzliche Prüfquote bei 100 %.

Regelprüfungen in Wohngemeinschaften



Die gesetzliche Prüfquote wurde 2025 in allen Wohngemeinschaften erreicht.

4.3 Bearbeitung von Beschwerden

Eine wichtige Voraussetzung zum Schutz der Nutzenden von o. g. Einrichtungen ist, dass diese oder deren gesetzlichen Vertreter der Heimaufsicht Probleme schildern können, die auf der Basis eines kooperativen Verhältnisses mit den Trägern akut und nachhaltig abgestellt werden können.

Beschwerden gibt es erfahrungsgemäß vornehmlich in den vollstationären Einrichtungen und haben unterschiedliche Inhalte (Betreuung, Pflege, Alltagsgestaltung, hauswirtschaftliche Versorgung, personelle Ausstattung etc.).

Beschwerdeführer sind überwiegend Angehörige, aber auch gesetzliche Betreuer von Bewohnern in Einrichtungen sowie aktive und ehemalige Mitarbeitende, teilweise auch Bewohnende selbst, dabei manchmal vertreten durch den Bewohnerbeirat.

Die Heimaufsicht nimmt grundsätzlich jede Beschwerde sehr ernst und prüft zum Wohle der Nutzenden genau, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Anzahl der Beschwerden ist im Vergleich zu den Vorjahren wieder deutlich gestiegen. Damit ist der letztjährige rückläufige Trend durchbrochen. Gründe hierfür sind mutmaßlich die zunehmend schwierige finanzielle und personelle Situation in den Einrichtungen, aber auch die gestiegene Sensibilität für Gewaltschutz bei den Nutzenden und/oder deren Angehörigen.

Die Anzahl der zu einer Prüfung in den Einrichtungen führenden Beschwerden lagen im Jahr 2025 bei insgesamt 30. Davon waren 5 begründet, 13 teilweise begründet und 12 unbegründet. In der Mehrzahl der Beschwerden konnte eine Lösung im Sinne der Beschwerdeführer erreicht werden.

4.4 Datenbank für den WTG-Bereich und Einführung „Heimfinder NRW“

Das damalige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat 2016 eine internetgestützte Datenbank (Pflege und Alter-Datenbank bzw. PfAD.wtg) eingeführt und zur Verfügung gestellt. Damit soll es den Anbietern erleichtert werden, ihrer Erfüllung der Anzeige- und Meldepflicht nachzukommen. In der Datenbank sollen alle erforderlichen Angaben sämtlicher Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfasst werden. Die Datenbank wird stetig aktualisiert und ausgebaut.

Im Dezember 2019 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW den „Heimfinder NRW“ in Betrieb genommen. Ab dem 08.01.2020 sind demnach vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen und stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen verpflichtet, tagesaktuell freie und belegbare Plätze zu melden. Mittlerweile werden diese Daten aus den Meldungen in der Datenbank PfAD.wtg generiert. In der Corona-Pandemie trat die tagesaktuelle Eintragung der verfügbaren Plätze häufig in den Hintergrund, auch weil weitreichende anderweitige Meldeverpflichtungen auf die Einrichtungen zukamen und die Verfügbarkeit von freien Plätzen sich in der Hochzeit des Pandemiegeschehens innerhalb der Pflege- und Betreuungseinrichtungen ohnehin dynamisch entwickelte. Die Heimaufsicht wirkte zwischenzeitlich aber immer wieder auf die Meldeverpflichtung der Einrichtungen hin, damit diese Angaben weiterhin aktuell und korrekt sind und dann von den Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden können.

4.5 Gebühren

Die Gebühren für die Tätigkeiten der WTG-Behörde sollen den Verwaltungsaufwand abbilden und eine Refinanzierung von Stellenanteilen ermöglichen. Dadurch soll auch eine Einhaltung der Prüfintervalle durch die WTG-Behörden gewährleistet werden. Die Tarifstellen finden sich in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (Nr. 12.3).

Durch die Neuregelung wurden die Gebührentatbestände zusammengefasst, so dass es nicht mehr für jede Angebotsform eine entsprechende alleingültige Gebührenziffer gibt. Weiterhin gibt es noch Tatbestände, für die Gebührenrahmen (z. B. wiederkehrende Prüfungen) oder feste Gebühren (z. B. Anzeigeprüfungen) vorgegeben sind. Jedoch sind einige Gebühren nunmehr nach „Zeitaufwand“ zu ermitteln. In die Gebührenberechnung können auch Fahrtzeiten aufgenommen werden. Außerdem wird für eine „qualifizierte mündliche und schriftliche Beratung“ mit mehr als 15 Minuten Zeitaufwand nunmehr ebenfalls eine Gebühr nach Zeitaufwand festgelegt.

Die kreisweit einheitlichen Gebühren werden seit dem 01.01.2021 (nach vorheriger Information der Einrichtungen) erhoben.

Für allgemeine Beratungen wurden – wie es beim Kreis Gütersloh angewandte Praxis ist – bereits in der Vergangenheit keine Gebühren erhoben und sollen es auch zukünftig nicht, wenn mit der Beratung kein erhöhter Verwaltungsaufwand (z. B. durch eine gewünschte schriftliche Stellungnahme) verbunden ist. Dies stellt einen zusätzlichen Anreiz für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Heimaufsicht und den Einrichtungen dar. Ein kostenloses Beratungsangebot kann bereits im Vorfeld dafür Sorge tragen, dass Fragen geklärt werden und dient damit auch dem Wohl der Nutzenden von Einrichtungen.

Für das Jahr 2025 wurden im Produkt 182 insgesamt rund 180.000 € Verwaltungsgebühren erhoben.

4.6 Reform des WTG zum 01.01.2023 und Ausblick auf weitere Entwicklungen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) hat mit der Novellierung des WTG u. a. eine verstärkte Konzentration auf das Thema Gewaltschutz, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe, gelegt.

Weiterhin ist auch eine Einbeziehung der Einrichtungen zur Teilhabe an Arbeit (Werkstätten für behinderte Menschen) in den Wirkungsbereich des WTG erfolgt. Dies bedeutet für die Heimaufsicht regelmäßige Prüfungen in den Werkstätten der wertkreis gGmbH im Kreis Gütersloh. Der Prüfintervall von längstens zwei Jahren wurde im Jahr 2025 eingehalten.

Weiterhin sind in den Einrichtungen, die bisher bereits in den Geltungsbereich des WTG fielen, nun verstärkte Regelungen zur Vermeidung und den Umgang mit Gewalt zu überprüfen. Die WTG-Behörde des Kreises Gütersloh arbeitet auch an diesem Thema als Beratungsbehörde auf Augenhöhe mit den Einrichtungen zusammen und versucht, individuelle Problemlagen praxisnah zu lösen. Dies ist auch 2025 wieder gelungen.

Seit dem 01.01.2023 sollen in den Kreisen und kreisfreien Städten Ombudspersonen bestellt werden, deren ehrenamtliche Arbeit darauf abzielt, als neutrale Vermittler zwischen Bürgerinnen und Bürger und Einrichtungen zu vermitteln, wenn die WTG-Behörde aufgrund des Sachverhaltes hier aber (noch) nicht eingeschaltet wird. Im Jahr 2025 wurde eine Richtlinie zur Etablierung und Arbeitsweise der Ombudsperson im Kreis Gütersloh entwickelt und geeignete Personen, die das Ehrenamt angemessen ausüben möchten, gesucht und angesprochen. Voraussichtlich im Sommer 2026 können zwei Ombudspersonen für den Kreis Gütersloh ihre Arbeit aufnehmen.

Das MAGS NRW signalisierte bereits 2024 vor dem Hintergrund der Entbürokratisierungsdebatte, auch das WTG hierauf überprüfen und zeitnah anzupassen zu wollen. Ein erster Gesetzesentwurf hierzu ist nun über die Spitzenverbände an die Kommunen zur Beteiligung übersandt worden. Welche Auswirkungen diese Reformvorschläge auf die Arbeit der WTG-Behörden haben werden, wird derzeit unter Beobachtung der weiteren gesetzgeberischen Entwicklung erörtert.

5 Produkt 183 Hilfen bei Behinderung

Dezernat	3	Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	183	Hilfen bei Behinderung

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Herr Falkenrich
---	---

Beschreibung	<p>Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen</p> <p>Gewährung von Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</p> <p>Bereitstellung begleitender Hilfen im Arbeitsleben und Mitwirkung beim Kündigungsschutz inkl. präventiver Maßnahmen</p>
Auftragsgrundlage	<p>SGB XII (8. Kapitel) nebst Verordnungen, SGB IX (2. und 3. Teil) nebst Verordnungen, SGB V, AG-SGB XII NRW und AG-SGB IX NRW sowie Heranziehungssatzung des überörtlichen Trägers</p>
Zielgruppe	<p>Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Ausgenommen sind Personen, die sich durch den Einsatz eigener Mittel selbst helfen können oder die erforderliche Leistung von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten.</p> <p>Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf sowie Arbeitgeber</p>

Ziele	<p><u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen im Kreis Gütersloh</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stabilisierung der Fallzahlen und Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Schulbegleitung (K183-01 bis K183-03) 2. Stabilisierung der Anzahl qualifizierter Kräfte sowie der Anzahl der Kräfte im FSJ innerhalb des Poolmodells an den Förderschulen für geistige Entwicklung im Kreis Gütersloh (Michaelis-Schule, Wiesenschule und Schule im FiLB) (K183-04 bis K183-05) 3. Stabilisierung der Fallzahlen und Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der autismspezifischen Fachleistung (K183-06 bis K183-07)
--------------	---

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2024	Plan 2025	Ist 2025	Plan 2026
Zu 1: Schulbegleitung ohne Poolmodell				
K183-01: Durchschnittliche Anzahl der Fälle Schulbegleitung (ohne Poolmodell) *	76	75	86	92
K183-02: Anzahl der Fälle Schulbegleitung (ohne Poolmodell) pro 1.000 Schüler/innen zum Stichtag 15.10. *	1,52 **	1,50 **	1,69 **	1,80 **
K183-03: Durchschnittliche Aufwendungen pro Fall Schulbegleitung (ohne Poolmodell und Gebärdendolmetscher) in Euro	21.684	20.000	21.670	22.500
* Die Einführung des systemischen Schulasistenzmodells zum Beginn des Schuljahres 2023/24 wirkt sich mindernd auf die Anzahl der Fälle aus.				
** Schülerzahl aus dem Vorjahr				
Zu 2: Poolmodell an den Förderschulen für geistige Entwicklung				
K183-04: Anzahl der qualifizierten Kräfte (VZÄ) pro 10 Schüler/innen zum Stichtag 15.10.	1,21	1,00	1,35	1,20
K183-05: Anzahl der Kräfte im FSJ (VZÄ) pro 10 Schüler/innen zum Stichtag 15.10.	0,51	1,00	0,51	0,80
Zu 3: Autismusspezifische Fachleistung				
K183-06: Durchschnittliche Anzahl der Fälle autismusspezifische Fachleistung	38	35	53	45
K183-07: Durchschnittliche Aufwendungen pro Fall in Euro	6.813	7.800	6.388	7.500

5.1 Hilfen bei Behinderung in originärer Zuständigkeit des Kreises Gütersloh

Aufgabe der im Zweiten Teil des SGB IX geregelten Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 Absatz 1 SGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann (§ 99 Absatz 1 SGB IX).

Durch die Überführung des Eingliederungshilferechts ins SGB IX waren zum 01.01.2018 die Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht eine Zuständigkeitsteilung zwischen den beiden Landschaftsverbänden und den Kreisen und kreisfreien Städten vor. Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte endet seit dem 01.01.2020 mit Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Förderschule, spätestens mit Beendigung der Sekundarstufe II. Eine Zuständigkeit der örtlichen Ebene besteht allerdings nicht, wenn eine Betreuung über Tag und Nacht stattfindet, die Person in einer Pflegefamilie betreut wird, die Leistung der Eingliederungshilfe in einer heilpädagogischen Tagesstätte, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder im Rahmen der Frühförderung erbracht wird.

Für den Kreis Gütersloh bedeutete dies den Verlust der originären Zuständigkeit für wesentliche Leistungen der Eingliederungshilfe. Hierzu zählen u. a. die ambulanten und stationären Wohnhilfen für Personen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht länger als ein Jahr im Leistungsbezug standen, der Fahrdienst für behinderte Menschen sowie der gesamte Bereich der Frühförderung.

Der LWL hat die Kreise und kreisfreien Städte zum 01.01.2020 zu folgenden Aufgaben herangezogen:

1. Fahrdienste für behinderte Menschen,
2. Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen.

Die wesentlichen Aufwendungen der Hilfen für behinderte Menschen (ohne Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf) für das Jahr 2025 sind nachfolgend – mit einem Vergleich zum Vorjahr – dargestellt. Die Beträge weichen teilweise von den im Teilergebnisplan 183 ausgewiesenen Ergebnissen ab, da die Höhe der zum Zeitpunkt des Haushaltsabschlusses zu bildenden Rückstellungen nicht immer exakt den noch im Folgejahr abzurechnenden Leistungen entspricht.

Aufwendungen	Betrag 2024 in Euro (rd.)	Betrag 2025 in Euro (rd.)
Einzelfallhilfen		
Hilfen zur Schulbegleitung	3.490.000	4.060.000
Autismusspezifische Fachleistung	260.000	332.000
Assistenz im familiären Kontext (vorher: FUD)	3.500	2.200
Förderungen		
Krisendienst	99.800	100.000
Kontakt- und Beratungsstellen (Anteil des Kreises Gütersloh (20 Prozent)	32.200	33.200
Fachberatungsstelle im Rahmen der Wohnungslosenhilfe (§ 67 ff. SGB XII)	151.400	161.400
Gesamt	4.036.900	4.688.800
Umlage Landschaftsverband	138.447.431	147.389.546

Nachfolgend werden die – vor allem aus finanzieller Sicht – wichtigsten Leistungen der Hilfen bei Behinderung näher erläutert:

5.1.1 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

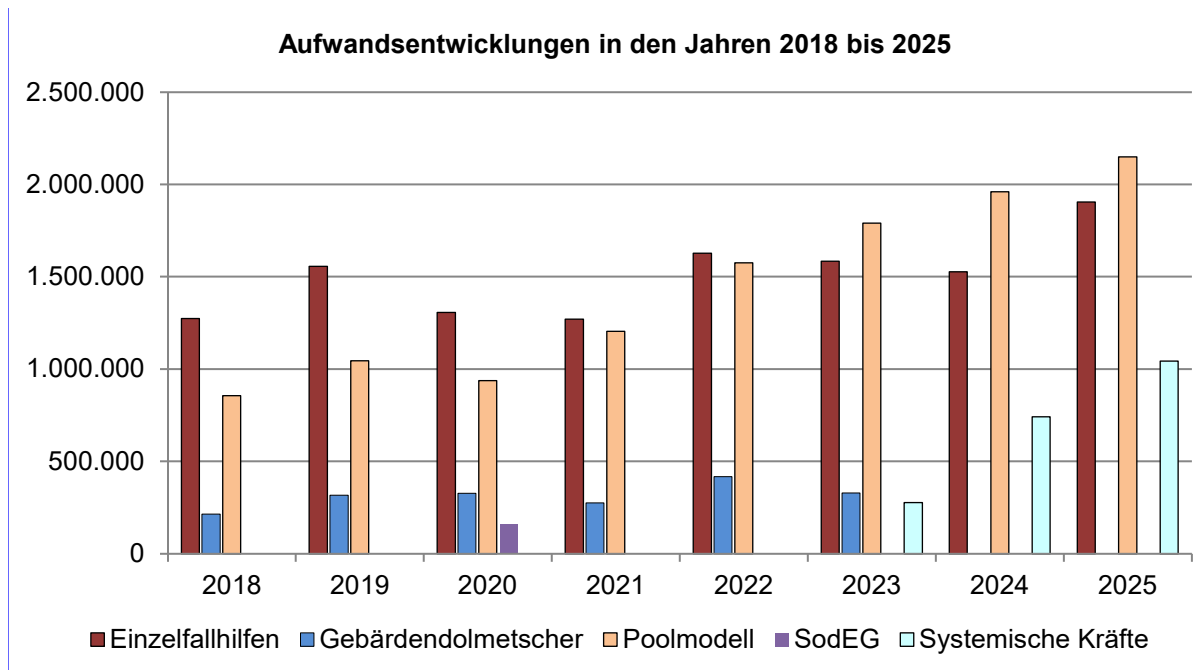
Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen im Wesentlichen die Schulbegleitung sowie heilpädagogische Hilfen für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (Autismusspezifische Fachleistung).

5.1.1.1 Schulbegleitung

Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit Schüler/innen mit Behinderung Bildungsangebote – hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und den Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu – sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können. Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Schüler/innen an.

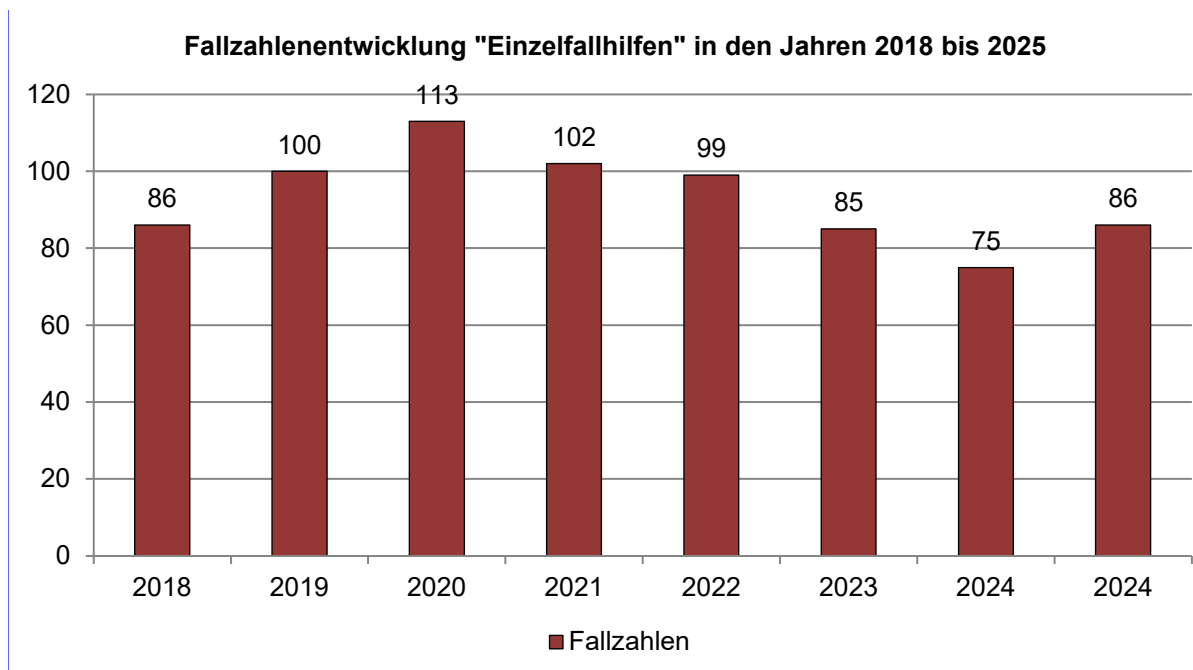
Als Kostenträger tritt bei seelischer Behinderung der Jugendhilfeträger bzw. bei körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung der örtliche Eingliederungshilfeträger ein. Diese Leistungen werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

Das nachfolgende Diagramm zeigt eine differenzierte Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2018 bis 2025.



Die Aufwendungen im Bereich der Einzelfallhilfen konnten seit 2019 trotz erheblicher Erhöhung der durchschnittlichen Vergütungssätze (+ 40 %) durch einen Rückgang der Fallzahlen relativ konstant gehalten werden, auch wenn im Jahr 2025 ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen war. Die Reduzierung der Aufwendungen bei den Einzelfallhilfen in den Jahren 2020 und 2021 ist im Wesentlichen auf den pandemiebedingten, eingeschränkten Schulbetrieb zurückzuführen.

Nachfolgend eine Darstellung der Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Einzelfallhilfen:



Das Diagramm zeigt, dass der stetige Fallzahlenanstieg bis zum Jahr 2020 zunächst gestoppt werden konnte. Der Einsatz systemischer Assistenzkräfte führte zu einem weiteren Fallzahlenrückgang der Einzelfallhilfen in den Jahren 2023 und 2024.

Der positive Trend konnte im Jahr 2025 nicht fortgesetzt werden. Hauptursache hierfür ist, dass die Kapazitätsgrenzen der Förderschulen für geistige Entwicklung erreicht wurden und somit im Schuljahr 2025/2026 vermehrt Schüler/innen mit einer geistigen Beeinträchtigung an den Schulen des Gemeinsamen Lernens unterrichtet werden.

Die insgesamt durchaus positive Gesamtentwicklung ist u. a. darauf zurückzuführen, dass seit 2020 mehr Personalressourcen für die Bearbeitung dieser Hilfeart zur Verfügung stehen und die fallverantwortlichen Sachbearbeiterinnen durch eine Heilpädagogin fachlich unterstützt werden.

Die Anzahl der Schulhospitationen konnte deutlich gesteigert werden. Hierdurch ist es möglich, sich ein besseres Bild von den konkreten Bedarfslagen der Schüler/innen zu machen und die Hilfen gezielter zu steuern.

Schulbegleitungen waren auch 2025 weiterhin an Förderschulen in Einzelfällen unabdingbare Voraussetzung, den betroffenen Schüler/innen den Schulbesuch und somit eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Hier sind besuchte Förderschulen (z. B. Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) gemeint, die nicht in Trägerschaft des Kreises Gütersloh liegen.

Bei den drei Förderschulen des Kreises mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Michaelis-Schule, Wiesenschule und Schule im FiLB) wird seit Schuljahresbeginn 2007/2008 die Schulbegleitung im Rahmen eines sog. Poolmodells geleistet. Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist es leider nicht mehr bedarfsdeckend, die Schulbegleitung analog des anfänglich festgelegten Zuweisungsschlüssels zu leisten.

In sehr engem Austausch mit den Schulleitungen, der auch über das gesamte Schuljahr hinweg erfolgt, konnte durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen an der Pool-Lösung festgehalten werden. Die vorgenommenen Veränderungen wirken sich allerdings – wie auch schon in den Vorjahren – auf die entstehenden Kosten aus.

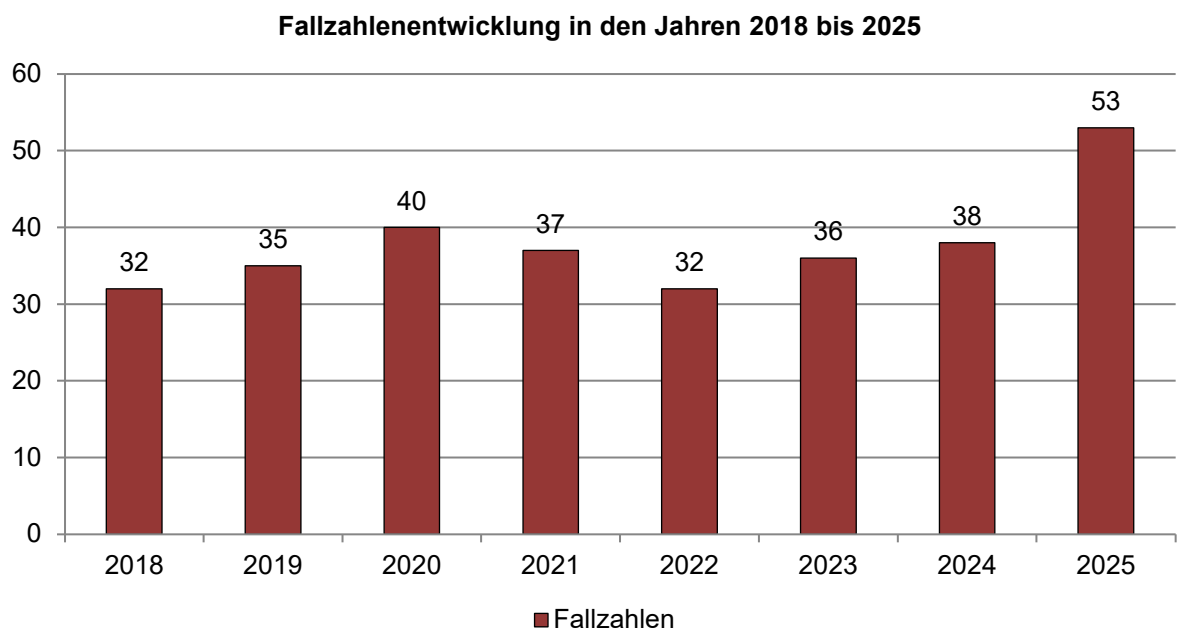
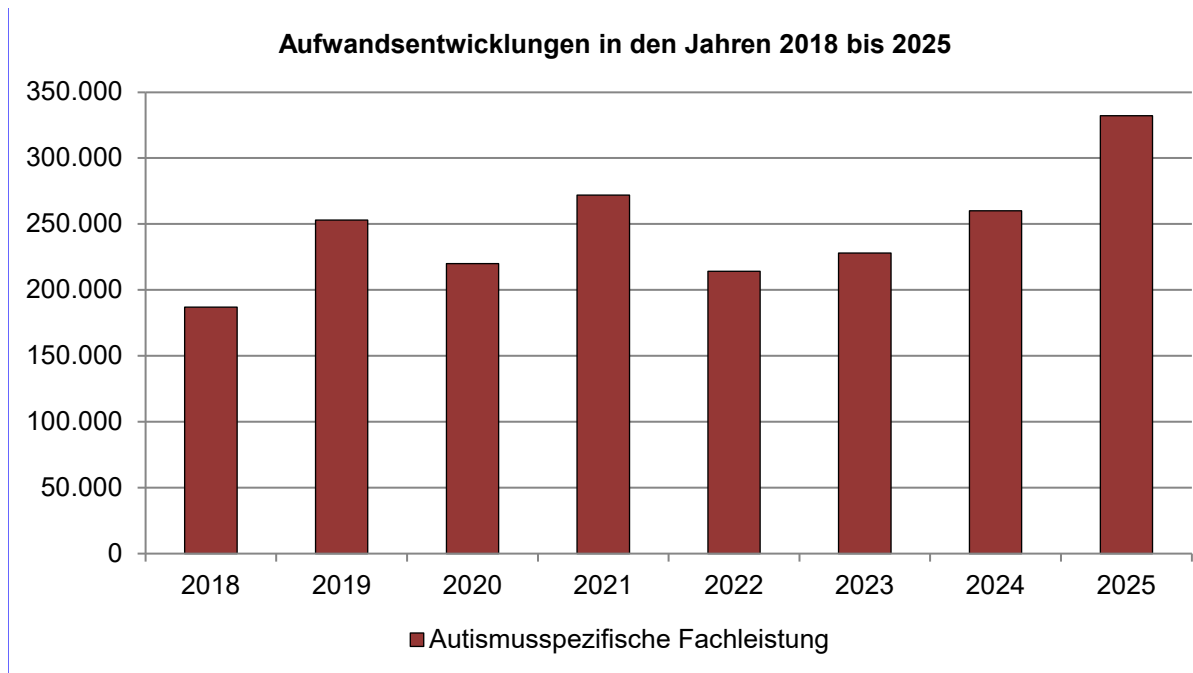
Die starke Steigerung der jährlichen Aufwendungen ist dadurch zu relativieren, dass die maßgebliche Schülerzahl im Vergleich der Schuljahre 2020/2021 und 2025/2026 um ca. 27 Prozent und auch die Vergütungssätze – wie bereits ausgeführt – gestiegen sind. Zudem wird es immer schwieriger, Kräfte zu akquirieren, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren. Die Situation wird sich im Schuljahr 2026/2027 weiter verschärfen, da es im Jahr 2026 an den meisten Gymnasien in NRW aufgrund der Rückkehr zu G9 keinen Abiturjahrgang geben wird.

Unterm Strich ist es nach wie vor ein gutes Modell, an dessen Fortsetzung auch die drei Förderschulen festhalten möchten.

5.1.1.2 Autismusspezifische Fachleistung

Zur besseren Wahrnehmung der Steuerungsfunktion im Bereich der autismusspezifischen Fachleistung und unter Berücksichtigung der neuen aufwändigeren Bedarfsermittlung und Planverfahren wird seit dem 01.01.2020 auf die Fachlichkeit einer Heilpädagogin zurückgegriffen. Ziele sind eine individuellere Bedarfsermittlung unter stärkerer Beteiligung der betroffenen Personen und deren Eltern bei gleichzeitiger Einführung einer verbesserten Wirkungskontrolle.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Aufwendungen sowie der Fallzahlen in den Jahren 2018 bis 2025 dargestellt.



Die Diagramme verdeutlichen, dass der steigende Trend der Aufwendungen und durchschnittlichen Fallzahlen zunächst gebrochen werden konnte. Der Rückgang des Ausgabevolumens im Jahr 2020 ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Pandemie nicht durchgängig Förderung stattfinden konnte.

Der Trend der Jahre 2022 bis 2024 deutete bereits darauf hin, dass sowohl Fallzahlen als auch Aufwendungen in den folgenden Jahren wieder steigen werden. Die erhebliche Steigerung der Fallzahlen im Jahr 2025 ist in dieser Höhe jedoch nicht erwartet worden.

Bei der Aufwandsentwicklung ist zu beachten, dass die durchschnittlichen Vergütungssätze seit 2019 um ca. 26 Prozent gestiegen sind. Diese Steigerung wirkte sich nicht in gleichem Verhältnis auf die Höhe der Aufwendungen aus, da seit 2023 die Förderung vereinzelt in Kleingruppen stattgefunden hat und hierfür ein geringerer Vergütungssatz abgerechnet wird. Zudem sind auch die Aufnahmekapazitäten der Leistungsanbieter begrenzt, so dass sich viele Leistungsberechtigte auf Wartelisten befinden.

Die autismusspezifische Fachleistung wird, wie in den Vorjahren, bis auf wenige Ausnahmen bei den beiden Bielefelder Anbietern, dem Autismus-Therapie-Zentrum und dem Westfälischen Institut für Entwicklungsförderung, durchgeführt.

5.1.2 Assistenz im familiären Kontext

Assistenz im familiären Kontext bedeutet die stunden- oder tageweise Betreuung eines behinderten Menschen innerhalb, aber vorwiegend außerhalb des häuslichen Umfeldes, in Form von Einzel- oder Gruppenangeboten. Durch diese Leistung wird der Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen ergänzt. Die Aufgabe, Familienangehörige von behinderten Menschen bei ihrer Betreuung zu unterstützen und zu entlasten, ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des Vorranges ambulanter vor stationärer Hilfe.

Dem behinderten Menschen soll ein Erlebnisumfeld außerhalb der eigenen Familie erschlossen, der Aufbau von Beziehungen zu anderen Menschen ermöglicht und Angebote zur Freizeitgestaltung gemacht werden, die seinen individuellen Erfahrungshorizont erweitern. Auch die Förderung und Befähigung zur Eigenständigkeit und Selbstbestimmung im persönlichen Lebensumfeld, bei Volljährigen auch die Förderung des altersgemäßen Ablösungsprozesses vom Elternhaus, gehören zum Leistungskatalog der Assistenz im familiären Kontext.

Häufig können während der Bedarfserhebung im persönlichen Gespräch niederschwellige Hilfsangebote gemacht, umfassend auf die Möglichkeiten der Leistungserbringung, wie beispielsweise die pauschalierte Geldleistung, hingewiesen und Perspektiven für die Zukunft erarbeitet werden.

Im Laufe des Jahres 2025 hat beim Kreis Gütersloh eine Person diese Leistung in Anspruch genommen.

5.2 Systemisches Schulassistenzmodell

Zur zweckentsprechenden Verwendung der Inklusionspauschale werden seit Beginn des Schuljahres 2023/2024 systemische Assistenzkräfte an Schulen des Gemeinsamen Lernens eingesetzt.

Im Vergleich zu einer gewährten Einzelfallhilfe werden systemische Assistenzkräfte losgelöst von Anwesenheiten konkreter Schüler/innen eingesetzt. Der Einsatzbereich einer systemischen Assistenzkraft ist somit auch nicht auf bestimmte Schüler/innen beschränkt, sondern ist in Abstimmung mit der Schule flexibel festzulegen. Zielsetzung ist immer, die Bedarfe möglichst vieler Schüler/innen zu decken. Stigmatisierungen sollen auf diese Weise möglichst vermieden werden. Mit einer systemischen Assistenzkraft vergrößert sich ebenso die Verselbstständigung der Schüler/innen, da eine Fixierung auf die Schulbegleitung und persönliche Vereinnahmung geringer wird. Die Schüler/innen müssen sich – da nicht vollumfänglich jemand an ihrer Seite steht – flexibel anpassen und ggf. Probleme auch selbstständig lösen.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung in NRW sind im ersten Schritt bestehende Einzelfallhilfen in systemische Assistenzen umgewandelt worden. Hierdurch konnte sowohl auf bekannte Leistungsanbieter als auch auf bereits eingearbeitetes Personal zurückgegriffen werden. Bestehende Bindungen zu Schüler/innen konnten aufrechterhalten und Eltern im Prozess mitgenommen werden.

Der zeitliche Rahmen der systemischen Assistenzkräfte wird eng mit den Schulen abgestimmt und orientiert sich im Regelfall am Stundenplan der Klasse, in der der Einsatz erfolgt.

Zielsetzung ist es, die systemischen Kräfte langfristig an den Schulen zu etablieren, um so dauerhaft Einspareffekte in den Einzelfallhilfen zu erzielen. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Poolmodell an den Förderschulen für geistige Entwicklung im Kreis Gütersloh haben gezeigt, dass systemische Assistenzkräfte eine stärkere Bindung zur Schule aufbauen und besser in das Kollegium integriert werden.

Im Schuljahr 2023/2024 waren durchschnittlich 24 systemische Assistenzkräfte an den Schulen des Gemeinsamen Lernens im Einsatz. Hierdurch gelang es in diesem Schuljahr, Mittel in Höhe von 689.572,69 € zweckentsprechend und somit für den Kreishaushalt kostenneutral zu verwenden. Die Anzahl der systemischen Assistenzkräfte konnte im Schuljahr 2024/2025 auf 32 gesteigert werden.

Die zweckentsprechend verwendeten Mittel der Inklusionspauschale erhöhte sich hierdurch für dieses Schuljahr auf 941.694,32 €.

5.3 Wohnungsbezogene Hilfen in Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

5.3.1 Wohnungsbezogene Hilfen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII

Entgegen des Trends im Einzugsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nimmt der Kreis Gütersloh weiterhin freiwillig auf Grundlage eines Kooperationsvertrages mit dem LWL als eine der wenigen Gebietskörperschaften fortgesetzt die Aufgabe der Beauftragten Stelle für den überörtlichen Kostenträger wahr, um eine fachlich qualifizierte Zugangs- und begleitende Fallsteuerung im Bereich der Wohnhilfen für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten gewährleisten zu können.

Aufgrund einer längerfristigen Erkrankung der für diese Aufgabe verantwortlichen Mitarbeiterin, musste die Aufgabenwahrnehmung für einen Großteil des Jahres 2024 ausgesetzt werden. Mit Rückkehr der Mitarbeiterin im Verlauf des Jahres 2025 wird diese Aufgabe wieder im Rahmen des bestehenden Kooperationsvertrages wahrgenommen.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Neuanträge	43	31	23	38	45	36	50	30		27
Ablehnungen	9	4	5	10	16	12	18	12		8
Umsteuerung	12	4	6	3	7	2	3	2		2
Überprüfung / Fortsetzungsverfahren	49	61	44	41	38	32	43	26		22

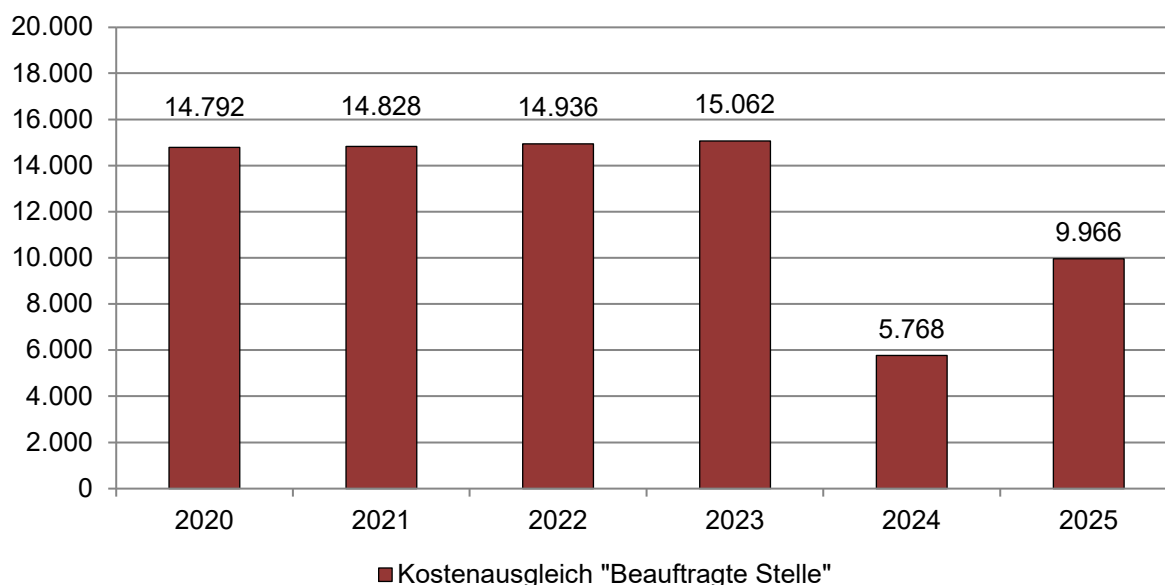
Von den 27 Neuanträgen in 2025 sind 4 Anträge durch Frauen gestellt worden. 5 Neuanträge sind von Häftlingen aus dem Strafvollzug gestellt worden. 3 Verfahren sind direkt aus einer Therapie- bzw. Rehabilitationseinrichtung gestellt worden. Die restlichen Anträge sind unmittelbar durch das soziale Netz an die Beauftragte Stelle herangetragen worden.

Von den 27 Neuanträgen richteten sich 3 Anträge auf stationäre Hilfen, 16 auf teilstationäre Leistungen und 8 auf ambulante Wohnhilfen. Von den 27 Neuanträgen sind 8 Antragsverfahren abgelehnt worden, 2 Anträge in andere Leistungsangebote abgewandelt bzw. in den Eingliederungshilfebereich abgegeben worden. Von den 17 positiv beschiedenen Neuanträgen sind 3 Klienten in Hilfesysteme außerhalb des Kreisgebietes vermittelt worden.

Im Rahmen des Fallcontrollings sind von den 25 Fortsetzungsfällen bei 22 Überprüfungen 9 frühzeitig beendet worden. Im Laufe des Jahres 2025 konnten insgesamt 17 erwachsene Menschen mit sozialen Schwierigkeiten von den teilstationären Hilfestellungen nach §§ 67 ff. SGB XII im Kreis Gütersloh profitieren. 10 Personen haben im Laufe des Jahres ambulante Wohnhilfen erhalten; 2 Leistungsempfänger erhielten ambulante Wohnhilfen zulasten des Kreises aufgrund des Alters.

Nachfolgend eine Übersicht über die Höhe des Kostenausgleichs seit 2020:

Kostenausgleich in den Jahren 2020 bis 2025



5.3.2 Tagesstätten und Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch behinderte Menschen

Die durch den Landschaftsverband refinanzierten Tagesstätten für psychisch Kranke stellen fortgesetzt einen unverzichtbaren Bestandteil der psycho-sozialen Versorgungsstruktur dar. Sie bieten verlässliche Anlaufstrukturen in den Bereichen Beschäftigung und Freizeitgestaltung.

Daneben leisten die durch den Landschaftsverband und den Kreis im Verhältnis 80 (LWL) zu 20 (Kreis) refinanzierten Komplementärangebote der Kontakt- und Beratungsstellen einen unverzichtbaren Beitrag besonders für die Menschen, die auf ambulante Versorgungsangebote im Rahmen der Teilhabe sichernden Wohnhilfen angewiesen sind.

5.3.3 Wohnungsbezogene Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Seit 2020 fallen alle Teilhabe sichernden Integrationshilfen mit wohnbezogenem Charakter für behinderte Menschen nach Beendigung der allgemeinen Schulausbildung in die sachliche Zuständigkeit des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (§ 94 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 1 Absätze 1 und 2 AG-SGB IX NRW).

Mit dieser Zuständigkeitsverlagerung der Eingliederungshilfen für behinderte Erwachsene allein auf den überörtlichen Träger ist ein Paradigmenwechsel verbunden. Neben der angestrebten landesweiten Vereinheitlichung der Versorgungsverhältnisse soll die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung umgesteuert werden. Die notwendige Unterstützung der Menschen mit Behinderungen richtet sich nicht mehr nach einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich nach dem individuellen Bedarf, so dass in NRW die sog. Komplexeleistung in der Eingliederungshilfe aufgelöst und die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen in der Sozialhilfe getrennt worden sind. Damit fallen alle existenzsichernden Leistungen in die Kostenzuständigkeit der Kreise, kreisfreien Städte oder des Bundes. Die Landschaftsverbände bleiben lediglich für die Gewährung der Fachleistungen zuständig.

Mittelfristig ist damit die Verteilung der kontinuierlich steigenden Kostenlast auf die verschiedenen Kostenträger angestrebt. Durch Verzicht der bisher durch den Fallcoach des Kreises erfolgten Bedarfsermittlungen und damit der Fachkompetenzen vor Ort und durch die mit der Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Qualitätsverluste in der zielorientierten Einzelfallsteuerung und sozialplanerischen Systementwicklung können vermeidbare Kostensteigerungen nicht so effektiv realisiert werden. Hilfen können weniger effektiv und bedarfsgerecht umgesetzt werden.

Seit Mitte 2021 findet nunmehr die Bedarfsermittlung im Rahmen der wohnbezogenen Eingliederungshilfen in Form eines Kurzkontaktes mit den Leistungssuchenden ohne konkrete Einbeziehung der sozialen Hintergründe vor Ort und ohne unmittelbare fachliche Beteiligung der örtlichen Ebene statt. Die

Bedarfsermittlung wohnbezogener Eingliederungshilfen, die sich größtenteils ohnehin nur auf Neuantragsverfahren bezieht, erfolgt damit in fachlicher Alleinverantwortung des Landschaftsverbandes. Durch die Anwendung des recht formalisiert ausgestalteten Bedarfsermittlungsverfahrens BEI-NRW (Bedarfe ermitteln und Teilhabe gestalten) findet die so wichtige fachlich-inhaltliche Zugangs- und Prozesssteuerung, die dem Grunde nach nachhaltig nur vor Ort und damit auf der örtlichen Ebene wirkungsvoll betrieben werden kann, im Vergleich zu der im Kreis Gütersloh durch den Fallcoach gelebten Praxis auf einem deutlich niedrigeren Niveau statt.

Die örtliche Ebene mit seiner Fachkompetenz wird bei der Bedarfsermittlung und bedarfsübergreifenden Zugangssteuerung nicht beteiligt. Der örtliche Kostenträger übernimmt im Bereich der wohnbezogenen Hilfen neben der sozialplanerischen Aufgabenwahrnehmung nur noch die Bedarfsfeststellung und Steuerung der Hilfeprozesse in komplizierten Einzelfällen für die überörtliche Ebene, die durch vielfältige Komplementärhilfen oder Abgrenzungsfragen gekennzeichnet sind.

Gleichzeitig erfolgt eine intensiviertere Zugangssteuerung und ein qualitativ hochwertiges Einzelfallcontrolling bei der Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit in der Schnittstelle Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege, um den individuellen Bedarfslagen der Betroffenen angemessener begegnen zu können und den Grundstein für die unverzichtbare Kostensteuerung im Bereich der altersbedingten Pflegebedürftigkeit zu legen.

So finden vielfältige Prüfungen durch den Kreis Gütersloh im Bereich der komplementären Versorgung (Tagespflege, Tagesstruktur, pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen) und der Gesamthilfebedarfserhebung, aber auch im Bereich der Zugangssteuerung zu den Pflegewohngruppen mit dem Schwerpunkt der Bedarfsabgrenzung der Pflege zu den wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen statt.

5.4 Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen

Von einem weiteren Anstieg der seit etwa 10 Jahren offiziell nachgehaltenen und kontinuierlich wachsenden Wohnungslosenzahlen kann nunmehr erst recht durch die aufgrund des Ukrainekrieges ausgelöste Fluchtbewegung ausgegangen werden. Dabei ist das signifikante Problem der Wohnungslosigkeit und Straßenobdachlosigkeit nicht allein auf die kommunal Untergebrachten und Asylbewerber zurückzuführen, wofür schon allein die stetig steigende Belegungsquote in den kreiseigenen Obdachlosenunterkünften ein sichtlicher Indikator ist. Gleichzeitig darf und muss eine nicht unerheblich hohe Dunkelziffer unterstellt werden - so ist die sog. Straßenobdachlosigkeit bei den bisherigen Datenerhebungen völlig außer Acht geblieben - so dass der reale Umfang der Wohnungs- und Obdachlosigkeit um einiges höher ist.

Aufgrund dieses drängenden Problems der Obdachlosigkeit, das sich häufig nur als Symptom ursächlicher Bedarfslagen darstellt und selbstverständlich stärker in Städten und Ballungszentren als im ländlichen Raum auftritt, sind den Städten und Kreisen, die von Wohnungslosigkeit besonders betroffen sind, für die Jahre 2019 und 2020 im Rahmen des Landesprojekts „Endlich ein Zuhause“ jährliche Mittel in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro durch das Land NRW zur Verfügung gestellt worden. Förderfähig waren sowohl personal- und arbeitsplatzbezogene als auch projektbezogene Sachausgaben.

Im Rahmen der Personalförderung waren für den Bereich des Kreises Gütersloh bis zu drei Stellen förderfähig. Geplant war deshalb ursprünglich, eine Stelle bei der Stadt Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück anzudocken und eine weitere Stelle zugunsten der Kommunen Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen und Versmold einzurichten, wobei ursprünglich vorgesehen war, dass die vier Kommunen im nördlichen Kreisgebiet für die Aufgabenwahrnehmung einen Träger beauftragen wollten. Zuwendungsrechtliche Vorgaben standen dieser Ausgestaltung jedoch entgegen, so dass sich der Kreis Gütersloh seit dem 01.06.2020 mit einer halben Personalstelle unmittelbar in das Projekt eingebracht hat, womit zunächst die Förderung faktisch nur für insgesamt 2,5 Stellen der zur Verfügung stehenden 3 Stellen abgerufen worden sind.

Gerade aufgrund des knapper werdenden sozial kompatiblen Wohnraums für soziale Randgruppen, die auch von psycho-sozialen Problemlagen, alters- oder suchtbedingten Belastungsfaktoren betroffen sind, ist über die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ eine aufsuchende niederschwellige Hilfe im Bereich der Wohnungslosenhilfe kreisweit eingerichtet worden. Dabei wurde seit Mitte 2020 besonderes Augenmerk auf die frühzeitige Wohnraumsicherung durch ein aktiv im Sozialraum vor Ort

verankertes und vernetztes Beratungsangebot gerichtet, das sich durch ein präventiv ausgerichtetes und bündelndes Krisenmanagement in Form begleitender Assistenz und konsequent aufsuchender Präventionsarbeit vor Ort und damit durch aufsuchende Hilfestellungen in den sozialen Brennpunkten auszeichnet, um folgende Ziele zu verfolgen:

- Verhinderung von Wohnraumkündigungen und Wohnraumverlust,
- Verbesserung der niederschweligen psycho-sozialen Versorgung in Notunterkünften (Versorgungslücke),
- Vorhalten aufsuchender Hilfestellungen in Bereichen, wo bisher keine oder wenig Angebote der Wohnungslosenhilfe bestehen (Versorgungslücke),
- Verbesserung der Zugangssteuerung zu wohnbezogenen Hilfen sowohl nach §§ 53 ff. ,61 ff., 67 SGB XII (Kooperation mit Beauftragter Stelle, Abt. 3.3, und hiesigen Fachabteilungen),
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Jobcentern, Gemeinden, privaten Vermietern,
- Verzahnung mit dem Förderprogramm zur Stärkung der Suchtberatung für wohnungslose Menschen.

Die Förderung der Kümmererprojekte ist zunächst für weitere drei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert worden. Entgegen der zwischenzeitlichen Planungen – danach sollte die Förderung mit Ablauf des Jahres 2022 endgültig eingestellt werden – ist doch noch ein Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Projektfortschreibung durch Antragstellung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) und damit die Projektverlängerung erfolgt, so dass zum 31.12.2022 auslaufende Projekte grundsätzlich für weitere 36 Monate, also bis zum 31.12.2025, refinanzierbar gestellt werden konnten. Förderfähig sind 90 Prozent der standardisierten Personalkosten zzgl. eines 20-prozentigen Zuschlages als Restkostenpauschale.

Dementsprechend ist nach positiver Projektauswertung im Einvernehmen des Kreises Gütersloh mit den beteiligten Kommunen fristgerecht ein Folgeantrag für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 in einem Umfang von drei Personalstellen bei der Bezirksregierung Detmold gestellt worden. Über den von hier gestellten Antrag ist mit Bescheid vom 10.11.2022 positiv entschieden worden. Die zusätzliche halbe Stelle ist bei der Stadt Halle (Westf.) eingerichtet worden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat am 23.06.2025 nochmals zur Fortschreibung der Antragstellung aufgerufen. Danach konnten zum 31.12.2025 auslaufende Projekte für weitere 24 Monate, also bis zum 31.12.2027, gefördert werden.

Der Kreisausschuss hat die Verwaltung durch Beschluss vom 08.09.2025 beauftragt, einen entsprechenden Folgeantrag zu stellen, der mit Schreiben vom 24.11.2025 positiv beschieden worden ist.

Leider konnte das Projekt in der Zeit vom 22.04.2024 bis 23.03.2025 nur sehr rudimentär umgesetzt werden, da die im Projekt tätige Mitarbeiterin in diesem Zeitraum erkrankt war. Im Rahmen der Vertretung konnten bestehende Kontakte zu Personen in prekären Wohnverhältnissen aufrechterhalten und situativ Unterstützung angeboten werden.

Die koordinierende und beratende Funktion des Kreises Gütersloh ist durchgehend wahrgenommen worden, so dass die Projektziele nie gefährdet waren.

5.5 Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht

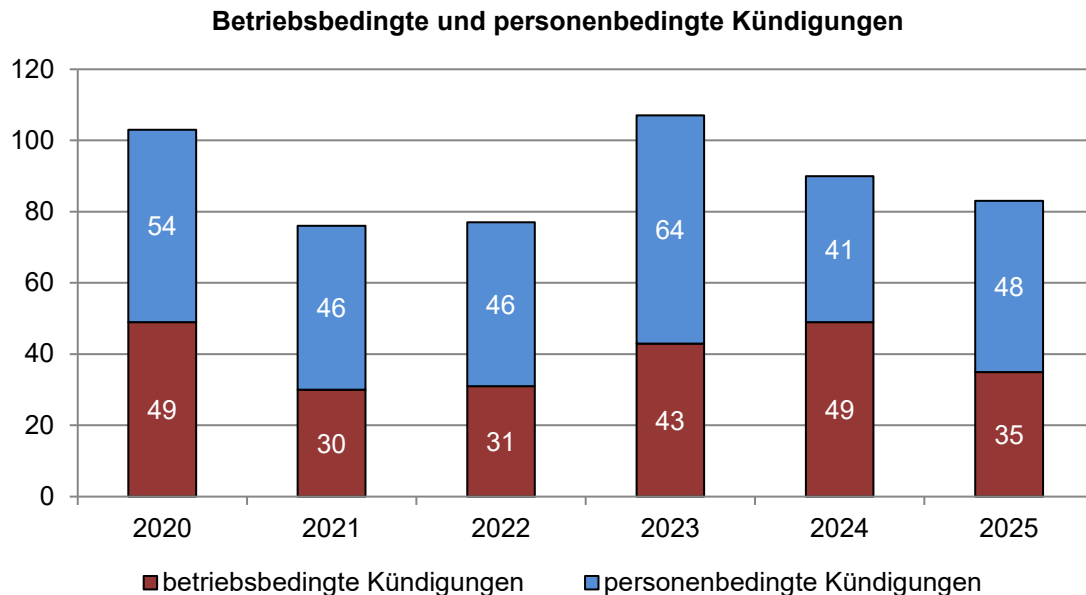
Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Gütersloh hat der Kreis Gütersloh zum 01.12.2020 die Aufgaben der bisherigen eigenständigen Fachstelle der Stadt Gütersloh für die Betriebe auf dem Stadtgebiet übernommen. Dazu gewährt die Stadt dem Kreis einen finanziellen Ausgleich, sodass die Fachstelle nun mit zusätzlichem Personal für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe ausgestattet werden konnte.

5.5.1 Beratung von schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Betriebsräten und Schwerbehindertenvertretungen

Die Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf des Kreises Gütersloh führte im Jahr 2025 insgesamt 95 (2024: 84) Betriebsbesuche durch. Zudem gab es intensive Kontakte per E-Mail und zahlreiche Beratungsgespräche am Telefon.

5.5.2 Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen (Zustimmungsverfahren mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit)

Nach wie vor hat diese Aufgabe in der Fachstelle die höchste Priorität. Die Anzahl der Zustimmungsanträge lag 2025 bei 83. Davon waren 48 personenbedingt (verhaltens-/krankheitsbedingt) und 35 betriebsbedingt. Es gab 14 (2024: 12) Zustimmungsanträge zu außerordentlichen Kündigungen, die in der Fachstelle auch aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungszeit vorrangig abgearbeitet werden mussten. Die Fallzahlen haben sich wie folgt entwickelt:



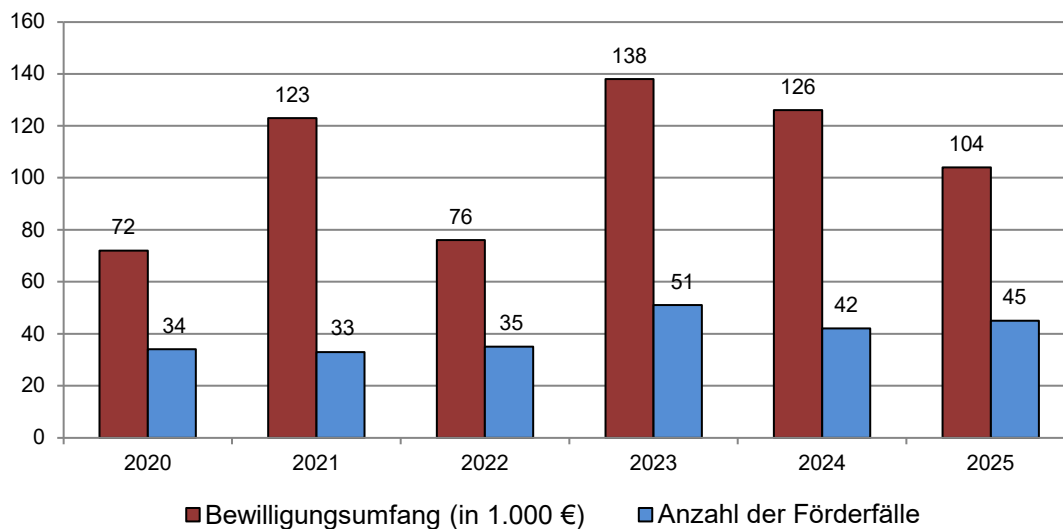
Gerade in den personenbedingten (krankheits- oder verhaltensbedingten) Zustimmungsverfahren kann die Fachstelle besonders aktiv werden, da hier oft behinderungsbedingte Störungen im Vordergrund stehen, in denen die Hilfen der Fachstelle oder des LWL-Inklusionsamtes Arbeit eingesetzt werden können. Bei Bedarf schaltet die Fachstelle zur Bedarfsermittlung die Fachdienste des LWL-Inklusionsamtes Arbeit für spezifische Behinderungsarten ein. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bedarfserhebung erfolgt bis zur endgültigen Entscheidung über einen Zustimmungsantrag z. B. Jobcoaching am Arbeitsplatz.

5.5.3 Begleitende Hilfe

Die Fachstelle berät Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen und gewährt entsprechende Hilfen: Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung einer selbstständigen Existenz, Hilfen zur Beschaffung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und Hilfen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig vermittelt sie Kontakte zu den Fachdiensten des LWL-Inklusionsamtes Arbeit mit dem Ziel der Arbeitsplatzsicherung und hält diese nach.

Die Entwicklung der in Zusammenhang mit begleitenden Hilfen für die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung erbrachten Zuschüsse und Förderfälle ergibt sich aus nachfolgendem Diagramm:

Aufwand- und Fallzahlenentwicklung in Förderfällen



Die Fallzahlen im Bereich der finanziellen Förderung sind in den letzten Jahren relativ konstant. Hier sieht die Fachstelle auch zukünftig Beratungs- und Informationsbedarf, da die präventiven Pflichten aus § 167 Abs. 1 SGB IX (Präventionsverfahren) und § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) zunehmend auch bei den Arbeitsgerichten eine Rolle spielen. Ansprüche gegenüber vorrangigen Leistungsträgern (Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften usw.) sind zu prüfen.

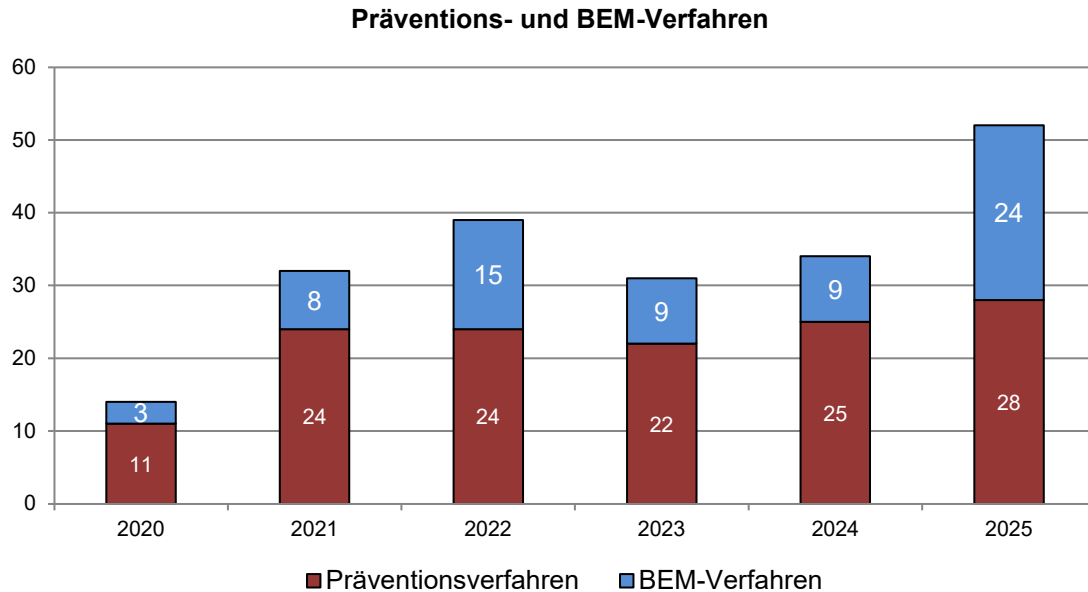
Letztlich wirkt die Fachstelle aber nicht nur in Form finanzieller Hilfen auf die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen hin. In vielen Fällen wird Arbeitgebern und Mitarbeitenden durch intensive Beratung geholfen.

5.5.4 Präventions- und BEM-Verfahren

Arbeitgeber müssen bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen könnten, möglichst frühzeitig das Inklusionsamt/die Fachstelle einschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann (§ 167 Abs.1 SGB IX).

Im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) wird die Fachstelle als externer Berater zu den bei den Arbeitgebern laufenden Verfahren hinzugezogen (§ 167 Abs. 2 SGB IX).

In 2025 war die Fachstelle an 52 Präventions- und BEM-Verfahren beteiligt.



5.5.5 Ausblick für 2026

Die Arbeitsplatzsicherung ist besonders für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt von hoher Relevanz. Hier sind die Arbeitslosenquoten noch immer deutlich höher als bei den nicht schwerbehinderten Menschen. Durch den zunehmenden Arbeitskräftemangel erhöhen sich nach und nach die Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Hier sind die vielfältigen Akteure gefragt, Menschen mit Schwerbehinderung und interessierte Arbeitgeber durch Beratung und Fördermittel zu unterstützen, damit die Chancen, mehr Menschen mit Handicap in Arbeit zu bringen, auch genutzt werden.

5.6 Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung

Die Gründung des Beirates zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen im Kreis Gütersloh ist in der Kreistagssitzung am 15.06.2015 (DS-Nr. 4085) beschlossen worden.

Die Ziele des im Vorfeld unter Beteiligung der Wertkreis Gütersloh gGmbH und der Stadtraumkonzept GmbH erarbeiteten Eckpunktepapiers konnten nicht erreicht werden. Bereits in diesem Eckpunktepapier wird ausgeführt, dass viele Themen mit hoher Relevanz für Menschen mit Behinderung nicht im Zuständigkeitsbereich des Kreises liegen und der Beirat an diesen Stellen keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten habe, er aber für die Städte und Gemeinden im Kreis als Vorbild und Motor dienen könne.

Diese Einschätzung hat sich hinsichtlich der geringen Einflussmöglichkeiten bestätigt, so dass die gestalterischen Möglichkeiten des Beirates mangels geeigneter Themen auf Kreisebene sehr gering sind. Rückschauend hatten die Sitzungen des Beirates eher informativen als mitbestimmenden Charakter.

Dies führte dazu, dass in der vergangenen Wahlperiode lediglich vier Sitzungen stattgefunden haben, obwohl grundsätzlich mindestens zwei Sitzungen im Jahr vorgesehen sind.

Der Kreistag hat daher in seiner Sitzung am 01.12.2025 die Aufhebung der Satzung vom 15.06.2015 beschlossen.

6 Produkt 184 Ausbildungsförderung

Dezernat 3 Bildung, Integration, Soziales und Jugend

Abteilung 3.3 Soziales

Produkt 184 Ausbildungsförderung

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Frau Gast

Beschreibung Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler

Auftragsgrundlage Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Zielgruppe Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen

Ziele

A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen

Gewährung der notwendigen finanziellen Mittel an Auszubildende für den Lebensunterhalt und die Ausbildung während der Ausbildungszeit

B. Wirkungsziele:

Die Quote der erledigten Anträge zum Jahresende liegt bei 80 % (K 184-04)

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2024	Plan 2025	Ist 2025	Plan 2026
K184-01 Anzahl der Anträge auf Förderung nach dem BAföG	473	500	499	500
K184-02 Anzahl der Aktualisierungsanträge nach dem BAföG	12	20	12	20
K184-03 Anzahl der erledigten Fälle am 31.12.	423	400	457	400
K184-04 Anteil der erledigten Fälle in %	89	80	91	80

6.1 Allgemeines

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von SchülerInnen und Studierenden. Sie ermöglicht eine Ausbildung nach Neigung und Fähigkeiten trotz fehlender finanzieller Mittel und dient dem Abbau sozialer Ungleichheit beim Zugang zu weiterführenden Bildungseinrichtungen.

Zuständig für die Leistungsgewährung für Schülerinnen und Schüler sind die kommunalen Ausbildungsämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten und für Studierende die Studierendenwerke bei den Hochschulen.

Eine Förderung nach dem BAföG können Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie Internationale Förderklassen (Oberstufe),
- Fach- und Fachoberschulen,
- Abendhaupt-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
- sowie Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten.

Die Förderung ist u. a. an persönliche Voraussetzungen geknüpft

- Staatsangehörigkeit
 - ⇒ grds. deutsch oder ein in § 8 aufgeführter Aufenthaltstitel
- Eignung
 - ⇒ erforderlich sind Leistungen, die erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel tatsächlich erreicht wird (regelmäßige Teilnahme)
- Alter
 - ⇒ Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 45. Lebensjahres (Ausnahme Kindererziehung)

Die Höhe der Bedarfssätze ist jeweils abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler noch bei den Eltern wohnt oder bereits eine eigene Wohnung bezogen hat.

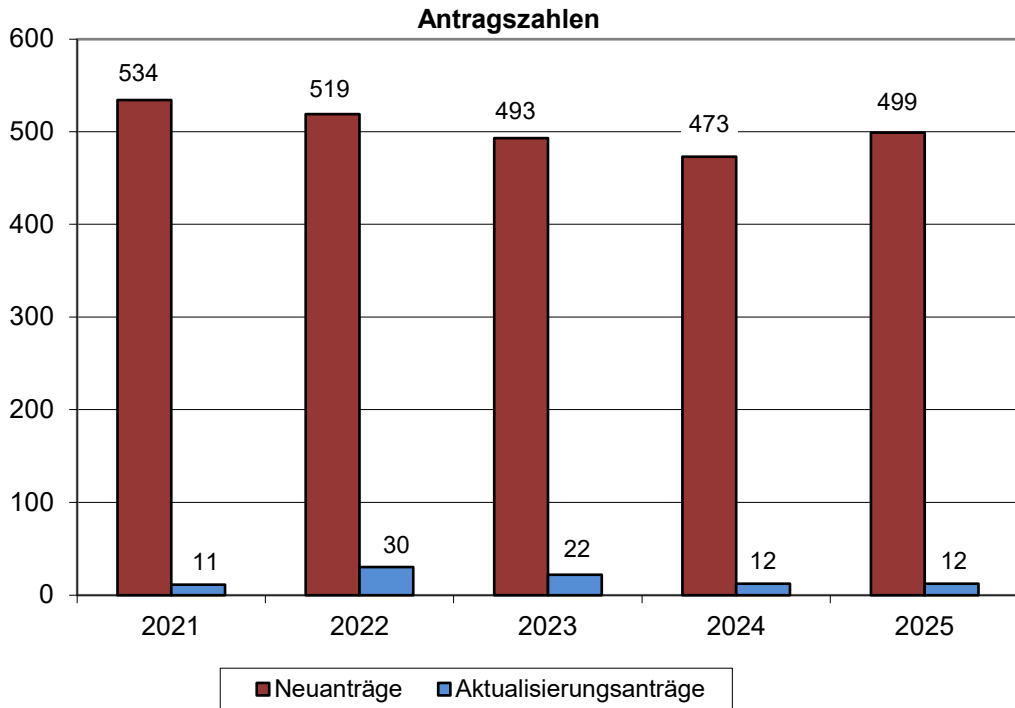
- Bedarfe wenn der Schüler bei den Eltern wohnt:
 - Berufsbildende Schulen: 276 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 498 € bzw. 501 €
- Bedarfe bei eigener Wohnung:
 - Berufsbildende Schulen: 666 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 775 € bzw. 822 €
- Zuschläge für Krankenversicherung (102 €) und Pflegeversicherung (35 €), Kinderbetreuung (160 € für jedes Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) u. ä. sind möglich

6.2 Entwicklung der Neu- und Aktualisierungsanträge

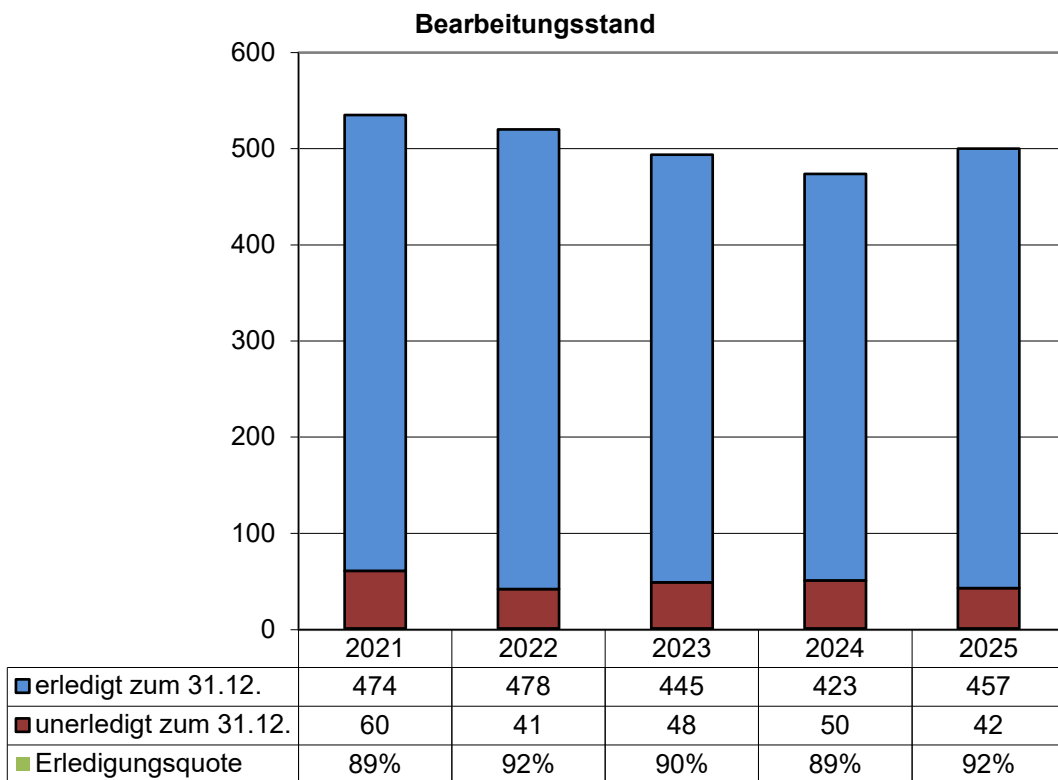
2025 sind die Antragsgänge im Vergleich zu den vergangenen zwei Jahren erstmalig wieder leicht angestiegen, haben aber immer noch nicht wieder das Niveau von 2021 oder aus den Jahren davor erreicht. Dies hängt u. a. mit der Zunahme des Erwerbstätigenanteils sowie mit höherem Elterneinkommen zusammen. Zudem können Schüler*innen bestimmter Schulformen (z. B. im erzieherischen und heilpädagogischen Bereich) anstatt des Schüler-BAföG höhere Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erhalten. Das sog. „Meister-BAföG“ wird allerdings nicht bei den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung, sondern direkt bei der Bezirksregierung Köln bearbeitet.

Aufgrund des bundesweiten Fallzahlenrückganges wurden zum 01.08.2019 mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz stufenweise über 3 Jahre die Förderungssätze sowie die Einkommens- und Vermögensfreibeträge erhöht. Der durch den Gesetzgeber erwartete Fallzahlenanstieg ist jedoch ausgeblieben, so dass im Juli 2022 das 27. BAföG-Änderungsgesetz beschlossen wurde. Hier gab es umfassende Verbesserungen, wie höhere Bedarfssätze (+ 5,75 %) und höhere Freibeträge (+ 20,75 %). Außerdem wurde die Altersgrenze zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnittes auf 45 Jahre angehoben. Im Herbst 2022 wurde sodann noch das 28. BAföG-Änderungsgesetz beschlossen, in

dem der Berechtigtenkreis im Falle einer nationalen Notlage ausgeweitet werden kann. Trotz der beschlossenen BAföG-Anreize ist ein Fallzahlenanstieg ausgeblieben. Aktuell ist das 30. BAföG-Änderungsgesetz in Planung, was weiter erhöhte Bedarfssätze und andere Erleichterungen vorsieht.



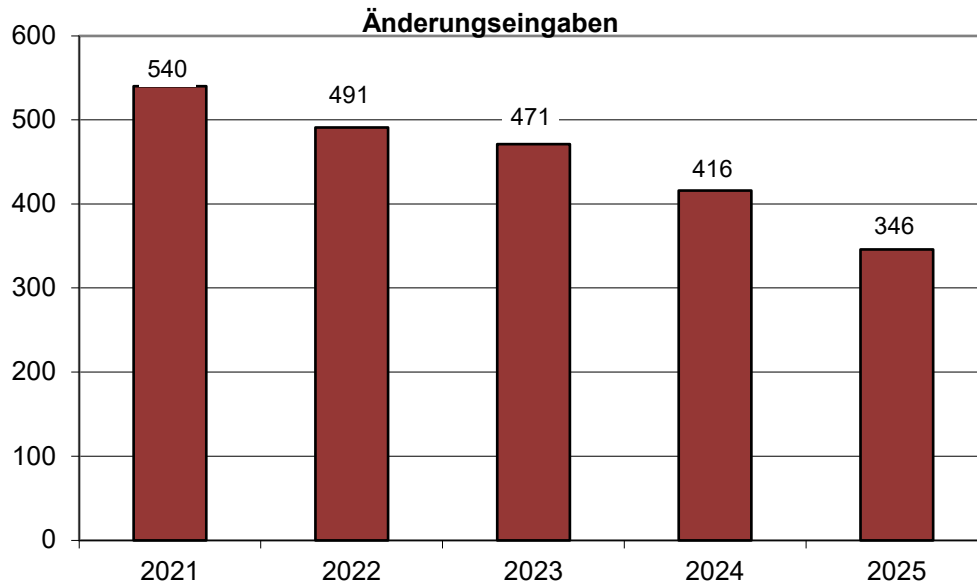
Insgesamt stellt sich der **Bearbeitungsstand** im Bereich Ausbildungsförderung zum 31.12.2025 wie folgt dar:



6.3 Entwicklung der durchgeführten Änderungen im Rahmen der Antragsbearbeitung

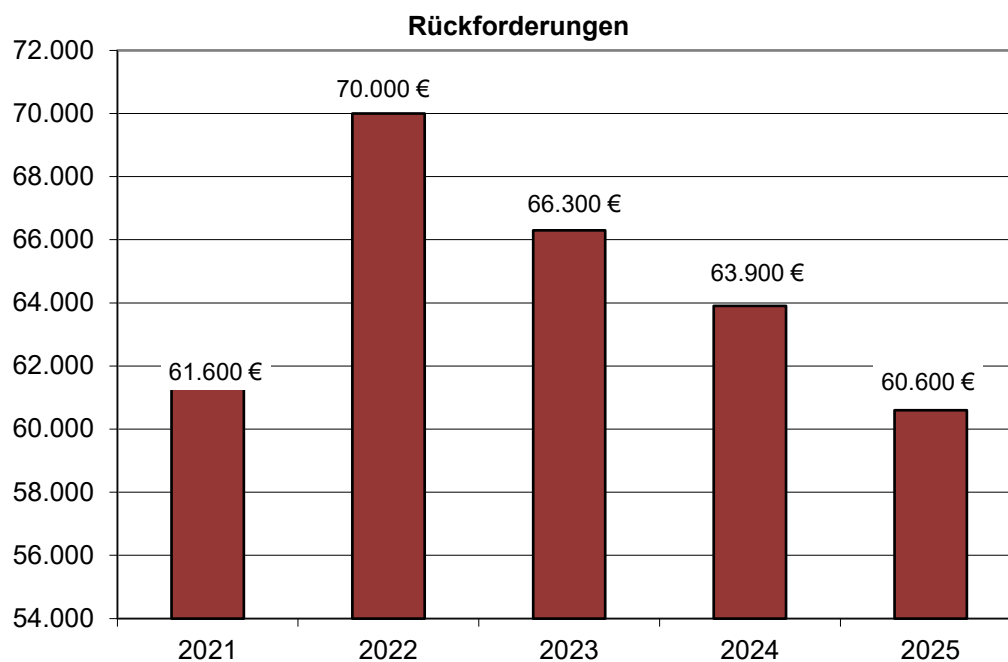
Änderungseingaben erfolgen im Laufe des Bewilligungszeitraumes (Schuljahr) z. B. aufgrund von:

- Umzügen
- Änderungen von Bankverbindungen
- Änderungen in den Familienverhältnissen
- Änderungen im Einkommen (Eltern, Geschwister, Unterhaltsberechtigte etc.).
- Rückforderungen durch überzahlte Ausbildungsförderung (z. B. bei Schulabbrüchen etc.)



6.4 Rückforderungen

Die Zahl der Rückforderungsfälle und dementsprechend auch die Höhe der Rückforderungssumme schwankt von Jahr und Jahr. Zum Stand 31.12.2025 waren in 81 Fällen noch rd. 60.600 € an Rückforderungen offen.



Rückforderungen können u. a. entstehen, wenn die Ausbildung abgebrochen wird oder der Schüler dem Unterricht unentschuldig fernbleibt und dies seitens des Schülers oder der Schule dem Amt für Ausbildungsförderung nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder wenn unrichtige Angaben zum Einkommen und Vermögen gemacht werden. Weiterhin entstehen Rückforderungen in Vorausleistungsfällen, wenn Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nach dem BAföG nicht leisten und deshalb anstelle des Unterhalts Ausbildungsförderung vorausgeleistet werden muss.

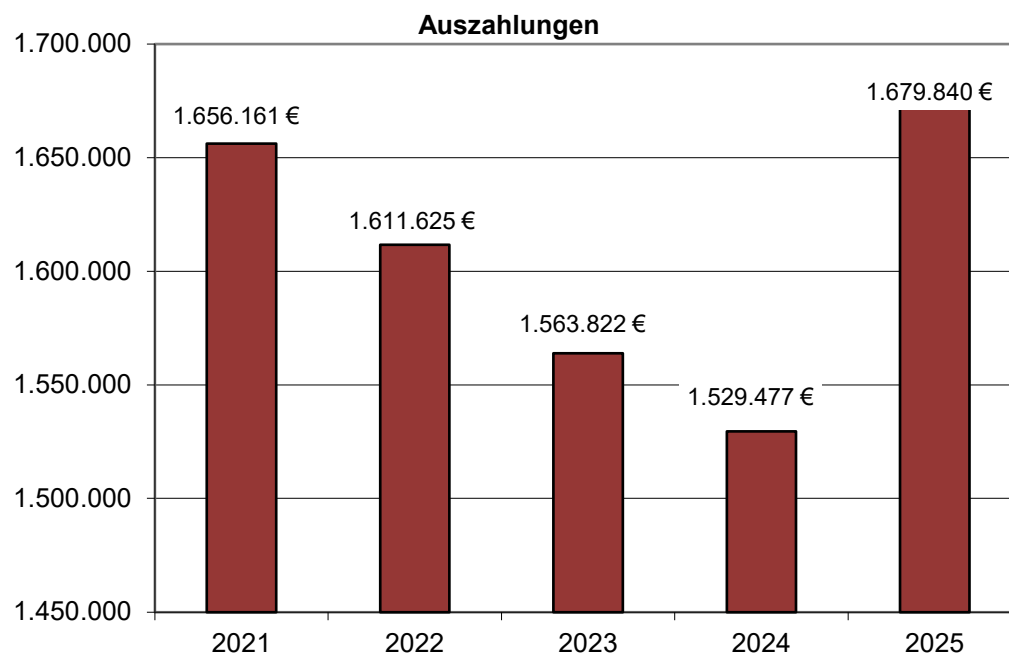
Die Nicht- und Falschmitteilung von BAföG-relevanten Tatsachen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld oder Verwarngeld geahndet werden kann. Sobald der Anfangsverdacht einer Straftat besteht, sind die Fälle der Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Verwarn- und Bußgelder erhöhen ebenso die Rückforderungssumme wie Zwangsgelder. Diese werden festgesetzt, wenn z. B. Eltern ihre Einkommensverhältnisse nicht offenlegen möchten. Da bei Rückforderungen in der Regel von einer schlechten Zahlungsmoral auszugehen ist, sind diese Fälle insgesamt sehr zeitintensiv.

6.5 Leistungen für Ausbildungsförderung

Ab dem Jahr 2015 hat der Bund die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen.

Die Leistungen für Ausbildungsförderung variieren von Jahr zu Jahr. Der jeweilige Förderungsbetrag nach dem BAföG ist abhängig vom Bedarfssatz abzüglich des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der/des Auszubildenden sowie des anrechenbaren Einkommens der Ehegatten und der Eltern.

Im Jahr 2025 wurden Leistungen in Höhe von rd. 1,680 Mio. € bewilligt.



7 Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII

Dezernat	3	Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	185	Grundsicherung nach dem SGB XII

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Frau Gast

Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
Zielgruppe	Über 65 Jahre alte sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen und/oder Vermögen
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die o. a. Zielgruppe</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Zuschussbedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 185-01 bis k 185-06)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 185-07 bis K 185-09)</p> <p><u>3. Maßnahme:</u> regelmäßige Sachbearbeiterbesprechungen, Informationen durch den Kreis Gütersloh als Fachaufsicht</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2024	Plan 2025	Ist 2025	Plan 2026
Zu 1.: Laufende Leistungen (Regelbedarf, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)				
K185-01 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen insgesamt	4.509	4.597	4.585	4.621
K185-02 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen a. v. E.	4.350	4.437	4.408	4.461
K185-03 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person a. v. E. in €	760	759	765	763
K185-04 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen i. v. E.	159	160	177	160
K185-05 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person i. v. E. in €	560	547	568	547
K185-06 Anteil der leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre i. v. H.	58	55	59	59
Zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K185-07 durchschnittliche Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	345	386	394	371
K185-08 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	6.814	6.347	11.179	6.873
K185-09 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl leistungsberechtigte Personen in %	7,65	8,40	8,60	8,03

7.1 Allgemeines

Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten volljährige Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind sowie Personen, die die maßgebliche Altersgrenze erreicht haben (in 2025: 66 Jahre und 2 Monate). Des Weiteren wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.2 Grundsicherung nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

7.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen (inkl. der Personen in besonderen Wohnformen) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Leistungs- berechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2021	3.901	+ 0,26 %
2022	4.029	+ 3,28 %
2023	4.254	+ 5,58 %
2024	4.350	+ 2,26 %
2025	4.408	+ 1,33 %

Die Fallzahlen sind gegenüber dem Vorjahr weiter angestiegen. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Zuzug aus der Ukraine geflüchteter Menschen, die seit dem 01.06.2022 einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, wenn eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt ist und eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung für einen solchen Titel ausgestellt wurde. Zum Zahllauf Dezember 2025 haben 350 UkrainerInnen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. 2025 waren auf Basis der durchschnittlichen Zahl der Leistungsberechtigten 41 % der leistungsberechtigten Personen jünger als 65 Jahre. 59 % waren 65

Jahre und älter. Von den insgesamt 4.437 leistungsberechtigten Personen im Dezember 2025 verfügten 1.195 über kein anzurechnendes Einkommen. Das durchschnittlich angerechnete Einkommen lag bei 252,88 €.

Die genaue Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2025 geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Stadt/Gemeinde	1.1.25	1.2.25	1.3.25	1.4.25	1.5.25	1.6.25	1.7.25	1.8.25	1.9.25	1.10.25	1.11.25	1.12.25	Durchschnitt		Veränderung 2024 - '25	
													2025	2024	Anzahl	in %
Borgholzhausen																
Fälle	62	62	63	63	64	55	58	67	68	70	72	73	65	63	+2	+3,17%
Personen	70	70	70	70	72	61	64	72	74	76	78	79	71	71	+0	+0,00%
Gütersloh																
Fälle	1373	1360	1374	1379	1385	1401	1404	1407	1405	1366	1369	1370	1383	1370	+13	+0,95%
Personen	1568	1554	1575	1583	1586	1600	1602	1597	1598	1555	1562	1564	1579	1571	+8	+0,51%
Halle (Westf.)																
Fälle	265	265	266	265	268	261	260	267	263	266	261	257	264	257	+7	+2,72%
Personen	292	292	293	292	295	288	287	292	287	291	287	282	290	283	+7	+2,47%
Harsewinkel																
Fälle	195	202	207	201	208	209	207	205	201	208	207	206	205	194	+11	+5,67%
Personen	221	231	238	230	240	242	240	240	234	243	243	242	237	222	+15	+6,76%
Herzebrock-Cl.																
Fälle	108	106	108	112	111	106	105	106	109	107	107	107	108	108	+0	+0,00%
Personen	121	120	122	126	125	120	120	122	125	123	123	123	123	119	+4	+3,36%
Langenberg																
Fälle	42	42	44	45	44	44	43	44	45	45	45	45	44	44	+0	+0,00%
Personen	48	46	51	52	51	51	50	51	52	52	51	51	51	50	+1	+2,00%
Rheda-WD																
Fälle	484	484	493	503	504	501	497	495	496	500	502	499	497	474	+23	+4,85%
Personen	534	534	544	555	556	552	544	541	542	548	551	547	546	528	+18	+3,41%
Rietberg																
Fälle	196	192	194	201	200	202	199	203	207	209	209	208	202	196	+6	+3,06%
Personen	215	209	214	222	221	224	220	222	227	229	229	229	222	218	+4	+1,83%
Schloß Holte-St.																
Fälle	192	194	190	190	196	196	194	194	196	195	196	194	194	191	+3	+1,57%
Personen	204	206	202	200	211	211	207	207	209	208	209	206	207	203	+4	+1,97%
Steinhagen																
Fälle	205	204	201	199	199	201	201	189	197	196	192	199	199	195	+4	+2,05%
Personen	233	234	231	229	230	232	230	218	227	227	223	231	229	224	+5	+2,23%
Verl																
Fälle	162	157	160	158	158	155	153	156	155	157	160	162	158	153	+5	+3,27%
Personen	177	171	175	173	174	169	166	170	170	172	175	177	172	168	+4	+2,38%
Versmold																
Fälle	194	190	185	187	188	192	189	193	195	188	190	189	190	194	-4	-2,06%
Personen	212	206	201	204	206	210	207	209	211	202	205	206	207	210	-3	-1,43%
Werther (Westf.)																
Fälle	111	112	112	106	108	110	111	110	107	115	115	118	111	112	-1	-0,89%
Personen	125	124	125	120	122	124	123	123	120	129	128	133	125	126	-1	-0,79%
Kreis Gütersloh - besondere Wohnformen																
Fälle	338	353	345	342	347	348	349	353	360	361	358	367	352	358	-6	-1,68%
Personen	338	353	345	342	347	348	349	353	360	361	358	367	352	358	-6	-1,68%
Gesamt																
Fälle	3927	3923	3942	3951	3980	3981	3970	3989	4004	3983	3983	3994	3969	3908	+61	+1,56%
Personen gesamt	4358	4350	4386	4398	4436	4432	4409	4417	4436	4416	4422	4437	4408	4350	+58	+1,33%
Personen unter 65	1813	1807	1812	1822	1820	1809	1800	1799	1813	1812	1807	1815	1811	1845	-34	-1,84%
Personen ab 65	2545	2543	2574	2576	2616	2623	2609	2618	2623	2604	2615	2622	2597	2505	+92	+3,67%

7.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunft- und Heizkosten) sind in 2025 Aufwendungen in Höhe von rd. 40,48 Mio. € entstanden. Die Aufwendungen des Vorjahres beliefen sich auf rd. 39,66 Mio. €. Das bedeutet eine Steigerung von rd. 2 %.

Die Steigerung der Durchschnittsaufwendungen ist 2025 sehr moderat ausgefallen. Dies resultiert daraus, dass es bei den Regelbedarfen eine Nullrunde gab, d. h. die Regelsätze wurden 2025 nicht angepasst. Weiterhin sind nach wie vor aus der Ukraine geflüchtete Menschen in den Kreis Gütersloh eingereist, die über keinerlei Einkommen verfügen. Dies ist ein Grund für die Erhöhung der Durchschnittsaufwendungen.

7.2.3 Einmalige Leistungen

2025 sind im Bereich der einmaligen Leistungen folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Leistungen	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	46.892 €
Wohnungserstausstattungen	14.933 €
Bekleidungserstausstattungen	50 €
sonstige einmalige Leistungen	14.926 €
Summe	76.801 €

Im Vergleich zum Vorjahr (54.485 €) ist die Summe der einmaligen Leistungen gestiegen. Dies ergibt sich insbesondere aus Mehraufwendungen bei den Positionen Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzug (+ 21.426 €) und den sonstigen einmaligen Leistungen (+ 1.675 €).

7.2.4 Erträge

In 2025 wurden Transfererträge in Höhe von rund 826.000 € erzielt (2024 rd. 765.000 €). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von rd. 8 %. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Leistungen von Sozialleistungsträgern und Rückzahlungen gewährter Hilfen.

Bezüglich erhaltener Kostenerstattungen durch den LWL wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 7.5 (Hilfen zur Gesundheit) verwiesen.

7.2.5 Bundeserstattung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 wurde die Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben des jeweiligen Kalenderjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 auf 100 % festgesetzt. Die Bundeserstattung betrug im Jahr 2025 rd. 41.067.000 €. Im Vergleich zum Vorjahr (40.111.000 €) bedeutet dies eine Steigerung von 2,38 %.

Die Netto-Aufwendungen des lfd. Jahres ermitteln sich im Wesentlichen aus den folgenden Positionen:

- Grundsicherung, laufende Leistungen a. v. E.
- + Grundsicherung, einmalige Leistungen a. v. E.
- + Grundsicherung i. v. E.
- ./. Transfererlöse

7.3 Grundsicherung nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen

Personen, die in einer Einrichtung leben, haben Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 912,53 € (= Regelbedarf und Unterkunftspauschale). Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „G“ erhöht sich dieser Anspruch zusätzlich um 76,67 €. In Einzelfällen werden auch die Beiträge zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung übernommen. Das Einkommen der leistungsberechtigten Personen wird in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Grusi-Fälle gesamt	davon unter 65 J.	davon über 65 J.
Dezember 2021	175	44	131
Durchschnitt 2021	171	43	128
Dezember 2022	188	41	147
Durchschnitt 2022	198	44	155
Dezember 2023	162	40	122
Durchschnitt 2023	195	43	151
Dezember 2024	191	31	160
Durchschnitt 2024	192	33	159
Dezember 2025	221	34	187
Durchschnitt 2025	210	33	177

Aufwendungen für Personen unter 65 Jahre werden durch den LWL erstattet. Lediglich Aufwendungen für die Personengruppe über 65 Jahre werden durch den Kreis Gütersloh getragen. In 2025 sind beim Kreis Gütersloh für die Grundsicherung in Einrichtungen Aufwendungen von insgesamt rd. 1.206.000 € entstanden (2024 = rd. 1.070.000 €).

In 2025 wurden Erträge in Höhe von 9.071,54 € erzielt.

7.4 Fachaufsicht

7.4.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter, Erlass von Richtlinien und Dienstanzweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen, Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Bzgl. der Aufgaben der Fachaufsicht wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.4.2 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2025 sind 33 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich 4. Kapitel SGB XII anhängig geworden (ohne besondere Schwerpunkte).

Weiterhin waren 2025 23 Klagen aus dem Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anhängig.

7.4.3 Unterhaltsheranziehung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.5 Hilfen zur Gesundheit

Inhaltlich und auch hinsichtlich der neuen Buchungssystematik wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Im Jahr 2025 waren durchschnittlich 394 Personen als Betreuungsfälle vom Kreis Gütersloh bei den Krankenkassen angemeldet. Rund 93 % der Betreuungsfälle hatten das 65. Lebensjahr vollendet. Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit belaufen sich 2025 im Produkt 185 auf rd. 4,4 Mio. € (2024: 2,351 Mio. €). Die erhöhten Fallzahlen resultieren hauptsächlich aus dem Zuzug der aus der Ukraine geflüchteten Menschen die in der Regel aufgrund fehlender Vorversicherungszeiten nicht in das gesetzliche Krankenversicherungssystem integriert werden können. Dementsprechend gestiegen sind auch die Aufwendungen. Zum Zahllauf Dezember 2025 waren es kreisweit 415 Betreuungsfälle, davon waren rd. 277 geflüchtete Menschen aus der Ukraine.

Nach dem Ausführungsgesetz zum SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen (AG SGB XII NRW) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe u. a. zuständig für die Hilfen in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen oder Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, für Anfalls- oder Suchtkranke bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie die Versorgung mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln (Anschaffungswert von mindestens 180 €). Auf dieser Grundlage wurden im Jahr 2025 Kosten in Höhe von rd. 86.300 € vom LWL erstattet.

8 Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten

Dezernat	3	Bildung, Integration, Soziales und Jugend
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	186	Schwerbehindertenangelegenheiten

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Frau Pösse
---	--

Beschreibung	Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB), der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) sowie deren Veränderungen und Ausstellen der Behindertenausweise, Beiblätter für Freifahrten im ÖPNV, Bescheinigungen zur Ermäßigung von Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer sowie deren Änderung, Einziehen der Ausweise und Verlängerung der Gültigkeitsdauer
Auftragsgrundlage	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenausweisverordnung, Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
Zielgruppe	Behinderte Menschen sowie von Behinderung bedrohte Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt
Ziele	<p><u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Durch die Feststellung einer Behinderung wird der vorab genannten Zielgruppe ermöglicht, die wirtschaftlichen und sozialen Beeinträchtigungen mit der Inanspruchnahme der rechtlich bestehenden Nachteilsausgleiche zu kompensieren.</p> <p><u>B. Wirkungsziel</u> Die Quote der erledigten Anträge/Fälle zum Jahresende ist auf dem Niveau des Vorjahres zu halten (K 186-04, K 186-06, K 186-08).</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2024	Plan 2025	Ist 2025	Plan 2026
K 186-01 Anzahl der Erst-/Änderungsanträge	7.402	7.500	7.523	7.500
K 186-02 Anzahl der Nachprüfungen	1.418	1.200	1.512	1.200
K 186-03 Anzahl der Verlängerungsanträge	-	-	-	-
K 186-04 Anteil der erledigten Fälle zu K 186-01 bis K 186-03 am 31.12. in %	90 %	90 %	102 %	90 %
K 186-05 Anzahl der Widersprüche	1.479	1.400	1.486	1.400
K 186-06 Anteil der erledigten Widersprüche am 31.12. in %	118 %	90 %	118 %	90 %
K 186-07 Anzahl der Klagen	232	240	242	240
K 186-08 Anteil der erledigten Klagen am 31.12. in%	70 %	90 %	80 %	90 %

8.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2008 gehören die Feststellung von Behinderungen und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Gütersloh.

Entscheidungsgrundlage zur Feststellung einer Behinderung ist das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - (SGB IX), das in Teil 3 die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) enthält.

Es gibt bundesweit geltende Begutachtungsrichtlinien (Versorgungsmedizin-Verordnung), die gewährleisten, dass Beeinträchtigungen einheitlich eingestuft werden. Sie ordnen bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Erkrankungen einen entsprechenden Grad der Behinderung zu.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit hindern. Eine Behinderung in diesem Sinne ist die Auswirkung einer mehr als sechs Monate bestehenden Beeinträchtigung, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Mit dem Grad der Behinderung (GdB) wird die Auswirkung der Beeinträchtigung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dargestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Altersbedingte Beeinträchtigungen können nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Schwerbehindertenausweis (GdB von mindestens 50) können u. a. folgende Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden:

- Steuervergünstigungen
- Kündigungsschutz für Arbeitnehmer
- Zusatzurlaub für Arbeitnehmer
- Recht auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Unentgeltliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, Ermäßigung beim Kauf von Eintrittskarten oder bei der Kurtaxe, etc.

Mit der Neufassung des Einkommensteuergesetzes wurden alle Pauschbeträge für Schwerbehinderte verdoppelt, sodass sich ab dem Steuerjahr 2021 erhebliche Steuervergünstigungen, auch bei niedrigen GdB (*GdB 20 – 40*) ergeben.

Seit dem 01.09.2014 wird der Ausweis in Nordrhein-Westfalen im Scheckkartenformat ausgestellt. Für die Ausstellung des Ausweises wird ein Farbfoto in Passbildgröße benötigt, das digitalisiert und aufgedruckt wird. Der Ausweis wird über einen externen Dienstleister gedruckt und innerhalb von sechs Werktagen übersandt. Gebühren fallen für den/die Antragsteller/in nicht an.

Nach § 152 Abs. 4 SGB IX trifft der Kreis Gütersloh neben dem Vorliegen der Behinderung die erforderlichen Feststellungen, wenn weitere gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen.

Seit dem 01.01.2022 findet eine vollelektronische Bearbeitung der Erst- und Änderungsanträge auf Feststellung einer Behinderung sowie der daraus resultierenden Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Nachprüfungen statt. Die papierlose Kommunikation mit dem Sozial- und dem Landessozialgericht, den niedergelassenen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sowie den Sozialverbänden erfolgt mittlerweile über das „besondere Behördenpostfach“ (BeBPo). Der bereits in 2024 avisierte Roll-out einer zentralen Druckstraße ist nunmehr für das Jahr 2026 angekündigt. Weiterhin arbeitet das Land aktuell an einer Anbindung der niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen im Hinblick auf eine elektronische Befundberichts-anforderung. Hier soll es auch in 2026 zu einem landesweiten Roll-out kommen, sobald die laufende Testphase abgeschlossen ist. Ebenso zeichnet sich ab, dass nunmehr nach langwierigen Vorbereitungen die OZG-Lösung (Onlinezugangsgesetz) des Landes Niedersachsen auch in Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommen soll.

8.2 Behinderte und schwerbehinderte Menschen im Kreis Gütersloh

Die nachstehend aufgeführte Tabelle zeigt, wie sich behinderte und schwerbehinderte Menschen auf die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet zum Stichtag 01.01.2025 verteilen:

	Einwohner* innen	Behinderte Menschen GdB 20 bis 40	Schwerbehinderte Menschen GdB 50 bis 100	Gesamt	Schwer- behinderten- quote in %
		31.12.2025	31.12.2025		
Borgholzhausen	9.381	701	908	1.609	9,7%
Gütersloh	105.759	7.654	11.053	18.707	10,5%
Halle (Westf.)	22.076	1.692	2.428	4.120	11,0%
Harsewinkel	27.016	1.872	2.338	4.210	8,7%
Herzebrock-Clarholz	16.947	1.219	1.512	2.731	8,9%
Langenberg	8.785	673	842	1.515	9,6%
Rheda-Wiedenbrück	50.475	3.661	4.808	8.469	9,5%
Rietberg	31.252	2.329	2.898	5.227	9,3%
Schloß Holte-Stukenbrock	27.353	2.054	2.624	4.678	9,6%
Steinhagen	21.027	1.536	2.096	3.632	10,0%
Verl	26.524	1.741	2.279	4.020	8,6%
Versmold	22.430	1.813	2.205	4.018	9,8%
Werther (Westf.)	1.146	896	1.281	2.177	111,8%
GESAMT	370.171	27.841	37.272	65.113	10,1%

(Quelle Einwohnerzahlen: „Zahlen | Daten | Fakten 2025“, nur Hauptwohnsitz, Stand 01.01.2025)

Zum Jahresende 2023 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) rund 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Somit waren 9,3 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert.

In Nordrhein-Westfalen lebten Ende 2023 etwa 1,94 Millionen Menschen mit Schwerbehinderung, dies entspricht einer Quote von 10,6 % (Quelle: IT.NRW).

Der Kreis Gütersloh liegt somit von der Größenordnung im Bundesdurchschnitt, allerdings jedoch ca. einen Prozentpunkt unter der Quote in Nordrhein-Westfalen.

Auf Landesebene wird seitens der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Fachaufsicht eine einheitliche Entscheidungspraxis sichergestellt. In den letzten Jahren wurde hierzu von der Bezirksregierung gemeinsam mit den Kommunen ein Benchmarking-Konzept entwickelt.

Das im Rahmen der Bearbeitung des SGB IX anfallende Arbeitsvolumen lässt sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Erstanträge
- Änderungsanträge
- Ausweisverlängerungen
- Ausstellung von Beiblättern (zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs)
- Besondere Verfahren nach §§ 38, 44, 45, 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X)
- Nachprüfungen
- Widersprüche
- Klageverfahren

8.3 Fallzahlen

Die Geschäftsvorfälle haben sich im Laufe der Jahre wie folgt entwickelt:

	2021	2022	2023	2024	2025	Veränderungen Vorjahr (2024 auf 2025)
Erstanträge	2.860	3.155	3.757	3.876	4.109	+ 6 %
Änderungsanträge	2.712	2.849	3.127	3.526	3.504	+/- 0 %
Nachprüfungen	1.215	1.213	1.196	1.418	1.315	- 8 %
Widersprüche	1.034	961	1.594	1.479	1.582	+ 7%
Klagen	174	177	155	227	226	+/- 0%

Vor Beginn der Pandemie waren die Fallzahlen leicht rückläufig. In den Pandemie-Jahren 2020 und 2021 kam es zu einem deutlichen Fallzahlenrückgang. Ab dem Jahr 2022 steigen die Fallzahlen stetig an. In den beiden zurückliegenden Jahren haben sich die Fallzahlen auf einem gleichbleibend hohen Niveau eingependelt. Die Fallzahlen sind vermutlich u. a. auf demographische Effekte (große Zahl an Betagten und Hochbetagten, Babyboomer erreichen das Renteneintrittsalter – vorzeitiger und abzugsfreier Renteneintritt bei Schwerbehinderung möglich), sowie die aktuelle wirtschaftliche Situation, in der Menschen Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen möchten, zurückzuführen. Weiterhin lässt sich empirisch feststellen, dass viele Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten in den Antragsverfahren vertreten sind, ebenso wie junge Erwachsene mit Krebserkrankungen. Aufgrund der Effekte der elektronischen Aktenführung und durch diverse Optimierungsmaßnahmen können die Fallzahlensteigerungen sowie vertretbare Bearbeitungszeiten im Sinne der Antragstellenden erreicht bzw. bewältigt werden. Dies zeigt auf, wie wichtig die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten für Antragstellende ist.

Der Stand der Bearbeitung der Klagen bei den Sozialgerichten geht aus der folgenden Tabelle hervor:

	Eingegangene Klagen	bisher erledigte Klagen	noch anhängige Verfahren
2021	174	201	202
2022	177	196	229
2023	155	170	242
2024	227	159	310
2025	242	198	377

Korrespondierend zu den steigenden Fallzahlen, hat sich nun die Zahl der Klagen im vergangenen Jahr auch deutlich erhöht.

8.4 Kostenerstattung durch das Land

Der Kreis Gütersloh erhält seit dem vergangenen Jahr eine angepasste pauschalierte Kostenerstattung für Personal- sowie Sachkosten sowie darüber hinaus einen Pauschbetrag pro Fall in Höhe von 79,00 € (ehemals 63,50 Euro) zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch die Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren im Bereich des Schwerbehindertenrechts entsteht. Als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche. Für das kommende Jahr hat das Land signalisiert, die Vergütungssätze für die Ärztinnen und Ärzte anheben zu wollen. Da die Fallpauschale in der Regel für diese Vergütung verwendet wird, bleibt abzuwarten, wie sich dieses auf die Finanzen des Aufgabenbereichs auswirken wird.

Im Hinblick auf die Evaluation des Personalbedarfs für die Aufgabenwahrnehmung liegt nunmehr das Ergebnis der Überprüfung vor. Landesweit wurden im Rahmen der Evaluation Fallzahlensteigerungen von ca. 8 Prozent festgestellt und daraus resultierend ein landesweiter Stellenmehrbedarf von 8 Prozent. In Summe finanziert das Land nunmehr ca. 53 Stellen zusätzlich, insgesamt ca. 689 Stellen, wovon nach der aktuellen Evaluation 11,13 Stellen auf den Kreis Gütersloh entfallen.

Die Fallzahlensteigerungen im Kreis Gütersloh liegen jedoch im Vergleich zur vorangegangenen Evaluation bei ca. 14 Prozent. Entsprechend der Verteilmethodik des Landes erhält der Kreis Gütersloh lediglich die Personalressource für eine Fallzahlensteigerung von 8 Prozent. In der Vergangenheit, z. B. im Rahmen der Evaluation 2020 hat der Kreis Gütersloh allerdings auch entsprechend profitiert, indem trotz sinkender Fallzahlen ein Stellenmehrbedarf ausgewiesen wurde.